

Internationales Privatrecht

Inhaltsverzeichnis

1. Die natürliche Person im IPR (anwendbares Recht)	10
I. Das auf personenrechtliche Verhältnisse im allgemeinen anwendbare Recht	10
1. Zur Gesetzssystematik	10
2. Hauptsächliche Anknüpfung: Wohnsitzprinzip	10
II. Die Rechtsfähigkeit der natürlichen Personen	10
1. Die allgemeine Rechtsfähigkeit	10
2. Abgrenzung zur Handlungsfähigkeit	11
3. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit	11
4. Lebens- und Todesvermutungen, Kommorientenvermutungen	11
III. Todes- und Verschollenerklärungen	11
IV. Die Handlungsfähigkeit	12
1. Das Handlungsfähigkeitsstatut	12
2. Anknüpfung an den Wohnsitz	12
3. Beibehaltung der Handlungsfähigkeit nach Wohnsitzwechsel	13
4. Verkehrsschutz	13
5. Mündigerklärung	13
6. Erwerb der Mündigkeit durch Heirat	13
V. Geschlechtszugehörigkeit	13
VI. Künstliche Fortpflanzung	13
VII. Das Namensrecht	14
1. Der Name	14
2. Namensänderung	14
VIII. Die Behandlung des Namens im schweizerischen Zivilstandsregister	14
2. Prozessrechtliche Bestimmungen im Recht der natürlichen Person	15
I. Direkte Zuständigkeiten	15
II. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	15
3. Das Verlöbnis und die nichteheliche Gemeinschaft	15
I. Verlöbnis	15
1. Das auf das Verlöbnis anwendbare Recht	15
2. Schweizerische Zuständigkeit in Verlöbnisstreitigkeiten	16
3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Verlöbnisstreitigkeiten	16
II. Nichteeliche Gemeinschaft	16
1. Das auf die nichteheliche Gemeinschaft anwendbare Recht	16
2. Schweizerische Zuständigkeit in Konkubinatsstreitigkeiten	17
3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Konkubi- natsstreitigkeiten	17
4. Eheschliessung	17
I. Trauung in der Schweiz	17
1. Internationale Zuständigkeit der schweizerischen Behörden zur Vornahme der Trauung	17
2. Verfahren der Trauung in der Schweiz	18
II. Das auf die Eheschliessung in der Schweiz anwendbare Recht	18
1. Die materiellrechtlichen Ehevoraussetzungen	18
2. Die Form der Eheschliessung in der Schweiz	18

III. Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe	18
5. Ehescheidung	19
I. Das auf die Ehescheidung und Ehetrennung anwendbare Recht	19
1. Das auf die Statusfrage (Scheidung bzw. Ehetrennung als Hauptfolge) anwendbare Recht	19
a. Grundsatz: lex fori	19
b. Ausnahmen	19
c. Weitere Auslegungsfragen	20
2. Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener in der Schweiz	20
3. Das auf die Nebenfolgen der Scheidung oder Ehetrennung anwendbare Recht	20
4. Das auf vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- oder Ehetrennungsprozess anwendbare Recht	20
5. Das auf Ergänzung oder Abänderung eines Scheidungs- oder Ehetrennungsurteils anwendbare Recht	21
6. Das auf Eheungültigkeitsklagen anwendbare Recht	21
7. Staatsvertragsrecht	21
II. Schweizerische Zuständigkeit	21
1. Zuständigkeit für die Statusklage auf Scheidung oder Ehetrennung	21
2. Weitere Zuständigkeiten	21
a. Vorsorgliche Massnahmen	21
b. Nebenfolgen	22
c. Abänderungs- und Ergänzungsklagen	22
d. Eheungültigkeitsklagen	22
e. Staatsverträge	22
III. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	22
1. Ausländische Statusurteile	22
2. Anerkennung und Vollstreckung der Nebenfolgen	22
3. Vorsorgliche Massnahmen	23
4. Eheungültigkeitsklagen	23
5. Staatsvertragsrecht	23
6. Allgemeine Ehwirkungen	24
I. Das auf die allgemeinen Ehwirkungen anwendbare Recht	24
1. Welche Rechte und Pflichten unter Ehegatten fallen unter Art. 48 IPRG?	24
2. Die Anknüpfung in Art. 48 IPRG	24
3. Bemerkungen zur Anwendung einzelner Bestimmungen des schweizerischen Ehwirkungsrechts im internationalen Verhältnis	25
II. Ehelicher Unterhalt/Haager Unterhaltsabkommen von 1973	25
III. Schweizerische Zuständigkeit	25
1. Nach IPR-Gesetz	25
2. Nach Staatsvertragsrecht	26
IV. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen	26
1. Nach IPRG	26
2. Staatsvertragsrecht	26
a. Haager Unterhaltsvollstreckungsabkommen 1973	26
b. Lugano-Übereinkommen 1989. Bilaterale Staatsverträge	27

7. Ehegüterrecht	27
I. Das auf das Ehegüterrecht anwendbare Recht (Güterrechtsstatut)	27
1. Abgrenzungsfragen	27
2. Primäre Anknüpfung: beschränkte Rechtswahl (Art. 52/53 IPRG)	27
3. Sekundäre Anknüpfung bei Fehlen einer Rechtswahl (Art. 54 IPRG)	28
4. Wandelbarkeit und Rückwirkung des Güterrechtsstatuts bei Wohnsitzwechsel	28
5. Eheverträge	29
6. Rechtsverhältnisse mit Dritten (Art. 57 IPRG)	29
7. Intertemporalrechtliches	29
II. Internationale Zuständigkeit der Schweiz in Güterrechtssachen	29
III. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts	30
8. Entstehung des Kindesverhältnisses	30
I. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses anzuwendende Recht	30
1. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Abstammung anzuwendende Recht (Art. 68/69 IPRG)	30
2. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung anzuwendende Recht (Art. 72 IPRG)	31
3. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Adoption anzuwendende Recht (Art. 177 IPRG)	31
II. Die schweizerische Zuständigkeit bezüglich Kindesstatusverhältnisse	31
1. Klagen auf Feststellung oder Anfechtung eines Kindesverhältnisses	31
2. Zuständigkeit für die Entgegennahme von Kindesanererkennungserklärungen	32
3. Zuständigkeit zur Aussprechung der Adoption	32
III. Anerkennung ausländischer Entscheidungen in kindesrechtlichen Statussachen	32
1. Ausländische Entscheidungen betreffend die Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses	32
2. Ausländische Kindesanerkenntnisse und Legitimationen	32
3. Anerkennung ausländischer Adoptionen	33
9. Wirkungen des Kindesverhältnisses	33
I. Das auf die Wirkungen des Kindesverhältnisses anzuwendende Recht	33
1. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kind im allgemeinen (Art. 82 IPRG)	33
2. Das auf den Unterhalt anzuwendende Recht (Art. 83 IPRG)	34
II. Die schweizerische Zuständigkeit im Bereich der Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 79–81 IPRG)	34
III. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen betreffend die Beziehungen zwischen Kind und Eltern (Art. 84 IPRG)	34
10. Minderjährigen- und Erwachsenenschutz	34
11. Das auf das Erbrecht und den Erbgang anzuwendende Recht	34
I. Überblick	34
II. Das Erbstatut (Art. 90, 91 IPRG)	35
1. Das Erbstatut bei letztem Wohnsitz des Erblassers/der Erblasserin in der Schweiz (Art. 90 IPRG)	35
a. Grundsatz: Anwendung schweizerischen Erbrechts (Art. 90 Abs. 1 IPRG)	35
b. Rechtswahl zugunsten des ausländischen Heimatrechts, sog. <i>professio iuris</i> (Art. 90 Abs. 2 IPRG)	35

2. Das Erbstatut bei letztem Wohnsitz des Erblassers/der Erblasserin im Ausland (Art. 91 IPRG)	35
a. Grundsatz: Anwendung des Erbrechts, auf welches das IPR-Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist (Art. 91 Abs. 1 IPRG)	35
b. Ausnahmeregelung für Erblasser/innen, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit hatten (Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 87 IPRG)	35
3. Einzelfragen	36
4. Staatsvertragsrecht	36
5. Der Grundsatz der Nachlasseneinheit und seine Ausnahmen	36
III. Erbstatut und Eröffnungsstatut	37
1. Abgrenzung des Erbstatuts zum Eröffnungsstatut (Art. 92 IPRG)	37
2. Andere Abgrenzungsfragen	37
IV. Testament und Erbvertrag	37
1. Verfügungsfähigkeit	37
2. Form der Verfügungen von Todes wegen und der Erbverträge	37
3. Inhalt der Verfügungen von Todes wegen sowie von Erbverträgen	38
12. Die prozessrechtlichen Bestimmungen zum Erbrecht	38
I. Die direkte internationale Zuständigkeit der Gerichte und Behörden in Erbschaftssachen	38
II. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Erbsachen	39
13. Das IPR des Sachenrechts (anwendbares Recht)	39
I. Der Grundsatz der lex rei sitae	39
II. Der Umfang des Sachstatuts	39
III. Das auf dingliche Rechte an Grundstücken anwendbare Recht	40
IV. Das auf dingliche Rechte an Mobilien anwendbare Recht	40
V. Statutenwechsel	40
VI. Besondere Tatbestände	41
14. Das auf Immaterialgüterrechte anzuwendende Recht	41
I. Zur Entwicklung des IPR des Immaterialgüterrechts	41
II. Die besondere Ausgestaltung des Schutzlandprinzips in Art. 110 Abs. 1 IPRG	41
III. Zum Verweisungsbegriff „Immaterialgüterrecht“	41
IV. Rechtswahl für Ansprüche aus Verletzung von Immaterialgüterrechten (Art. 110 Abs. 2 IPRG)	41
V. Das auf Verträge über Immaterialgüterrechte anzuwendende Recht (Art. 110 Abs. 3 IPRG)	42
15. Prozessrechtliche Bestimmungen im internationalen Sachen- und Immaterialgüterrecht	42
I. Direkte Zuständigkeiten der schweizerischen Gerichte und Behörden	42
1. Dingliche Rechte an Grundstücken	42
2. Dingliche Rechte an beweglichen Sachen	42
3. Klagen aus Immaterialgüterrechten	42
II. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide (anerkannte Zuständigkeit)	43
1. Ausländische Entscheidungen über dingliche Rechte an Grundstücken	43
2. Ausländische Entscheidungen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen	43
3. Ausländische Entscheidungen über Immaterialgüterrechte	43

4. Öffentlichrechtliche Eingriffe in Sachen- und Immaterialgüterrechte (Eingriffen)	43
16. Das auf Schuldverträge anwendbare Recht (IPR der Vertragsobligationen)	44
I. Übersicht	44
II. Die subjektive Anknüpfung der Schuldverträge: Rechtswahl durch die Parteien	44
1. Allgemeines zur Rechtswahl als Anknüpfungsbegriff	44
2. Die Rechtswahlvereinbarung (sog. Verweisungsvertrag)	45
3. Voraussetzungen, Schranken und Wirkungen der Rechtswahl	45
4. Hinweise auf die Vertragsgestaltung	46
III. Die objektive Anknüpfung der Schuldverträge: Grundsatz des engsten Zusammenhanges, Regelanknüpfung über die charakteristische Leistung, Kollisionsregeln für einzelne Vertragstypen	46
1. Allgemeines zur objektiven Anknüpfung der Schuldverträge	46
2. Der Grundsatz des engsten Zusammenhangs (Art. 117 Abs. 1 IPRG)	46
3. Die Regelanknüpfung mittels charakteristischer Leistung (Art. 117 Abs. 2 und 3 IPRG)	46
4. Zum Verhältnis zwischen dem engsten Zusammenhang (Art. 117 Abs. 1 IPRG) und der Regelanknüpfung mittels charakteristischer Leistung (Art. 117 Abs. 2 IPRG)	47
5. Anwendung des Art. 117 IPRG auf einzelne Schuldverträge	47
a. Veräußerungsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. a IPRG):	47
b. Gebrauchsüberlassungsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. b IPRG):	48
c. Auftrag, Werkvertrag, ähnliche Dienstleistungen (Art. 117 Abs. 3 lit. c IPRG):	48
d. Verwahrungsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. d IPRG):	48
e. Garantie- und Bürgschaftsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. e IPRG):	48
f. Aleatorische Verträge:	48
g. Vertriebsverträge:	48
h. Personenbeförderungs- und Personenaufnahmeverträge sowie Sachtransportverträge:	49
i. Mit dem Immaterialgüterrecht verknüpfte Verträge:	49
j. Mit dem Gesellschaftsrecht verknüpfte Verträge:	49
k. Mit dem Verfahrensrecht verknüpfte Verträge:	49
l. Einseitige Verpflichtungsgeschäfte:	49
IV. Besondere Kollisionsregeln für Kauf, Grundstückverträge, Konsumentenverträge, Arbeitsverträge und Verträge über Immaterialgüterrechte	50
1. Übersicht	50
2. Kauf beweglicher körperlicher Sachen (Art. 118 IPRG)	50
3. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG; sog. Wiener Kaufrecht)	50
4. Das auf Grundstücksgeschäfte anzuwendende Recht (Art. 119 IPRG)	50
5. Konsumentenverträge (Art. 120 IPRG)	50
6. Arbeitsverträge (Art. 121 IPRG)	51
7. Verträge über Immaterialgüterrechte (Art. 122 IPRG)	51
V. Gesondert angeknüpfte Einzelfragen im IPR der Schuldverträge	51
1. Der Umfang des Schuldvertragsstatuts	51
2. Gesonderte Anknüpfung einzelner Fragen des IPR des Schuldvertragsrechts	52
a. Wirkungen des Schweigens auf einen Antrag (Art. 123 IPRG)	52
b. Die Vertragsform (Art. 124 IPRG)	52
c. Erfüllungs- und Untersuchungsmodalitäten (Art. 125 IPRG)	52
d. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung (Art. 126 IPRG)	52
e. Weitere gesondert angeknüpfte Teilfragen	52

VI. Gesondert angeknüpfte Fragen des Schuldrechts	53
1. Übersicht	53
2. Gesondert angeknüpfte Einzelfragen im IPR des Schuldrechts im allgemeinen	53
a. Mehrheit von Schuldnern (Art. 143 und 144 IPRG)	53
b. Übergang einer Forderung (Art. 145, 146 IPRG)	53
c. Währung (Art. 147 IPRG)	53
d. Verjährung und Erlöschen einer Forderung (Art. 148 IPRG)	54
17. Das auf unerlaubte Handlungen anzuwendende Recht (Deliktsstatut)	54
I. Allgemeines	54
1. Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung des Deliktsstatuts	54
2. Die methodisch richtige Reihenfolge	54
II. Die besonderen Deliktstatbestände (Art. 134–139 IPRG)	54
1. Übersicht	54
2. Strassenverkehrsunfälle (Art. 134 IPRG)	54
3. Produktheftung (Art. 135 IPRG)	55
4. Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb (Art. 136 IPRG)	55
5. Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung (Art. 137 IPRG)	55
6. Immissionen (Art. 138 IPRG)	55
7. Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien und Personaldatenbear-	
beitung (Art. 139 IPRG)	56
III. Beschränkte Rechtswahlmöglichkeit im Deliktsrecht (Art. 132 IPRG)	56
IV. Akzessorische Anknüpfung (Art. 133 Abs. 3 IPRG)	56
V. Gemeinsames Recht am gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 133 Abs. 1 IPRG)	57
VI. Recht am Deliktort (Art. 133 Abs. 2 IPRG)	57
VII. Weitere allgemeine Fragen des Deliktsstatuts	57
1. Mehrheit von beteiligten Personen (Art. 140 IPRG)	57
2. Unmittelbares Forderungsrecht (Art. 141 IPRG)	57
3. Sicherheits- und Verhaltensvorschriften (Art. 142 Abs. 2 IPRG)	57
4. Umfang des Deliktsstatuts (Art. 142 Abs. 1 IPRG)	58
18. Das auf die ungerechtfertigte Bereicherung und weitere gesetzliche Rechtsverhält-	
nisse anzuwendende Recht	58
I. Ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 128 IPRG)	58
1. Allgemeines	58
2. Anknüpfung an ein bestehendes oder vermeintliches Rechtsverhältnis (Art.	
128 Abs. 1 IPRG)	58
3. Anknüpfung an den Ort des Bereicherungseintritts (Art. 128 Abs. 2 IPRG)	59
4. Rechtswahlmöglichkeiten	59
II. Weitere gesetzliche Schuldverhältnisse	59
1. Culpa in contrahendo	59
2. Geschäftsführung ohne Auftrag	59
19. Prozessrechtliche Bestimmungen zum Schuldrecht	59
I. Direkte Zuständigkeit (Entscheidungszuständigkeit) der schweizerischen Gerichte	
und Behörden	59
1. Schuldverträge	59
a. IPRG	59
b. Lugano-Übereinkommen	60
2. Unerlaubte Handlungen	60
a. IPRG	60
b. Lugano-Übereinkommen	60

3. Ungerechtfertigte Bereicherung	60
a. IPRG	60
b. Lugano-Übereinkommen	61
II. Anerkannte Zuständigkeiten (indirekte Zuständigkeiten im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen	61
1. IPRG	61
2. Lugano-Übereinkommen	61
20. Der IPR-Gesellschaftsbegriff und das internationale Zivilprozessrecht des Gesellschaftsrechts	61
I. Die Legaldefinition der IPR-Gesellschaft	61
1. Gegenstand und Anwendungsbereich der gesellschaftsrechtlichen IPR-Normen	61
2. Der Gesellschaftsbegriff im IPR-Gesetz	61
II. Die einzelnen Zuständigkeiten im internationalen Gesellschaftsrecht	62
1. Die ordentliche direkte Zuständigkeit in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 151 Abs. 1 IPRG)	62
2. Die direkten Sonderzuständigkeiten	62
a. Die alternative Sonderzuständigkeit für Verantwortlichkeitsklagen (Art. 151 Abs. 2 IPRG)	62
b. Die zwingende Sonderzuständigkeit am Emissionsort (Art. 151 Abs. 3 IPRG)	62
c. Die Sonderzuständigkeit im Zusammenhang mit Art. 159 IPRG (Art. 152 IPRG)	63
d. Die Sonderzuständigkeit betreffend Schutzmassnahmen für in der Schweiz gelegenes Vermögen (Art. 153 IPRG)	63
3. Die Zuständigkeiten in Gesellschaftssachen nach Lugano-Übereinkommen	63
III. Die Anerkennung gesellschaftsrechtlicher Entscheidungen	63
1. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Ansprüche (Art. 165 Abs. 1 IPRG)	63
2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen über Ansprüche aus öffentlichen Emissionen (Art. 165 Abs. 2 IPRG)	63
21. Das Gesellschaftsstatut	64
I. Die gesellschaftsrechtlichen Anknüpfungstheorien im Überblick	64
II. Das nach dem IPR-Gesetz auf die Gesellschaft anwendbare Recht	64
1. Die internationalgesellschaftsrechtlichen Anknüpfungsregeln des IPR-Gesetzes im Überblick	64
2. Das Inkorporationsstatut (Art. 154 IPRG)	65
a. Die Anknüpfungsprinzipien des Art. 154 IPRG	65
a.a. Die ordentliche Anknüpfung nach Absatz 1	65
a.b. Die alternative Anknüpfung nach Absatz 2	65
b. Zur Geltung des <i>fraus legis</i> -Vorbehaltes im IPR-Gesetz	65
c. Zur Rechtswahl im IPR des Gesellschaftsrechts	65
d. Die Geltungsgründe des Inkorporationsprinzips	66
e. Abweichungen von der Regelanknüpfung nach Art. 154 IPRG	66
e.a. Die Anwendung der Ausnahmeklausel: Art. 15 IPRG	66
e.b. Der <i>ordre public</i> -Vorbehalt: Art. 17 IPRG	66
e.c. Die Anwendung von <i>lois d'application immédiate</i> : Art. 18 IPRG	66
3. Der Geltungsumfang des Gesellschaftsstatuts (Art. 155 IPRG)	66
4. Die Problematik der Anerkennung im internationalen Gesellschaftsrecht	67
III. Sonderanknüpfungen im internationalen Gesellschaftsrecht	67

1. Überblick	67
2. Gesetzlich normierte Sonderanknüpfungen gesellschaftsrechtlicher Einzel- fragen	68
a. Eigenständige Kollisionsregeln für Einzelfragen	68
a.a. Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspa- pieren und Anleihen	68
a.b. Das Schutzstatut von Name und Firma einer Gesellschaft	68
b. Einseitige Kollisionsnormen, die auf schweizerisches Recht verweisen	68
b.a. Die Haftung für ausländische Gesellschaften	68
b.b. Die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz	68
c. Die Einschränkung von Art. 155 lit. i IPRG durch Art. 158 IPRG	68
IV. Die „Verlegung der Gesellschaft“	69
1. Allgemeines zur „internationalen Sitzverlegung“	69
2. Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes	69
3. Verlegung der Gesellschaft bzw. des (Gründungs-)Sitzes	69
a. Die Gesellschaftsverlegung vom Ausland in die Schweiz	69
b. Verlegung der Gesellschaft von der Schweiz ins Ausland	70
V. Die grenzüberschreitende Fusion	70
1. Die internationalen Fusionskonstellationen	70
2. Grundsätzliches zum Fusionskontrollrecht	70
3. Das anwendbare Recht in Teilaspekten des Fusionstatbestandes	70
a. Zulässigkeit der internationalen Fusion	70
b. Voraussetzungen der internationalen Fusion	71
c. Gläubigerschutz	71
d. Fusionsvertrag	71
e. Wirkungen der internationalen Fusion	71
22. Das Lugano-Übereinkommen	71
23. Die neuen Konventionen über die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen	71
24. Internationales Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere Anerkennung ausländi- scher Konkurse und Nachlassverträge	71
I. Übersicht über das internationale Zwangsvollstreckungsrecht	71
II. Die Rücksichtnahme auf auslandsrechtliche Bezüge in der Einzelzwangsvollstre- ckung (Spezialexécution)	72
III. Internationales Konkursrecht	72
1. Allgemeines	72
2. In der Schweiz ausgesprochener Konkurs	72
3. Anerkennung ausländischer Konkurse; Durchführung eines „Anschluss“- Konkurses für in der Schweiz gelegene Vermögenswerte	73
4. Nachlassverträge	73
25. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	73

1. Die natürliche Person im IPR (anwendbares Recht)

I. DAS AUF PERSONENRECHTLICHE VERHÄLTNISSE IM ALLGEMEINEN ANWENDBARE RECHT

1. Zur Gesetzssystematik

Das Personenrecht sagt, wen die nationale Rechtsordnung als Person im Rechtssinne, d.h. als Trägerin von Rechten und Pflichten anerkennt. Es bestimmt Beginn und Ende der Rechtspersönlichkeit sowie weitere rechtlich bedeutsame Eigenschaften und Attribute der natürlichen und juristischen Personen. Insoweit liefert das Personenrecht der nationalen Privatrechtsordnung wesentliche Bausteine für die Zuordnung von Rechten und Pflichten.

Die Materien, die das ZGB in dessen mit „Personenrecht“ bezeichneten ersten Teil (**Art. 11–89^{bis} ZGB**) behandelt, werden im IPRG an verschiedenen Stellen geregelt:

- ▷ Natürliche Personen, insb. Rechts- und Handlungsfähigkeit, Name, Verschollenerklärung: **Art. 33–42 IPRG**;
- ▷ Juristische Personen: **Art. 150–165 IPRG**;
- ▷ Persönlichkeitsverletzungen: **Art. 129–142 IPRG**;
- ▷ Interner Schutz der Persönlichkeit, Geschäftsstatut (i.S.v. **Art. 27 ZGB**): subsidiär **Art. 17 IPRG**;
- ▷ Einzelne Attribute wie Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Niederlassung, Sitz, Staatsangehörigkeit: **Art. 20–24 IPRG**.

2. Hauptsächliche Anknüpfung: Wohnsitzprinzip

Die schweizerischen Gerichte und Behörden haben in personenrechtlichen Verhältnissen, soweit das Gesetz nichts anderes vorsieht, das Recht am Wohnsitz der betroffenen natürlichen Person anzuwenden (**Art. 33 Abs. 1 IPRG**). Massgeblich ist der Wohnsitzbegriff in **Art. 20 IPRG**, nicht etwa derjenige des ZGB.

Da die darauf folgenden Kollisionsregeln (**Art. 34–42 IPRG**) fast den gesamten übrigen Bereich im Recht der natürlichen Personen abdecken, kommt dem **Art. 33 Abs. 1 IPRG** im wesentlichen nur Auffangfunktion zu.

Art. 33 Abs. 1 IPRG schafft also nicht etwa ein sog. Personalstatut für die natürlichen Personen. Wie im alten, so gibt es recht im neuen schweizerischen IPR keine dem Personalstatut im IPR Frankreichs, Deutschlands oder Italiens vergleichbare einheitliche oder primäre Anknüpfung in allen personen-, familien- und erbrechtlichen Hauptfragen.

II. DIE RECHTSFÄHIGKEIT DER NATÜRLICHEN PERSONEN

1. Die allgemeine Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit einer natürlichen Person untersteht gem. **Art. 34 Abs. 1 IPRG** schweizerischem Recht (lex fori). Damit verweist das IPRG auf **Art. 11 ZGB**, welcher jeder Person (als programmatische Norm) die Rechtsfähigkeit zuweist. Der Sinn von **Art. 34 IPRG** ist jedoch nicht, jene Regelung mit all ihren möglichen Einschränkungen zu übernehmen, vielmehr soll das Recht auf Rechtsfähigkeit möglichst umfassend gewährleistet werden.

Die richtige Anknüpfung der Rechtsfähigkeit im IPR besteht grundsätzlich in einer unselbständigen, akzessorischen Anknüpfung, d.h. in der Unterstellung der Rechtsfähigkeit natürlicher Personen unter das Recht, das in der zu beurteilenden Frage insgesamt anwendbar ist (lex causae). Diese richtige Anknüpfung kommt in **Art. 34 Abs. 2 IPRG** zum Ausdruck.

2. Abgrenzung zur Handlungsfähigkeit

Ogleich Rechts- und Handlungsfähigkeit begrifflich in einer bestimmten nationalen Rechtsordnung klar unterschieden werden können, ist darauf hinzuweisen, dass die für die beiden Begriffe geltenden Voraussetzungen im Hinblick auf ein bestimmtes Recht nicht selten dieselben sein können. Vor allem sind besondere Rechtsfähigkeiten und besondere Handlungsfähigkeiten nicht immer leicht zu unterscheiden. Dennoch dürften bezüglich der Unterstellung unter **Art. 34 Abs. 1 IPRG** oder **Art. 35 Abs. 1 IPRG** keine unüberwindbaren Qualifikationsprobleme auftauchen. Einerseits hat der Gesetzgeber im IPRG für besondere Rechts- und Handlungsfähigkeiten spezielle Kollisionsregeln aufgestellt (z.B. **Art. 44, 94, 142 IPRG**). Andererseits wird der Richter bei der Abgrenzung von der Qualifikation lege fori ausgehen und dabei den Zweck der unterschiedlichen Anknüpfung bedenken: Eine Frage der Rechtsfähigkeit ist eher anzunehmen, wenn es um den Schutz des Individuums vor übermässigen Beschränkungen geht; eine Frage der Handlungsfähigkeit, wenn auch Interessen Dritter berührt sind.

3. Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit

Gemäss **Art. 34 Abs. 2 IPRG** ist für Beginn und Ende der Rechtsfähigkeit lex causae massgebend. Dem anwendbaren Recht unterliegt auch die Rechtsstellung der noch nicht geborenen Person („nasciturus“). Ebenfalls ist es dem Wirkungsstatut zu überlassen, welche (beschränkte) Rechtsstellung dem Menschen über den Tod hinaus zugestanden wird.

4. Lebens- und Todesvermutungen, Kommorientenvermutungen

Lebens- und Todesvermutungen, welche die Beweislast für den Nachweis des Lebens bzw. des Todes einer Person in Hinsicht auf eine bestimmte Rechtsfolge regeln, sind als Teil der ohnehin anwendbaren Rechtsordnung — namentlich des Erb- oder Ehestatuts — mitanzuwenden. Dasselbe gilt für die Kommorientenvermutungen, mit welchen für die Reihenfolge bzw. Gleichzeitigkeit des Eintrittes des Todes mehrerer Personen Vermutungen bzw. Beweislastverteilungen aufgestellt werden (**Art. 34 Abs. 2 IPRG analog**).

Den allgemeinen gesetzlichen Regeln der anwendbaren Rechtsordnungen gehen selbstverständlich behördliche Feststellungen über den Eintritt und den Zeitpunkt des Todes einer Person vor; dies jedenfalls dann, wenn sie auf konkreten Feststellungen eines Arztes oder von Zeugen beruhen.

III. TODES- UND VERSCHOLLENERKLÄRUNGEN

Primär ist zu prüfen, ob eine im Ausland ausgesprochene Todes- oder Verschollenerklärung nach den Regeln eines Staatsvertrages oder des **Art. 42 IPRG** zu anerkennen ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, stellt sich die Frage einer allfällig in der Schweiz vorzunehmenden Verschollenerklärung.

Insoweit schweizerische Zuständigkeit für die Verschollenerklärung besteht (**Art. 41 Abs. 1 und 2 IPRG**), beurteilen sich Voraussetzungen, Verfahren und Wirkungen der Verschollenerklärung nach schweizerischem Recht (**Art. 41 Abs. 3 IPRG**). Die Anwendung der lex fori

rechtfertigt sich damit, dass die Verschollenerklärung regelmässig dort angestrebt wird, wo sie ihre Wirkungen hauptsächlich entfalten soll.

IV. DIE HANDLUNGSFÄHIGKEIT

1. Das Handlungsfähigkeitsstatut

Art. 35 IPRG unterstellt die Handlungsfähigkeit einer natürlichen Person im Sinne einer Sonderanknüpfung dem Recht an deren Wohnsitz. Wie im bisherigen Recht wird also die Frage der Handlungsfähigkeit vom Vertrags- oder anderen Wirkungsstatut abgespalten. Es soll damit Konstanz und „Ubiquität“ in der Beurteilung der Handlungsfähigkeit angestrebt werden.

Das Handlungsfähigkeitsstatut sagt nur, ob die natürliche Person grundsätzlich handlungsfähig sei, und welches die unmittelbare Rechtsfolge mangelnder oder unvollständiger Handlungsfähigkeit sei. Ob ein Rechtsgeschäft überhaupt gänzliche oder beschränkte Handlungsfähigkeit erfordert, bestimmt hingegen das auf dieses Rechtsgeschäft anwendbare Recht (Vertragsstatut).

2. Anknüpfung an den Wohnsitz

Art. 35 IPRG stellt für die Handlungsfähigkeit auf den Wohnsitz der natürlichen Person ab. Weitaus die meisten Rechtsgeschäfte geht man im Wohnsitzstaat ein; die handelnde Person kann sich damit grundsätzlich auf die Anwendung des ihr vertrauten Domizilrechtes verlassen. Auch Vertragspartner und Dritte (Gläubiger) können in die Anwendung des Wohnsitzrechtes, das sie vorhersehen können, vertrauen. Im grenzüberschreitenden Geschäftsverkehr ist die Nationalität des Vertragspartners zumeist nicht erkennbar, wohl aber dessen Wohnsitz. Somit vermag tendenziell das Wohnsitzprinzip sowohl die handelnde Person als auch deren Vertragspartner besser zu schützen.

Massgeblich ist der Wohnsitz der handelnden Person zur Zeit der rechtlich relevanten Handlung (Abgabe der Willenserklärung, Vertragsschluss).

Eine Rückverweisung des IPR des Domizilstaates auf schweizerisches Recht ist nach SCHWANDER gestützt auf **Art. 14 Abs. 2 IPRG** grundsätzlich zu beachten.

Gegenüber einem ausländischen Recht mit bedeutend niedrigerem Mündigkeitsalter bleibt der *ordre public* vorbehalten. Dabei spielt eine Rolle, wie schwierig das in Frage stehende Rechtsgeschäft zu überblicken ist. *Ordre public*-widrig sind sodann Beschränkungen oder Ausschluss der Handlungsfähigkeit aus Gründen der Religion, der Rasse, des Geschlechts, der Politik, ebenso übermässige vertragliche Beschränkungen.

Hat die zuständige in- oder ausländische Behörde durch Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsakt einer Person nach Abklärung der Umstände des Einzelfalles die Handlungsfähigkeit entzogen oder beschränkt, so geht ein solcher nach **Art. 85 IPRG** in der Schweiz anerkannter Gestaltungsakt dem **Art. 35 IPRG** vor.

Die kollisionsrechtliche Verweisung für die Handlungsfähigkeit auf ein ausländisches Recht umfasst vor allem das Element der Mündigkeit. Die Urteilsfähigkeit wird wohl vom Gesetz regelmässig vermutet. Fehlt sie im Einzelfall, so kann dies regelmässig aufgrund einer vormundschaftlichen Massnahme festgestellt werden, für welche sich Zuständigkeit und anwendbares Recht nach **Art. 85 IPRG** bestimmen.

3. Beibehaltung der Handlungsfähigkeit nach Wohnsitzwechsel

Ein Wechsel des Wohnsitzes berührt gemäss **Art. 35 IPRG** die einmal erworbene Handlungsfähigkeit (besser: Mündigkeit) nicht. Damit wird der Verkehrsschutz vom Gesetz über den Schutz der handelnden Person gestellt.

4. Verkehrsschutz

Art. 36 Abs. 1 IPRG bestimmt, dass sich eine Person, die nach dem Recht des Wohnsitzes handlungsunfähig war, nicht im Nachhinein auf die Handlungsunfähigkeit berufen darf. Es werden damit Geschäftspartner im Vertrauen darauf, dass alle in diesem Staat handelnden Personen im selben Alter volljährig und unter denselben Voraussetzungen handlungsfähig sind, geschützt. Dieser Verkehrsschutz gilt für in der Schweiz oder im Ausland abgeschlossene Rechtsgeschäfte. Jedoch bietet **Art. 36 IPRG** zumeist nur Verkehrsschutz bei Abschluss von Rechtsgeschäften unter Anwesenden.

Art. 36 Abs. 1 IPRG ist nicht unproblematisch, denn er schränkt den Schutz der Minderjährigen oder sonst nicht Handlungsfähigen ein. Diese Bestimmung sollte daher restriktiv ausgelegt werden.

Der besondere Verkehrsschutz nach **Art. 36 Abs. 1 IPRG** findet keine Anwendung auf familienrechtliche oder erbrechtliche Rechtsgeschäfte oder auf Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken (**Art. 36 Abs. 2 IPRG**).

5. Mündigerklärung

Mündigerklärungen unterliegen dem Wohnsitzrecht (**Art. 35 IPRG**).

6. Erwerb der Mündigkeit durch Heirat

Unmündige mit Wohnsitz in der Schweiz werden mit der Eheschliessung in der Schweiz oder mit der Anerkennung der im Ausland geschlossenen Ehe mündig (**Art. 45a IPRG**).

V. GESCHLECHTSZUGEHÖRIGKEIT

Geschlechtszugehörigkeit und das Transsexuellenrecht beurteilen sich nach Wohnsitzrecht (**Art. 33 Abs. 1 IPRG**).

VI. KÜNSTLICHE FORTPFLANZUNG

Weil die medizinische Technik, welche die künstliche Fortpflanzung beim Menschen erst möglich macht, jedenfalls heute noch von Spitaleinrichtungen und besonderem Fachwissen spezialisierter Ärzte abhängt, richten sich der Umfang, der Eingriffe und die Umschreibung der Personenkreise, welche von diesen Einrichtungen Gebrauch machen können, nach dem öffentlichen Recht am Ort des Spitales bzw. der Arztpraxis.

VII. DAS NAMENSRECHT

1. Der Name

Das schweizerische IPR knüpft den Namen unabhängig vom sog. Wirkungsstatut an. Dies ergibt sich aus den Vorbehalten in **Art. 63 Abs. 2, Art. 64 Abs. 2, Art. 82 Abs. 3 IPRG**. Damit nimmt das IPRG vor allem auf den persönlichkeitsrechtlichen und individualisierenden Charakter des Namens Rücksicht, aber auch auf dessen Einordnungsfunktion innerhalb einer bestimmten Gesellschaftsordnung bzw. innerhalb des (Wohnsitz-)Staates. Der praktische Vorteil der selbständigen Anknüpfung des Namens liegt darin, dass damit eine klare Lösung erreicht wird. Gemäss **Art. 37 Abs. 1 IPRG** untersteht der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz schweizerischem Recht. Der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland richtet sich nach derjenigen Rechtsordnung, auf welche das IPR des Wohnsitzstaates verweist (**Art. 37 Abs. 1 IPRG**).

Bei der Bestimmung des Wohnsitzes bzw. der Staatsangehörigkeit im Rahmen des **Art. 37 Abs. 1 bzw. Abs. 2 IPRG** kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des namensrechtlich relevanten Ereignisses an, „bei welchem der Name des Direktbetroffenen allenfalls einer Veränderung unterliegt, Solche namensrechtlich bedeutsame Ereignisse sind (nebst der eigentlichen Namensänderung durch behördlichen Entscheid) Geburt, Anerkennung sowie Legitimation (nach ausländischem Recht) und Adoption, Eheschliessung und Ehescheidung. Namensrechtlich ohne Bedeutung ist dagegen der Tod, ein blosser Wechsel des Wohnsitzes sowie Erwerb oder Verlust einer Staatsangehörigkeit.“

Art. 37 Abs. 2 IPRG gestattet es Schweizern mit Wohnsitz im Ausland oder Ausländern mit Wohnsitz in der Schweiz, aber auch Ausländern mit Wohnsitz im Ausland oder Personen ohne Wohnsitz ihren Namen unter das Heimatrecht (einseitige Rechtswahl) zu stellen. Doppelstaater können nur das Recht ihrer effektiven Staatsangehörigkeit (**Art. 23 Abs. 2 IPRG**) wählen. Für Flüchtlinge und Staatenlose schliesst **Art. 24 Abs. 3 IPRG** eine Rechtswahl zugunsten des Heimatrechts aus. Zur Unterstellung unter das Heimatrecht genügt eine einfache, im Rahmen des **Art. 177d Abs. 1 ZStV** schriftliche Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde.

Persönlichkeitsverletzungen durch Namensanmassung unterstehen den Kollisionsregeln des Deliktrechts (**Art. 33 Abs. 2 IPRG**).

2. Namensänderung

Ist eine schweizerische Behörde gestützt auf **Art. 38 Abs. 1 oder 2 IPRG** für eine Namensänderung zuständig, so unterstehen Voraussetzungen und Wirkungen derselben dem schweizerischen Recht (**Art. 38 Abs. 3 IPRG**).

VIII. DIE BEHANDLUNG DES NAMENS IM SCHWEIZERISCHEN ZIVILSTANDSREGISTER

Die für Personen- und Zivilstand bedeutsamen Register werden nach den Grundsätzen des schweizerischen Registerrechts geführt. Dies sagt **Art. 40 IPRG** ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Namensrecht, gilt aber darüber hinaus. Die ZStV ist durch eine Revision vom 28.11.1988 dem IPRG angepasst worden.

2. Prozessrechtliche Bestimmungen im Recht der natürlichen Person

I. DIREKTE ZUSTÄNDIGKEITEN

Für personenrechtliche Verhältnisse sind die schweizerischen Gerichte und Behörden am Wohnsitz der betroffenen natürlichen Person zuständig (**Art. 33 Abs. 1 IPRG**). Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz genügt für die Zuständigkeitsbegründung nur, wenn die in Frage stehende Person auch ausserhalb der Schweiz keinen Wohnsitz hat (**Art. 20 Abs. 2 IPRG**).

Für die Verschollenerklärung sind schweizerische Gerichte und Behörden zuständig, wenn die verschwundene Person ihren letzten bekannten Wohnsitz in der Schweiz hatte (**Art. 41 Abs. 1 IPRG**) oder wenn ein schützenswertes Interesse an einer Verschollenerklärung besteht (**Art. 41 Abs. 2 IPRG**).

Die Zuständigkeit für Klagen aus Persönlichkeitsverletzungen ist nicht in **Art. 33 ff. IPRG**, sondern in **Art. 129 IPRG** geregelt.

II. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN

Insoweit Staatsverträge und das IPRG keine speziellen Regeln aufstellen, kommen die **Art. 25 ff. IPRG** zum Zuge, insbesondere **Art. 26 lit. a IPRG** mit der allgemeinen indirekten Zuständigkeit der Gerichte und Behörden am Wohnsitz der beklagten Partei. Analog ist dies im Recht der natürlichen Personen dahingehend zu verstehen, dass als indirekte Zuständigkeit der Wohnsitz der natürlichen Person, um deren personenrechtliche Verhältnisse es geht, genügt. Dies entspricht spiegelbildlich dem **Art. 33 Abs. 1 IPRG**.

Fragen der Rechts- und Handlungsfähigkeit stellen sich regelmässig als Vor- oder Teilfragen im Zusammenhang mit einer familien-, erb-, sachen- oder schuldrechtlichen Streitigkeit. Anerkannt und vollstreckt wird alsdann das Urteilsdispositiv nach den Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln, die für die Hauptsache massgeblich sind (**Art. 45, 50, 58, 65, 73, 78, 84, 96, 108, 149 IPRG**).

Im Ausland erfolgte Namensänderungen werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Wohnsitz- oder Heimatstaat des Gesuchstellers gültig sind (**Art. 39 IPRG**). Eine im Ausland ausgesprochene Todes- oder Verschollenerklärung wird in der Schweiz gestützt auf **Art. 42 IPRG** anerkannt, wenn sie im Staat des letzten bekannten Wohnsitzes oder im Heimatstaat der verschwundenen Person ergangen ist.

3. Das Verlöbnis und die nichteheliche Gemeinschaft

I. VERLÖBNIS

1. Das auf das Verlöbnis anwendbare Recht

Das IPRG stellt keine speziellen Kollisionsregeln zum Verlöbnis auf. Wie im materiellen, so ist auch im internationalen Privatrecht der Schweiz die Verlobung als familienrechtlicher Vertrag zu qualifizieren.

Die Fähigkeit, sich zu verloben, untersteht demselben Recht wie die allgemeine Handlungsfähigkeit. Es kommt diesbezüglich somit das Recht am Wohnsitz eines jeden Partners zur

Anwendung (**Art. 35 IPRG**).

Aus **Art. 44 Abs. 2 und Art. 45 IPRG** ergibt sich, dass die Ehehindernisse des schweizerischen ZGB nicht absolut als lois d'application immédiate geschützt werden. Die materiellrechtliche Gültigkeit des Verlöbnisses sollte dem Wirkungsstatut unterstellt werden (akzessorische Anknüpfung).

Die Regel des **Art. 124 IPRG** ist direkt nur auf Schuldverträge anwendbar. Weil aber die Interessenlage der Parteien bei einer Klage aus Verlöbnisbruch dem Schuldrecht nahesteht, ist auf die Form der Verlobung die Regel analog anzuwenden, wonach ein Vertrag formgültig zustandekommt, wenn er dem auf den Vertrag anwendbaren Recht oder dem Recht am Abschlussort entspricht.

Die praktisch bedeutsamen Wirkungen des Verlöbnisses, welche die Justiz beschäftigen, betreffen Schadenersatz, Genugtuung oder ähnliche Folgen eines Verlöbnisbruches. Das Wirkungsstatut ist nach SCHWANDER analogieweise dem **Art. 48 Abs. 1 IPRG** zu entnehmen: gemeinsames Wohnsitzrecht. Für den Fall, dass es kein gemeinsames Wohnsitzrecht gibt, ist das Recht des Wohnsitzstaates zu eruieren, mit dem der Sachverhalt in engerem Zusammenhang steht (**Art. 48 Abs. 2 IPRG analog**). Dabei sollte das Wohnsitzrecht der geschädigten Partei zum Zuge kommen (vgl. auch **Art. 133 IPRG**).

2. Schweizerische Zuständigkeit in Verlöbnisstreitigkeiten

Es besteht ohne weiteres eine Zuständigkeit am schweizerischen Wohnsitz der beklagten Partei (**Art. 2 IPRG**). Die Verwandtschaft der Klage aus Verlöbnisbruch mit einer solchen aus zivilrechtlichem Delikt legt nach SCHWANDER eine Analogie zu **Art. 129 Abs. 1 und 2 IPRG** nahe, sodass gegebenenfalls am schweizerischen Handlungs- oder Erfolgsort geklagt werden kann.

3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Verlöbnisstreitigkeiten

Ausländische Feststellungsurteile über Bestehen oder Bruch eines Verlöbnisses können hier unter den allgemeinen Voraussetzungen der **Art. 25 ff. IPRG** anerkannt werden.

II. NICTHELICHE GEMEINSCHAFT

1. Das auf die nichteheliche Gemeinschaft anwendbare Recht

Das IPRG stellt keine Kollisionsregel zur nichtehelichen Gemeinschaft (Konkubinat) auf. Die Botschaft des Bundesrates erklärt diese Lücke nicht. Trotzdem sollte sich das IPR dieser Problematik annehmen.

Das Schwergewicht der Qualifikation ist nach SCHWANDER auf die lex causae zu legen, denn die anwendbare Rechtsordnung hat zu bewerten, ob ein Sachverhalt der nichtehelichen Gemeinschaft einer Sonderregel, dem Familienrecht oder dem Schuld- oder Gesellschaftsrecht untersteht, und ob allenfalls weitergehend nach Motiv, Dauer und konkreten Verhältnissen des Konkubinates zu differenzieren ist.

Insoweit die Konkubinatspartner ihre Beziehungen untereinander vertraglich regeln, unterstehen *diese* Rechtsbeziehungen natürlich dem Vertragsstatut. Ansprüche aus Erb-, Sachen- oder Familienrecht sind nach dem anwendbaren Erb-, Sachen- oder Familienrecht zu beurteilen.

Dem dem Konkubinat eigenen Statut sind nur alle nicht vom übrigen Privatrecht erfassten

Beziehungen zuzuordnen, also persönliche, unterhalts- und vermögensrechtliche Beziehungen, welche ihren Entstehungsgrund ausschliesslich im Konkubinat haben.

Im so begrenzten Bereich sollte auf die Beziehungen zwischen den Partnern primär das von den Parteien gewählte Recht, subsidiär das Recht des jeweiligen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthaltes angewendet werden. Diese objektive Anknüpfung ergibt sich direkt aus der sog. faktischen Natur des Konkubinates. Es gibt kein bloss formelles Konkubinat; es wird effektiv an einem bestimmten, schwerpunktmässig feststellbaren Ort gelebt. Die Anknüpfung sollte mobil sein, d.h. anwendbar ist, bezogen auf den fraglichen Zeitraum, das jeweilige Aufenthaltsrecht.

Ein Renvoi ist nicht zu beachten, weil das Konkubinat kein Statusverhältnis im Sinne von **Art. 14 Abs. 2 IPRG** ist.

2. Schweizerische Zuständigkeit in Konkubinatsstreitigkeiten

Für Forderungen, die aus dem Bestand oder der Auflösung einer nichtehelichen Gemeinschaft im Verhältnis zwischen den Partnern der Gemeinschaft entstehen, besteht ein schweizerischer Gerichtsstand am Wohnsitz, oder wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthaltsort der beklagten Partei (**Art. 2, Art. 79 Abs. 1, Art. 129 Abs. 1 IPRG**).

3. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Konkubinatsstreitigkeiten

Hat das ausländische Gericht dem Entscheid ein Schuldverhältnis oder ein Gesellschaftsverhältnis zugrunde gelegt, sollte **Art. 149 oder 165 IPRG** zur Anwendung kommen; im übrigen ist nach **Art. 25 ff. IPRG** zu verfahren.

4. Eheschliessung

I. TRAUUNG IN DER SCHWEIZ

1. Internationale Zuständigkeit der schweizerischen Behörden zur Vornahme der Trauung

Gestützt auf **Art. 43 Abs. 1 IPRG** sind die schweizerischen Zivilstandsbehörden für die Eheschliessung zuständig, wenn entweder die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz hat oder die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt. **Art. 43 Abs. 1 IPRG** schafft für den darin weit umschriebenen Personenkreis einen Anspruch auf Trauung in der Schweiz, sofern im übrigen die materiellrechtlichen Voraussetzungen nach **Art. 44 IPRG** erfüllt sind.

Selbst ausländische Brautleute ohne Wohnsitz in der Schweiz können hier getraut werden, wenn die in der Schweiz geschlossene Ehe um ausländischen Wohnsitz- oder im Heimatstaat beider Brautleute anerkannt wird. Erforderlich ist die gesicherte Anerkennung sowohl im Wohnsitz- oder einem Heimatstaat der Braut als auch im Wohnsitz- oder einem Heimatstaat des Bräutigams.

Die nach **Art. 43 Abs. 2 IPRG** erforderliche Bewilligung darf gemäss **Art. 43 Abs. 3 IPRG** jedoch nicht aus dem alleinigen Grund verweigert werden, dass eine in der Schweiz ausgesprochene oder in der Schweiz anerkannte Scheidung im Ausland nicht anerkannt wird.

2. Verfahren der Trauung in der Schweiz

Übersprungen.

II. DAS AUF DIE EHESCHLISSUNG IN DER SCHWEIZ ANWENDBARE RECHT

1. Die materiellrechtlichen Ehevoraussetzungen

Für die Eheschliessung in der Schweiz ist vom schweizerischen Eheverständnis auszugehen. Was Ehe und was Nichtehe ist, sagt, soweit eine Eheschliessung in der Schweiz in Frage steht, das schweizerische Eherecht. Dementsprechend kann in der Schweiz keine polygame Ehe und keine Eheverbindung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern eingegangen werden. Religiöse Eheschliessung in der Schweiz ist vor dem staatlichen Recht eine Nichtehe. Die in der Schweiz gelebte nichteheliche Gemeinschaft ist schon definitionsgemäss nicht als Ehe anzusehen. Die ausnahmsweise Anwendung ausländischen Rechts in **Art. 44 Abs. 2 IPRG** betrifft nur einzelne Eheschliessungsvoraussetzungen, namentlich die Ehemündigkeit, aber nicht dem schweizerischen Recht unbekannt eheähnliche Institute. — Anders ist die Wertung im Rahmen der Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen vorzunehmen.

Art. 44 Abs. 1 IPRG unterstellt die materiellen Voraussetzungen der Eheschliessung in der Schweiz dem schweizerischen Recht. **Art. 44 Abs. 2 ZGB** bestimmt im weiteren: „Sind die Voraussetzungen nach schweizerischem Recht nicht erfüllt, so kann die Ehe zwischen Ausländern geschlossen werden, wenn sie den Voraussetzungen des Heimatrechts eines der Brautleute entspricht.“ Da das ZGB keine übermässigen Ehehindernisse kennt, und da nach **Art. 44 Abs. 2 IPRG** bei Ausländern alternativ schon nur ein günstigeres Heimatrecht die Eheschliessung erlaubt, wird die Eheschliessung in der Schweiz stark erleichtert.

Unter den Begriff „materielle Voraussetzungen der Eheschliessung“ fallen u.a. Ehefähigkeit, Ehemündigkeit, Ehewille, Einwilligung gesetzlicher Vertreter, Ehehindernisse, Dispensationen, selbst wenn diese im ausländischen Verfahrensrecht geregelt sein sollten.

Das materielle Eheschliessungsrecht der Schweiz weist mehrere lois d'application immédiate (**Art. 18 IPRG**) auf: **Art. 97, 100, 101 ZGB**, welche dem nach **Art. 44 Abs. 2 IPRG** anwendbaren ausländischen Recht vorgehen.

Im Bereich des **Art. 44 Abs. 2 IPRG** wäre die Beachtung einer Rückverweisung auf das schweizerische Recht widersinnig, da das schweizerische materielle Recht die Eheschliessung in diesem Fall nicht zulässt und **Art. 44 Abs. 2 IPRG** gerade deshalb zur Anwendung kommt.

2. Die Form der Eheschliessung in der Schweiz

Die Form der Eheschliessung in der Schweiz untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht (**Art. 44 Abs. 3 IPRG**), inbegriffen natürlich die schweizerischen Sonderregeln für Trauungen mit Auslandsbezug.

III. ANERKENNUNG DER IM AUSLAND GESCHLOSSENEN EHE

Eine im Ausland gültig geschlossene Ehe wird gestützt auf **Art. 45 Abs. 1 IPRG** in der Schweiz anerkannt. In erster Linie ist zu fragen, ob die Eheschliessung nach den für den Staat, wo sie erfolgt ist, massgeblichen Rechtssätzen gültig ist, denn die Behörden am Trauungsort werden in den meisten Fällen darüber gewacht haben. Ergibt sich hingegen, dass nach den für die Behörden am Trauungsort verbindlichen Regeln (inkl. IPR und IZPR) keine gültige Eheschliessung besteht, ist zu prüfen, ob nach einem anderen Recht (insbesondere: Wohnsitz-,

Aufenthalts- oder Heimatrecht eines der Brautleute) eine gültig geschlossene Ehe vorliegt.

5. Ehescheidung

I. DAS AUF DIE EHESCHIEDUNG UND EHETRENNUNG ANWENDBARE RECHT

1. Das auf die Statusfrage (Scheidung bzw. Ehetrennung als Hauptfolge) anwendbare Recht

Art. 61 IPRG regelt das auf die Hauptfrage der Scheidung oder Ehetrennung anwendbare Recht.

Zum Scheidungs- oder Ehetrennungsstatut gehören insbesondere die Fragen, ob und gestützt auf welchen gesetzlichen Grund geschieden oder getrennt werden soll, sowie welche Wirkungen das Urteil als Statusakt unmittelbar mit sich zieht (Auflösung bzw. Trennung der Ehe). Es gibt auch eine Reihe von Form- und Verfahrensfragen, die so eng mit einem Scheidungs- oder Trennungsgrund verbunden sind, dass sie ebenfalls dem Scheidungsstatut zu entnehmen sind (z.B. die Zulässigkeit und Wirkungen sowie Form der Parteivereinbarungen im Prozess an sich, d.h. nicht nur bezogen auf eine einzelne Nebenfolge). Andere Wirkungen sind so eng mit dem im Inland ergehenden Statusakt (Urteil) als solchem verbunden, dass auf sie nur die *lex fori* zum Zug kommen kann (z.B. die Frage der Bindung der Parteien an die Scheidungskonvention oder allgemein an Parteierklärungen); dies zeigt sich auch bei der nationalrechtlichen Ausgestaltung der Wirkung der Ehetrennung: Ein in der Schweiz ergehendes Trennungsurteil hat als solches die Konsequenz, dass die Gütertrennung eintritt (**Art. 155 aZGB**).

Für die Nebenfolgen ist **Art. 63 IPRG** einschlägig.

a. Grundsatz: *lex fori*

Art. 61 Abs. 1 IPRG knüpft für in der Schweiz zu beurteilende Ehescheidungen und Ehetrennungen an die *lex fori* an. Der Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht lässt sich deshalb vertreten, weil die direkte Zuständigkeit der Schweiz relativ eng umschrieben ist und zumeist einen Wohnsitz in der Schweiz voraussetzt. Von der besonderen Konstellation des **Art. 61 Abs. 2 IPRG** sowie der allgemeinen Ausnahme des **Art. 15 Abs. 1 IPRG** abgesehen, hat der schweizerische Richter nach Gesetz gar keine andere Wahl als die Anwendung des schweizerischen Scheidungsrechts.

b. Ausnahmen

Vom Grundsatz der Anwendung der schweizerischen *lex fori* kennt das IPRG zwei Ausnahmen.

Die erste Ausnahme besteht in der Anwendung der allgemeinen Ausnahmeklausel (**Art. 15 Abs. 1 IPRG**). Haben beide Parteien während eines grossen Teils der Ehedauer im Ausland gelebt und begründet die eine der Parteien, namentlich eine solche mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, kurzfristig einen schweizerischen Scheidungsgerichtsstand, kann das Gericht nach den konkreten Umständen durchaus annehmen, der Sachverhalt weise einen offensichtlich viel engeren Zusammenhang mit dem ausländischen Recht auf.

Die zweite Ausnahme ist in **Art. 61 Abs. 2 IPRG** geregelt: Hat nur ein Ehegatte (oder erst recht: hat keiner der Ehegatten) Wohnsitz in der Schweiz und haben beide Ehegatten zugleich

dieselbe ausländische Staatsangehörigkeit, so ist das gemeinsame ausländische Heimatrecht massgebend. Für Doppelbürger kommt es dabei auf die effektive Staatsangehörigkeit an (**Art. 23 Abs. 2 IPRG**). Im Rahmen des **Art. 61 Abs. 2 IPRG** ist eine Rückverweisung im Sinne des **Art. 14 Abs. 2 IPRG** zu beachten. Ebenfalls ist **Art. 15 Abs. 1 IPRG** vorbehalten. Schliesslich sieht **Art. 61 Abs. 3 IPRG** eine Ausnahme von dieser Ausnahme (**Art. 61 Abs. 2 IPRG**) vor (spezielle ordre public-Norm).

c. Weitere Auslegungsfragen

Eine in der Schweiz erfolgende Scheidung setzt eine hier gültig geschlossene oder eine im Ausland geschlossene, in der Schweiz zu anerkennende Ehe voraus. Die Vorfrage des Bestehens einer Ehe ist selbständig nach **Art. 43–45 IPRG** zu beurteilen.

2. Zur Frage der Wiederverheiratung Geschiedener in der Schweiz

Selbstverständlich hat eine in der Schweiz ausgesprochene Ehescheidung in jedem Fall die Wirkung, die Ehe (das sog. Eheband) definitiv aufzulösen. Dies gilt auch dann, wenn dem schweizerischen Scheidungsurteil ausländisches Scheidungsrecht zugrunde liegt.

Daher können in der Schweiz geschiedene ausländische Staatsangehörige in der Schweiz eine neue Ehe eingehen, selbst wenn ihr ausländischer Heimat- oder Wohnsitzstaat das schweizerische Scheidungsurteil nicht anerkennen sollte (**Art. 43 Abs. 3 IPRG**).

Es ist nur folgerichtig, dass dasselbe für in der Schweiz anerkannte ausländische Scheidungsurteile gilt, denn Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteiles bedeutet in erster Linie Anerkennung von dessen eheaflösender Gestaltungswirkung.

3. Das auf die Nebenfolgen der Scheidung oder Ehetrennung anwendbare Recht

Dem „Grundsatz“ in **Art. 63 Abs. 2 IPRG**, wonach sich die Nebenfolgen einer Scheidung nach demselben Recht beurteilen, das auf die Scheidung als solche anwendbar ist (Scheidungsstatut; **Art. 61 IPRG**), bleibt nur wenig praktischer Raum. Denn **Art. 63 Abs. 2 IPRG** behält spezifische Kollisionsregeln zu den folgenden Sachgebieten vor:

- ▷ **Art. 37–40 IPRG** zur Frage des Namens;
- ▷ **Art. 49 IPRG** zur Unterhaltspflicht unter den Ehegatten;
- ▷ **Art. 52–57 IPRG** zum ehelichen Güterrecht;
- ▷ **Art. 82 f. IPRG** zu den Wirkungen des Kindesverhältnisses;
- ▷ **Art. 85 IPRG** zum Minderjährigenschutz.

Dem Scheidungsstatut verbleibt jedoch die Regelung, wie weit, in welchen Formen und mit welchen Wirkungen es die Regelung der Nebenfolgen den Eheleuten überlassen will (sog. Scheidungskonvention).

4. Das auf vorsorgliche Massnahmen im Scheidungs- oder Ehetrennungsprozess anwendbare Recht

Der in **Art. 62 Abs. 2 IPRG** festgelegte Gleichlauf von schweizerischer Zuständigkeit und anwendbarem Recht ist sachgerecht, müssen doch oft Massnahmen sehr rasch angeordnet werden.

5. Das auf Ergänzung oder Abänderung eines Scheidungs- oder Ehetrennungsurteils anwendbare Recht

Grundsätzlich unterstehen Ergänzung oder Abänderung eines Scheidungs- oder Ehetrennungsurteils dem auf die Scheidung anwendbaren Recht (**Art. 64 Abs. 2 IPRG**).

6. Das auf Eheungültigkeitsklagen anwendbare Recht

Die Frage, welches Recht auf Eheungültigkeitsklagen (Ehenichtigkeit und Eheanfechtbarkeit) anzuwenden sei, wird im IPRG nicht geregelt. Die Botschaft des Bundesrates bezeichnet das auf die materiellen Eheschlussvoraussetzungen anwendbare Recht, vorbehaltlich der Mängelvalidierung bei Wechsel der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes, als massgeblich. Gleich wie die Eheungültigkeitsklagen sind Klagen auf Feststellung einer Nichtehe zu behandeln.

7. Staatsvertragsrecht

Auf einschlägiges Konventionsrecht weisen die Vorbehalte in **Art. 62 Abs. 3 IPRG**, **Art. 63 Abs. 2**, **Art. 64 Abs. 2 IPRG** hin, insbesondere auf das Haager Unterhaltsabkommen von 1973 und das Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961.

II. SCHWEIZERISCHE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Zuständigkeit für die Statusklage auf Scheidung oder Ehetrennung

Die Klage auf Scheidung oder Ehetrennung kann nach **Art. 59 IPRG** am schweizerischen Wohnsitz der beklagten Partei in der Schweiz hängig gemacht werden; am schweizerischen Wohnsitz der klagenden Partei ist dies nur möglich, wenn die klagende Partei im Zeitpunkt der Klageeinreichung (auch) die schweizerische Staatsangehörigkeit hat oder wenn sie sich seit mindestens einem Jahr vor Klageeinreichung in der Schweiz aufhält. Für den Wohnsitz ist wiederum **Art. 20 IPRG** massgeblich.

Wohnt keiner der Ehegatten in der Schweiz, hat aber einer von ihnen die schweizerische Staatsangehörigkeit, so sind die schweizerischen Gerichte am schweizerischen Heimatsort zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am Wohnsitz einer der Parteien anzubringen (**Art. 60 IPRG**).

Neben **Art. 59 f. IPRG** kann eine Scheidungszuständigkeit in der Schweiz auch auf **Art. 3 IPRG** (Notzuständigkeit) oder **Art. 8 IPRG** (Widerklage) gestützt werden.

2. Weitere Zuständigkeiten

a. Vorsorgliche Massnahmen

Das mit der Scheidungs- oder Trennungsklage befasste schweizerische Gericht ist auch zuständig, für die Dauer des Verfahrens vorsorgliche Massnahmen zu treffen, „sofern seine Unzuständigkeit zur Beurteilung der Klage nicht offensichtlich ist oder nicht rechtskräftig festgestellt wurde“ (**Art. 62 Abs. 1 IPRG**). Im Zweifel sind dringliche vorsorgliche Massnahmen anzuordnen, bevor langwierige Zuständigkeitsabklärungen getroffen werden können (vgl. auch **Art. 10 IPRG**, welcher **Art. 62 Abs. 1 IPRG** ergänzt).

b. Nebenfolgen

Das für die Klage auf Scheidung oder Trennung zuständige schweizerische Gericht ist auch zuständig zur Regelung der Nebenfolgen (**Art. 63 Abs. 1 IPRG**).

c. Abänderungs- und Ergänzungsklagen

Zur Abänderung oder Ergänzung von Scheidungs- und Trennungsurteilen sind nach **Art. 64 IPRG** die schweizerischen Gerichte zuständig, die entweder das Scheidungs- bzw. Trennungsurteil erlassen haben oder unter den in **Art. 59 f. IPRG** genannten Voraussetzungen zuständig sind. Die Konversion eines Trennungs- in ein Scheidungsurteil fällt unter **Art. 64 IPRG**.

d. Eheungültigkeitsklagen

Bezüglich Zuständigkeit unterstehen die Eheungültigkeitsklagen analog den Regeln der Scheidungsklagen (**Art. 3, 8, 59, 60 IPRG**).

e. Staatsverträge

Auf den Einfluss wichtiger internationaler Konventionen in einzelnen Zuständigkeitsfragen weisen die **Art. 62 Abs. 3 und Art. 64 Abs. 2 IPRG** hin. Zu denken ist insbesondere an das Haager Minderjährigenschutzabkommen, aber auch an das LugÜ.

III. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN

1. Ausländische Statusurteile

Ausländische Entscheidungen über Scheidung oder Ehetrennung werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie (nebst den allgemeinen Voraussetzungen der **Art. 25 ff. IPRG**) im Staat des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder im Heimatstaat eines der Ehegatten ergangen sind oder wenn sie in einem der soeben aufgezählten Staaten anerkannt werden (**Art. 65 Abs. 1 IPRG**).

Ist die Entscheidung jedoch in einem Staat ergangen, dem keine oder einzig diejenige Partei, die im Scheidungsprozess die klagende war, im Sinne des **Art. 23 Abs. 3 IPRG** angehört, so wird sie nach **Art. 65 Abs. 2 IPRG** in der Schweiz nur anerkannt, wenn entweder im Zeitpunkt der Klageeinleitung mindestens ein Ehegatte in diesem Staat Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte und der beklagte Ehegatte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte oder der beklagte Ehegatte sich der Zuständigkeit des ausländischen Gerichts vorbehaltlos unterworfen hat oder der beklagte Ehegatte mit der Anerkennung der Entscheidung in der Schweiz einverstanden ist.

2. Anerkennung und Vollstreckung der Nebenfolgen

Art. 65 IPRG spricht nur von Anerkennung, womit an die Anerkennung der Hauptwirkung eines Scheidungs- oder Trennungsurteils zu denken ist.

Was die Anerkennung und Vollstreckung der ausländischen Scheidungs-, Trennungs-, Abänderungs- oder Ergänzungsurteile in bezug auf die Nebenfolgen anbelangt, ist die Rechtslage komplizierter. Fest steht aufgrund des Gesetzeswortlautes einzig: Güterrechtliche Neben-

folgen werden aufgrund der ausdrücklichen Regelung in **Art. 58 Abs. 2 IPRG** nach den Regeln des **Art. 65 IPRG** vollstreckt.

Nach SCHWANDER sind für die übrigen Nebenfolgen in erster Linie die besonderen indirekten Zuständigkeiten, wie sie sich aus dem IPRG (**Art. 84 Abs. 1, Art. 85**) und einschlägigen internationalen Konventionen (insb. Minderjährigenschutzabkommen, LugÜ und Unterhaltsvollstreckungsabkommen) oder bilateralen Staatsverträgen ergeben, zu prüfen. Vielfach kommt man auf diese Weise zur Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz.

In den danach verbleibenden Fallkonstellationen ist ein wertender Vergleich zu ziehen zwischen den Zielsetzungen der soeben genannten besonderen Regeln des IPRG, der Konventionen und Staatsverträge einerseits und des **Art. 65 IPRG** andererseits, wobei zweierlei zu bedenken ist: Die Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen wollen in aller Regel eine nationalrechtliche Anerkennung und Vollstreckung über die völkervertragsrechtliche Verpflichtung hinaus nicht verbieten. Und eine zu radikale Reduktion des **Art. 65 IPRG** auf die Statusfolge kann zum unerfreulichen Ergebnis führen, dass es häufig zur blossen Anerkennung der Scheidungsfolge, nicht aber zur Vollstreckung der sozialpolitisch höchst bedeutsamen Unterhaltsverpflichtung käme, was zu neuen Ergänzungs- oder anderen Klagen führen würde, für welche die Schweiz wohl weit über das sonst im IPRG und in Staatsverträgen Vorgesehene schweizerische Zuständigkeiten aufgrund des **Art. 3 IPRG** zur Verfügung stellen müsste. Die berechtigten Interessen der beklagten Partei werden dadurch gewahrt, dass bei auch nur einigermassen engen Beziehungen der Parteien zur Schweiz (**Art. 3, 8, 59, 60, 64 IPRG**) in der Schweiz eine Abänderungsklage möglich ist.

3. Vorsorgliche Massnahmen

Ausländische vorsorgliche Massnahmen sind nach SCHWANDER ebenfalls anerkennt- und vollstreckbar.

4. Eheungültigkeitsklagen

Unter welchen Voraussetzungen ausländische Entscheidungen über Eheungültigkeit in der Schweiz zu anerkennen sind, sagt das IPRG nicht. Diese Lücke ist wohl analog zu **Art. 65 IPRG** zu schliessen.

5. Staatsvertragsrecht

Dem **Art. 65 IPRG** vorgehendes Staatsvertragsrecht findet sich vor allem in den bereits zu den Nebenfolgen erwähnten internationalen Konventionen:

- ▷ Haager Unterhaltsvollstreckungsabkommen von 1973;
- ▷ Minderjährigenschutzabkommen von 1961;
- ▷ Haager Scheidungsanerkennungskonvention von 1970;
- ▷ Europäisches Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen betr. Sorgerechtsentscheidungen von 1980;
- ▷ Lugano-Übereinkommen von 1988.

6. Allgemeine Ehwirkungen

I. DAS AUF DIE ALLGEMEINEN EHEWIRKUNGEN ANWENDBARE RECHT

1. Welche Rechte und Pflichten unter Ehegatten fallen unter Art. 48 IPRG?

Art. 48 IPRG bestimmt das auf eheliche Rechte und Pflichten im allgemeinen anwendbare Recht. Nicht darunter fallen das Unterhalts- und das Ehegüterrecht (**Art. 49 und 52 ff. IPRG**), das Namensrecht (**Art. 37 ff. IPRG**), die Bestimmung des Wohnsitzes (**Art. 20 IPRG**), die Beziehungen zu den Kindern (**Art. 82 f. IPRG**) und das Erbrecht (**Art. 90 ff. IPRG**); auch nicht die Auswirkungen der Eheschliessung auf die Staatsangehörigkeit oder das landesinterne Bürgerrecht. Unter den ehelichen Rechten und Pflichten im Sinne des **Art. 48 IPRG** sind somit persönliche Ehwirkungen zu verstehen, wie namentlich Gestaltung des gemeinsamen Haushaltes und dessen Auflösung während bestehender Ehe, Verpflichtung zur Wahrung des ehelichen und familiären Wohles, gegenseitige Rücksichtnahme bei Ausübung der Rechte, gegenseitiger Beistand und gegenseitige Auskunftspflicht, Schutz der Vermögenswerte vor dem anderen Ehepartner, Vertretungsbefugnis, allfällige Beschränkungen in der Handlungsfähigkeit der Ehegatten. Namentlich gehören auch die teils verfahrensrechtlich ausgestalteten Ansprüche dazu, wie Anspruch auf richterlichen Stichentscheid bei Uneinigkeit in den vom Gesetz genannten Fällen, auf richterliche Ermahnung, auf Regelung des Getrenntlebens und Schutz der Persönlichkeit jedes Ehegatten.

2. Die Anknüpfung in Art. 48 IPRG

Allgemeines Ehwirkungsstatut ist das Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren Wohnsitz haben (**Art. 48 Abs. 1 IPRG**). Haben die Ehegatten ihren Wohnsitz nicht in demselben Staat, unterstehen ihre ehelichen Rechte und Pflichten dem Recht des Wohnsitzstaates, mit dem der Sachverhalt in engerem Zusammenhang steht (**Art. 48 Abs. 2 IPRG**). Stützt sich die schweizerische Gerichtszuständigkeit auf die Heimatberechtigung eines Ehegatten in der Schweiz (**Art. 47 IPRG**), wird schweizerisches Ehwirkungsrecht angewendet (**Art. 48 Abs. 3 IPRG**).

Das in **Art. 48 Abs. 1 und 2 IPRG** verwirklichte Wohnsitzprinzip ist sachgerecht. Rechte und Pflichten der Eheleute werden massgeblich vom Recht ihrer sozialen Umwelt geprägt. Das IPR darf nicht ein Verhalten erwarten, das von der gesellschaftlichen Norm am Ort des Lebensmittelpunktes abweicht. Deshalb wäre das Nationalitätsprinzip hier verfehlt.

Art. 48 Abs. 2 IPRG wirft besondere Probleme auf. Das nach dieser Bestimmung anwendbare Recht ist nicht immer mit Sicherheit vorhersehbar. Der Schwerpunkt im Sinne des „engeren Zusammenhanges“ wird etwa mit folgenden Fragen gefunden werden können: Wo hat sich der bezweckte Schutz des oder der Ehegatten zu realisieren? Welche Person ist zu schützen und wo ist dieser Schutz gegebenenfalls zwangsweise durchzusetzen? Hatten die Eheleute noch bis vor kurzem Wohnsitz im selben Staat?

Da der Wohnsitz wandelbar ist, stellt sich die Frage, in welchem Zeitpunkt die tatsächlichen Voraussetzungen des Wohnsitzes erfüllt sein müssen, und welchen Einfluss ein Wohnsitzwechsel auf die Bestimmung des anwendbaren Rechts hat.

Weil im Eheschutzverfahren dem Entscheid die Tatsachen zugrunde zu legen sind, wie sie im Zeitpunkt des Entscheides bestehen, und weil die Kollisionsregeln als Teil des Bundesprivatrechts von Amtes wegen in jedem Stadium des Verfahren richtig anzuwenden sind, kommt es nach SCHWANDER auf die jeweiligen Wohnsitzverhältnisse im Zeitpunkt des Eheschutzmassnahmen-Entscheides an. Bei Wohnsitzverlegungen während des hängigen Verfahrens ist sorgfältig zu prüfen, ob die Wohnsitzverlegung ernsthaft gemeint ist oder nur vor-

getäuscht wird. Die Frage der Rechtsumgehung stellt sich nur im Rahmen des **Art. 48 Abs. 2 IPRG**.

Eine Rückverweisung ist nicht zu beachten, da Ehwirkungen nicht unter den Begriff „Familienstand“ (**Art. 14 Abs. 2 IPRG**) zu subsumieren sind, und da die Anknüpfungsbegriffe in **Art. 48 Abs. 1 und 2 IPRG** renvoifeindlich sind.

Die Vorfrage, ob eine gültige Ehe vorliege, ist für die allgemeinen Ehwirkungen regelmässig selbständig anzuknüpfen, somit nach **Art. 44 f. IPRG**.

3. Bemerkungen zur Anwendung einzelner Bestimmungen des schweizerischen Ehwirkungsrechts im internationalen Verhältnis

Übersprungen (veraltete Bestimmungen aus dem ZGB).

II. EHELICHER UNTERHALT/HAAGER UNTERHALTSABKOMMEN VON 1973

Art. 49 IPRG weist für den ehelichen Unterhalt auf das Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht hin. Dieses Übereinkommen steht für die Schweiz seit dem 1. 10. 1977 in Kraft und hat erga omnes-Wirkung, d.h. es ist auch im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten anwendbar.

Das Haager Übereinkommen ist sachlich auf alle Unterhaltsansprüche anwendbar (**Art. 1**), die sich aus den Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft ergeben, einschliesslich der Unterhaltspflicht gegenüber (in oder ausser Ehe geborenen) Kindern. Ebenfalls erfasst das Übereinkommen Regressansprüche des Gemeinwesens, das Unterhaltsbeiträge bevorschusst hat (**Art. 10 Abs. 1 Ziff. 3**).

Auf die Unterhaltsansprüche anwendbar sind im Sinne einer Kaskadenanknüpfung (**Art. 4-6**) folgende Rechtsordnungen:

- ▷ das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten;
- ▷ das Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit des Unterhaltsberechtigten und des Unterhaltspflichtigen;
- ▷ das Recht des angerufenen Gerichts.

Eine wichtige Ausnahme von **Art. 4** ist zu beachten: Die Schweiz hat gestützt auf **Art. 24** vom Vorbehalt gemäss **Art. 15** Gebrauch gemacht. Danach haben die schweizerischen Gerichte und Behörden schweizerisches Unterhaltsrecht anzuwenden, wenn sowohl die unterhaltsberechtigten als auch die unterhaltsverpflichtete Person die schweizerische Staatsangehörigkeit und die unterhaltsverpflichtete Person gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat.

III. SCHWEIZERISCHE ZUSTÄNDIGKEIT

1. Nach IPR-Gesetz

Für Klagen oder Massnahmen betreffend eheliche Rechte und Pflichten, mit Ausnahme des Ehegüterrechts, aber einschliesslich der Unterhaltsansprüche, sind nach **Art. 46 IPRG** die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz oder, wenn ein solcher fehlt, diejenigen am gewöhnlichen Aufenthalt eines der Ehegatten zuständig. Dies gilt unabhängig davon, wer von den beiden klagende oder beklagte Partei ist.

Darüber hinaus stellt **Art. 47 IPRG** die schweizerische Zuständigkeit der Gerichte am Heimortort auch nur eines Ehegatten zur Verfügung, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die

Klage oder das Begehren am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt eines der Ehegatten im Ausland zu erheben.

Je nach Konstellation kann auch eine Zuständigkeit nach **Art. 3, 5, 6, 8, 10 IPRG** in Betracht fallen.

Die schweizerische Gerichtszuständigkeit wird im Bereich der Ehwirkungen somit recht weit gefasst. Andererseits begünstigt **Art. 50 IPRG** die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in der Materie. Das Gesetz nimmt es damit in Kauf, dass es in verschiedenen Staaten zu Verfahren in Ehwirkungssachen kommt.

Die Zuständigkeit zum Erlass vorsorglicher Massnahmen ist in der Entscheidungszuständigkeit in der Hauptsache inbegriffen. Darüber hinaus kann **Art. 10 IPRG** angerufen werden, wenn das Rechtsschutzinteresse ein Tätigwerden in der Schweiz erfordert.

Die Zuständigkeit des schweizerischen Richters im Bereich des Eheschutzes entfällt, wenn das ausländische Scheidungsgericht Massnahmen zum selben Gegenstand angeordnet hat und diese in der Schweiz anerkenn- und vollstreckbar sind.

2. Nach Staatsvertragsrecht

Neben einigen bilateralen Staatsverträgen ist vor allem das LugÜ einschlägig. Dieses ist im allgemeinen nicht auf familienrechtliche Materien anwendbar, **Art. 5 Ziff. 2 LugÜ** macht jedoch für Unterhaltssachen eine Ausnahme.

Im einzelnen sind somit Zuständigkeiten nach folgenden Bestimmungen des LugÜ zu prüfen: **Art. 2** (Wohnsitz der beklagten Partei), **Art. 5 Ziff. 2** (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt der unterhaltsberechtigten Partei bzw. Zuständigkeit des Statusgerichts), **Art. 6 Ziff. 3** (Widerklage), **Art. 17** (Zuständigkeitsvereinbarung), **Art. 18** (Einlassung), **Art. 24** (vorsorgliche Massnahmen).

IV. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN

1. Nach IPRG

Gestützt auf **Art. 50 IPRG** (i.V.m. **Art. 25 ff. IPRG**) werden ausländische Entscheidungen oder Massnahmen über die ehelichen Rechte und Pflichten in der Schweiz anerkannt (und, soweit zulässig, vollstreckt), wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes eines der Ehegatten ergangen sind. Dagegen bleiben Entscheidungen oder Massnahmen, die auf eine Heimatzuständigkeit abgestützt sind, ohne Anerkennung.

Viele ausländische Rechtsordnungen kennen für die Dauer der Ehe nur Feststellungsentscheide, mit Ausnahme reiner Unterhaltsurteile, aber nicht vollstreckbare Leistungsentscheide. Entscheide, die nach dem Recht des Ursprungsstaates nicht vollstreckbar sind, können in der Schweiz nur anerkannt, nicht aber vollstreckt werden; Folge davon ist aber, dass ein solcher ausländischer Feststellungsentscheid einer allfälligen Leistungsklage in der Schweiz nicht als abgeurteilte Sache entgegensteht.

2. Staatsvertragsrecht

a. Haager Unterhaltsvollstreckungsabkommen 1973

Die indirekte Zuständigkeit wird im Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen vom 2. 10. 1973 in den **Art. 7 f.** näher geregelt.

b. Lugano-Übereinkommen 1989. Bilaterale Staatsverträge

Auch das LugÜ ist hier anwendbar (**Art. 5 Ziff. 2 LugÜ**). Sowohl das Haager Unterhaltsvollstreckungsabkommen als auch das LugÜ wollen günstigere Vollstreckungsmöglichkeiten nach anderen Staatsverträgen nicht ausschliessen.

7. Ehegüterrecht

I. DAS AUF DAS EHEGÜTERRECHT ANWENDBARE RECHT (GÜTERRECHTSSTATUT)

1. Abgrenzungsfragen

Zunächst stellt sich die Frage, welche Rechtssätze und -fragen dem Verweisungsbegriff „eheliches Güterrecht“ bzw. „güterrechtliche Verhältnisse“ zuzuordnen sind. Im Verhältnis zu ausländischen Rechtsordnungen stellt dies ein häufiges Qualifikationsproblem dar.

Die güterrechtlichen Verhältnisse umfassen jene Rechtssätze, welche einerseits die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander regeln, sofern sie sich in der Eigenschaft als Ehegatten gegenüberstehen; andererseits jene Rechtssätze, die die ökonomischen Grundbeziehungen zwischen den Ehegatten und Dritten bestimmen, sofern sich diese Beziehungen aus dem Bestand der ehelichen Gemeinschaft ableiten lassen. Zur Abgrenzung vom übrigen Ehwirkungsrecht ist die Charakterisierung als Vermögensrecht wesentlich, zur Abgrenzung vom übrigen Vermögensrecht die Zwecksetzung, eine Sonderregelung unter dem Gesichtspunkt der bestehenden oder aufgelösten Ehe zu treffen. Güterrecht ist vergangenheitsbezogen.

Grundsätzlich sind alle einschlägigen Bestimmungen dem auf den Güterstand anwendbaren in- oder ausländischen Recht (Güterrechtsstatut) zu entnehmen (vgl. **Art. 13 IPRG**). Diese güterrechtlichen Rechtssätze können entweder schuldrechtlicher oder sachenrechtlicher Natur sein. Die dinglichen Wirkungen sind nur durchsetzbar, wenn sie zugleich mit dem Sachstatut (**Art. 99 ff. IPRG**) vereinbar sind.

Stirbt eine verheiratete Person, geht der erbrechtlichen Teilung jeweils die güterrechtliche Auseinandersetzung voraus. Die Koordination des Güterrechts mit dem Erbrecht wird im internationalen Verhältnis mit zweierlei Methoden angestrebt: einerseits mit der speziellen Zuständigkeitsregelung in **Art. 51 lit. a IPRG** und andererseits, was das anwendbare Recht anbelangt, mit der vielfach parallelen Anknüpfung bei Fehlen einer Rechtswahl (vgl. **Art. 54 IPRG** und **Art. 90 f. IPRG**).

Das IPRG kennt ein primäres Güterrechtsstatut, nämlich das von den Eheleuten aus einer vom Gesetz bestimmten Anzahl von Rechtsordnungen gewählte Recht (**Art. 52 f. IPRG**), und ein subsidiäres, hauptsächlich durch das Wohnsitzprinzip geprägtes Güterrechtsstatut (**Art. 54 IPRG**) für den Fall, dass die Eheleute keine Rechtswahl treffen. Zu regeln waren weiter: Wandelbarkeit oder Unwandelbarkeit des Güterrechtsstatuts (**Art. 55 IPRG**), die Form des Ehevertrages (**Art. 56 IPRG**) und die Wirkungen des Güterstandes auf das Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und Dritten (**Art. 57 IPRG**).

2. Primäre Anknüpfung: beschränkte Rechtswahl (Art. 52/53 IPRG)

In erster Linie kommt die von den Ehegatten (oder den Brautleuten) gewählte Rechtsordnung auf ihre güterrechtlichen Verhältnisse zur Anwendung (**Art. 52 Abs. 1 IPRG**). Wählbar sind: das Recht des Staates, in dem beide Brautleute ihren Wohnsitz haben oder nach der Eheschlies-

sung haben werden, bzw. das Recht des Staates, in dem die Eheleute gleichzeitig Wohnsitz haben, oder das Recht eines der Heimatstaaten der Braut- bzw. Eheleute, wobei jede ihrer Staatsangehörigkeiten wählbar ist, somit nicht nur die effektive (**Art. 52 Abs. 2 IPRG**).

Für die Voraussetzungen der Rechtswahl bzw. der wählbaren Rechtsordnungen kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse der Parteien im Zeitpunkt der Rechtswahlerklärung an.

Die Rechtswahl bewirkt die Anwendbarkeit der gewählten nationalen Rechtsordnung für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Gütermassen, Mobilien und Immobilien, unabhängig von deren Lageort. Eine Teilrechtswahl ist nicht zulässig.

Bei der Wahl der auf die güterrechtlichen Verhältnisse anwendbaren Rechtsordnung werden die Parteien freilich nicht ausser Acht lassen dürfen, dass die Rechtswahl nach **Art. 52 f. IPRG** nur durchsetzbar ist, wenn ein schweizerisches Gericht die güterrechtliche Auseinandersetzung vornimmt oder die Rechtswahl auch nach dem IPR des ausländischen Staates anerkannt wird, in dem die güterrechtliche Auseinandersetzung stattfinden wird.

Die Modalitäten der güterrechtlichen Rechtswahl werden in **Art. 53 IPRG** geregelt. Die Rechtswahl muss entweder in einfacher Schriftform oder in der Form des Ehevertrages getroffen werden. In der Regel ist die Form des Ehevertrages zu empfehlen, da die Anerkennung der einfachen Schriftform im Ausland kaum gesichert ist. Für Fragen der Auslegung der Willenserklärungen, des Konsenses und von Willensmängeln sind die materiellrechtlichen Bestimmungen der gewählten Rechtsordnung heranzuziehen.

3. Sekundäre Anknüpfung bei Fehlen einer Rechtswahl (**Art. 54 IPRG**)

Haben die Eheleute keine Rechtswahl getroffen, unterstehen ihre güterrechtlichen Verhältnisse gemäss **Art. 54 IPRG**:

- ▷ dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten gleichzeitig ihren Wohnsitz haben;
- ▷ dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten zuletzt gleichzeitig ihren Wohnsitz hatten;
- ▷ dem Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit;
- ▷ der Gütertrennung des schweizerischen Rechts.

Es kommt somit in dieser Kaskade zunächst das gemeinsame Wohnsitzrecht zum Zug. Hatten die Ehegatten nie gleichzeitig Wohnsitz im selben Staat, knüpft **Art. 54 Abs. 2 IPRG** an das gemeinsame Heimatrecht an. Dabei kommt es gemäss **Art. 23 Abs. 2 IPRG** auf die sog. effektive Staatsangehörigkeit an. Insbesondere kann nicht auf eine bloss infolge der Eheschliessung erworbene gemeinsame Staatsangehörigkeit abgestellt werden, weil dies in aller Regel einseitig die Anwendung des Heimrechts des Ehemannes begünstigen würde.

4. Wandelbarkeit und Rückwirkung des Güterrechtsstatuts bei Wohnsitzwechsel

Ob das Güterrechtsstatut wandelbar oder unwandelbar ausgestaltet werden soll, gehört zu den weltweit intensiv diskutierten IPR-Problemen. Die Anknüpfung an den gemeinsamen Wohnsitz der Eheleute legt die Entscheidung zugunsten der Wandelbarkeit nahe. **Art. 55 IPRG** regelt die Frage ausschliesslich bezogen auf die in **Art. 54 IPRG** vorgesehenen Anknüpfungen, nicht im Verhältnis zu dem von den Parteien durch Rechtswahl bestimmten Güterrechtsstatut (dazu **Art. 53 Abs. 2 und 3 IPRG**).

Die Wandelbarkeit als Folge des Wohnsitzwechsels kann durch schriftliche Vereinbarung der Eheleute, im voraus oder nachträglich, ausgeschlossen werden.

Ändert das Güterrechtsstatut infolge Wohnsitzwechsels, so wirkt das infolge Statutenwechsels anwendbar gewordene Recht von Gesetzes wegen auf den Zeitpunkt der Eheschliessung zurück (**Art. 55 Abs. 1 IPRG**). Allerdings gelten abgeschlossene Rechtsgeschäfte als nach bisherigem Recht abgeschlossen.

5. Eheverträge

In materiellrechtlicher Hinsicht untersteht der Ehevertrag dem durch Rechtswahl der Parteien oder durch Gesetz bestimmten Güterrechtsstatut. Das auf die güterrechtlichen Verhältnisse der Eheleute insgesamt anwendbare Recht (**Art. 52–55 IPRG**) bestimmt somit, ob ein Ehevertrag überhaupt zulässig ist, in welchen Schranken die Eheleute etwas regeln können und welchen Inhalt der Ehevertrag aufweisen kann.

Für die Formgültigkeit des Ehevertrages lässt **Art. 56 IPRG** die Einhaltung der Formvorschriften des Güterrechtsstatuts oder des Rechts am Abschlussort alternativ genügen.

6. Rechtsverhältnisse mit Dritten (Art. 57 IPRG)

Grundsätzlich ist mit Bezug auf Rechtsverhältnisse zwischen einem Ehegatten und einem Dritten das auf das betreffende Rechtsverhältnis anwendbare Recht massgeblich. Einzig wenn sich der eine Ehegatte, der das Rechtsverhältnis mit dem Dritten eingegangen ist, oder dessen Ehepartner auf eine güterrechtliche Norm beruft, oder wenn der Dritte entsprechend argumentiert, wird **Art. 57 IPRG** aktuell.

Gemäss **Art. 57 Abs. 1 IPRG** unterstehen die Wirkungen des Güterstandes auf das Rechtsverhältnis zwischen einem Ehegatten und einem Dritten dem Recht des Staates, in dem dieser Ehegatte im Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Kannte aber der Dritte im Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsverhältnisses das Recht, dem die güterrechtlichen Verhältnisse damals unterstanden, oder hätte er es kennen müssen, so ist nach **Art. 57 Abs. 2 IPRG** dieses Recht anzuwenden.

7. Intertemporalrechtliches

Weil die güterrechtlichen Verhältnisse Dauerrechtsverhältnisse sind, und in der ganz überwiegenden Zahl eine Liquidation des Güterstandes erst infolge einer Scheidung oder des Todes eines Ehegatten stattfindet, wird die Abgrenzung zwischen altem und neuem IPR — im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten — die Gerichte auch in Zukunft noch über eine längere Zeit beschäftigen. Dabei ist von **Art. 196 IPRG**, speziell dessen 2. Absatz auszugehen.

II. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT DER SCHWEIZ IN GÜTERRECHTSSACHEN

Güterrechtliche Auseinandersetzungen erfolgen zumeist im Rahmen von Nachlassteilungen oder in Scheidungsverfahren. Diesen Zusammenhang berücksichtigt die Zuständigkeitsregelung in **Art. 51 IPRG**.

Schweizerische Gerichte und Behörden, welche für die erbrechtliche Auseinandersetzung zuständig sind (**Art. 86 ff. IPRG**), sind zugleich zuständig, die güterrechtliche Auseinandersetzung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten vorzunehmen (**Art. 51 lit. a IPRG**).

Schweizerische Gerichte, welche für die Scheidung und Ehetrennung zuständig sind (**Art. 59 f. IPRG**), sind gestützt auf **Art. 51 lit. b IPRG** zugleich zuständig, die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen.

Stellt sich ein güterrechtliches Problem als Hauptfrage, so sind für die Entscheidung diejenigen schweizerischen Gerichte und Behörden zuständig, welche das Gesetz im Bereich der allgemeinen Ehwirkungen (**Art. 46 f. IPRG**) für zuständig erklärt (**Art. 51 lit. c IPRG**).

III. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES EHEGÜTERRECHTS

Auch die meisten ausländischen Staaten urteilen über die güterrechtlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren. Deshalb verweist **Art. 58 Abs. 2 IPRG** auf **Art. 50, 65, 96 IPRG**. Sind die güterrechtlichen Verhältnisse Gegenstand selbständiger ausländischer Entscheidungen, so ist **Art. 58 Abs. 1 IPRG** anwendbar.

8. Entstehung des Kindesverhältnisses

Art. 66–78 IPRG befassen sich mit der Entstehung des Kindesverhältnisses als Statusverhältnis. Dabon abzugrenzen sind die Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (**Art. 79–84 IPRG**) und zum Minderjährigenschutz (**Art. 85 IPRG**).

I. DAS AUF DIE ENTSTEHUNG DES KINDESVERHÄLTNISSSES ANZUWENDENDE RECHT

1. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Abstammung anzuwendende Recht (**Art. 68/69 IPRG**)

Die Entstehung, Feststellung und Anfechtung des Kindesverhältnisses unterstehen gemäss **Art. 68 Abs. 1 IPRG** grundsätzlich dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Einzig wenn weder Mutter noch Vater Wohnsitz im selben Staat haben, in welchem sich das Kind gewöhnlich aufhält, ist gestützt auf **Art. 68 Abs. 2 IPRG** das gemeinsame Heimatrecht anwendbar.

Unter **Art. 68 IPRG** fällt das auf der Tatsache der Geburt, das auf einer gesetzlichen Abstammungsvermutung oder auf richterlichem Urteil beruhende Kindesverhältnis, somit jede Statusklage auf positive Feststellung oder auf Anfechtung in diesem Bereich, welche nicht unter **Art. 72 oder 77 IPRG** fällt. Das von **Art. 68 IPRG** bezeichnete Recht regelt somit insbesondere auch gesetzliche Vermutungen und Beweislastverteilungen.

Eine Rückverweisung auf schweizerisches Recht ist aufgrund von **Art. 14 Abs. 2 IPRG** zu befolgen. Die Vorfrage, ob in einem bestimmten Zeitpunkt zwischen den Eltern des Kindes eine Ehe bestanden hat, ist zumeist selbständig, allenfalls aber, wenn dies dem Kindeswohl entspricht, alternativ anzuknüpfen.

Art. 69 IPRG präzisiert, auf welchen Zeitpunkt es bei der Bestimmung der in **Art. 68 IPRG** geregelten Anknüpfungspunkte ankommt. Grundsätzlich ist dies der Zeitpunkt der Geburt des Kindes (**Art. 68 Abs. 1 IPRG**), ausnahmsweise — wenn es ein überwiegendes Interesse des Kindes erfordert — der Zeitpunkt der Klageerhebung (**Art. 68 Abs. 2 IPRG**).

2. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Anerkennung anzuwendende Recht (Art. 72 IPRG)

Die Kindesanerkennung in der Schweiz kann nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, nach dessen Heimatrecht, nach dem Recht am Wohnsitz oder nach dem Heimatrecht der Mutter oder des Vaters erfolgen (**Art. 72 Abs. 1 IPRG**). Bei der Prüfung dieser Anknüpfungsvoraussetzungen kommt es auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anerkennung an (**Art. 72 Abs. 1 IPRG**).

Unter „Anerkennung“ hat man jede freiwillige Willenserklärung zu verstehen, die auf die Anerkennung bzw. Herstellung eines rechtlichen Kindesverhältnisses als Statusverhältnis zwischen der erklärenden Person und der anerkannten Person ausgerichtet ist.

Eine Rückverweisung auf schweizerisches Recht ist nach **Art. 14 Abs. 2 IPRG** zu beachten. Ordre public-widrig sind ausländische Regelungen, die bezüglich der Anerkennung im Ehebruch oder Inzest oder ausser der Ehe geborener Kinder diskriminatorisch sind.

Die Form der Anerkennung in der Schweiz untersteht schweizerischem Recht (**Art. 72 Abs. 2 IPRG**).

3. Das auf die Entstehung des Kindesverhältnisses durch Adoption anzuwendende Recht (Art. 177 IPRG)

Das Haager Übereinkommen vom 15. 11. 1965 über die behördliche Zuständigkeit, das anzuwendende Recht und die Anerkennung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Annahme an Kindesstatt ist auf die Adoption unmündiger, noch nicht 18 Jahre alter Personen beschränkt und kommt einzig im Verhältnis der Schweiz zu Österreich und Grossbritannien zur Anwendung.

Die schweizerischen Adoptionsbehörden prüfen die Voraussetzungen der Adoption in der Schweiz nach schweizerischem Recht (**Art. 77 Abs. 1 IPRG**). Der Gleichlauf von Zuständigkeit und anwendbarem Recht erchtfertigt sich hier mit Rücksicht auf die restriktive Zuständigkeitsregelung in **Art. 75 f. IPRG**. In der Regel setzt nämlich eine Adoption in der Schweiz voraus, dass die adoptierende Person bzw. die Adoptiveltern in der Schweiz Wohnsitz haben (**Art. 75 Abs. 1 IPRG**).

Zeigt sich, dass eine Adoption in der Schweiz im ausländischen Wohnsitz- oder Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Eltern nicht anerkannt und dem Kind daraus ein schwerwiegender Nachteil erwachsen würde, so berücksichtigt die Adoptionsbehörde gestützt auf **Art. 77 Abs. 2 IPRG** auch die Voraussetzungen des Rechts des betreffenden Staates.

Die Anfechtung einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption unterliegt schweizerischem Recht (**Art. 77 Abs. 3 IPRG**).

II. DIE SCHWEIZERISCHE ZUSTÄNDIGKEIT BEZÜGLICH KINDESSTATUS-VERHÄLTNISSE

1. Klagen auf Feststellung oder Anfechtung eines Kindesverhältnisses

Für Klagen auf Feststellung oder Anfechtung eines Kindesverhältnisses aufgrund von Abstammung, Gesetz oder Statusklagen sind gestützt auf **Art. 66 IPRG** die schweizerischen Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder am Wohnsitz der Mutter oder des Vaters zuständig. Auf die Parteirolle von Kind, Mutter oder Vater kommt es dabei nicht an. **Art. 67 IPRG** begründet die Zuständigkeit der Gerichte am schweizerischen Heimatort der Mutter oder des Vaters, wenn keine Zuständigkeit nach **Art. 66 IPRG** in der Schweiz gegeben und es

zudem unmöglich oder unzumutbar ist, die Klage am (ausländischen) Wohnsitz eines Elternteils oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (im Ausland) zu erheben.

Art. 66 f. IPRG bestimmen über **Art. 71 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 2 IPRG** auch die schweizerische Gerichtszuständigkeit für die Anfechtung der Anerkennung bzw. der Adoption.

2. Zuständigkeit für die Entgegennahme von Kindesanererkennungserklärungen

Gemäss **Art. 71 Abs. 1 IPRG** ist die Anerkennungserklärung von der schweizerischen Behörde am Geburtsort oder am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder am Wohnsitz oder Heimatort der Mutter oder des Vaters entgegenzunehmen. Wenn sich mehrere dieser Orte in der Schweiz befinden, hat der Anerkennende die Wahl zwischen ihnen.

Erfolgt die Anerkennung des Kindes im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, in dem die Abstammung rechtserheblich ist, so kann gestützt auf **Art. 71 Abs. 2 IPRG** auch das mit dieser Klage befasste schweizerische Gericht die Anerkennung entgegennehmen.

3. Zuständigkeit zur Aussprechung der Adoption

Gemäss **Art. 75 Abs. 1 IPRG** sind die schweizerischen Gerichte und Behörden am Wohnsitz der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten zuständig, die Adoption auszusprechen. Hat die adoptierende Person oder haben die adoptierenden Eheleute keinen Wohnsitz in der Schweiz, hat aber eine von ihnen die schweizerische Staatsangehörigkeit, so sind gestützt auf **Art. 76 IPRG** die Behörden an ihrem schweizerischen Heimatort für die Adoption zuständig, wenn es unmöglich oder unzumutbar ist, die Adoption am Wohnsitz des bzw. der Adoptierenden durchzuführen.

III. ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN IN KINDESRECHTLICHEN STATUSSACHEN

1. Ausländische Entscheidungen betreffend die Feststellung oder Anfechtung des Kindesverhältnisses

Ausländische Entscheidungen betreffend die Feststellung oder Anfechtung von kindesrechtlichen Statusverhältnissen werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes oder in dessen Heimatstaat, oder im Wohnsitz- oder im Heimatstaat der Mutter oder des Vaters ergangen sind (**Art. 70 IPRG**).

2. Ausländische Kindesanerkennungen und Legitimationen

Die im Ausland erfolgte Anerkennung des Kindes wird in der Schweiz anerkannt, wenn sie nach dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes, nach dessen Heimatrecht, nach dem Recht am Wohnsitz von Mutter oder Vater oder nach dem Recht der Staatsangehörigkeit von Mutter oder Vater gültig ist (**Art. 73 Abs. 1 IPRG**).

Ferner werden die in einem der in **Art. 73 Abs. 1 IPRG** genannten Staaten ergangenen Entscheidungen über die Anfechtung einer Kindesanerkennung in der Schweiz anerkannt (**Art. 73 Abs. 2 IPRG**).

Für die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Legitimation (einem dem schweizerischen ZGB nicht mehr bekannten Rechtsinstitut) verweist **Art. 74 IPRG** sinngemäss auf

Art. 73 IPRG.**3. Anerkennung ausländischer Adoptionen**

Im Ausland ausgesprochene Adoptionen werden gestützt auf **Art. 78 Abs. 1 IPRG** in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat des Wohnsitzes oder im Heimatstaat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten ausgesprochen worden sind. Dabei wird an sog. Volladoptionen (Begründung eines vollwertigen Kindesverhältnisses), nicht an sog. Pflegekindschaften oder Zahlvaterschaften gedacht. Für jene Fälle ist **Art. 78 Abs. 2 IPRG** massgebend.

9. Wirkungen des Kindesverhältnisses**I. DAS AUF DIE WIRKUNGEN DES KINDESVERHÄLTNISSSES ANZUWENDENDE RECHT****1. Die Beziehungen zwischen Eltern und Kind im allgemeinen (Art. 82 IPRG)**

Art. 82 IPRG bezeichnet das auf die Beziehungen zwischen Kind und Eltern anwendbare Recht. Allerdings bestehen für eine Reihe von Wirkungen des Kindesverhältnisses spezielle Kollisionsregeln, die dem **Art. 82 IPRG** vorgehen (**Art. 20, 22, 34 ff., 33, 37–40, 83, 85, 90 ff. IPRG**).

Somit unterstehen dem kindesrechtlichen Wirkungsstatut im wesentlichen:

- ▷ Inhalt der elterlichen Gewalt (Sorgerecht);
- ▷ Inhalt der elterlichen Obhut;
- ▷ Pflichten im Zusammenhang mit der Vertretung des Kindes;
- ▷ Pflichten im Zusammenhang mit der Wahrung der (persönlichen und vermögensrechtlichen) Interessen des Kindes gegenüber Dritten;
- ▷ Verwaltung des Kindesvermögens;
- ▷ Besuchsrechte;
- ▷ Recht auf Kontaktnahmen und Information.

Soweit allerdings **Art. 85 IPRG** bzw. das Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961 oder die speziellen internationalen Konventionen über die internationalen Kindesentführungen anwendbar sind, gehen diese konventionsrechtlichen Regelungen dem **Art. 82 IPRG** vor.

Im allgemeinen unterstehen die soeben erwähnten Beziehungen zwischen Kind und Eltern dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes (**Art. 82 Abs. 1 IPRG**). Hat keiner der Elternteile Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Staat, in dem das Kind gewöhnlichen Aufenthalt hat, haben aber alle drei Beteiligten dieselbe Staatsangehörigkeit, so ist nach **Art. 82 Abs. 2 IPRG** dieses gemeinsame Heimatrecht anzuwenden.

Ein Renvoi muss nicht beachtet werden, da **Art. 82 IPRG** keine Statusverhältnisse betrifft (**Art. 14 Abs. 2 IPRG**).

Die Vorfrage, ob ein Kindesverhältnis besteht, beurteilt sich in erster Linie nach einem allfällig bestehenden in- oder anerkannten ausländischen Statusentscheid (**Art. 70, 73, 74, 78 IPRG**). Liegt kein statusrechtlicher Entscheid vor, ist die Vorfrage kollisionsrechtlich zu lösen, und zwar — im Rahmen der Anwendung des **Art. 82 IPRG** — im Sinne der selbständigen

Anknüpfung der Vorfrage. Die Vorfrage, ob das Kind noch minderjährig ist, wird ebenfalls selbständig angeknüpft.

2. Das auf den Unterhalt anzuwendende Recht (Art. 83 IPRG)

Art. 83 Abs. 1 IPRG verweist für die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Kind auf das Haager Übereinkommen vom 2. 10. 1973 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht.

II. DIE SCHWEIZERISCHE ZUSTÄNDIGKEIT IM BEREICH DER WIRKUNGEN DES KINDESVERHÄLTNISSSES (ART. 79–81 IPRG)

Nach **Art. 79 Abs. 1 IPRG** sind für Klagen betreffend die Beziehungen zwischen Kind und Eltern alternativ zuständig die schweizerischen Gerichte am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder am Wohnsitz, bzw. wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt, desjenigen Elternteils, der im Prozess beklagt ist.

Besteht keine schweizerische Zuständigkeit nach **Art. 79 Abs. 1 IPRG**, ist zu prüfen, ob nach **Art. 80 IPRG** ein Heimatgerichtsstand zur Verfügung steht.

III. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN BETREFFEND DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN KIND UND ELTERN (ART. 84 IPRG)

Ausländische Entscheidungen betreffend die Beziehungen zwischen Kind und Eltern werden in der Schweiz anerkannt und vollstreckt, wenn sie in einem Staat ergangen sind, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder in dem der beklagte Elternteil seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (**Art. 84 IPRG**).

10. Minderjährigen- und Erwachsenenschutz

Übersprungen.

11. Das auf das Erbrecht und den Erbgang anzuwendende Recht

I. ÜBERBLICK

Die internationalprivatrechtlichen Regeln im Bereich des Erbrechtes beruhen auf drei Grundsätzen:

- ▷ Wohnsitzprinzip;
- ▷ Rechtswahl (professio iuris);
- ▷ Nachlassseinheit.

Das IPRG differenziert jeweils zwischen Erblassern mit letztem Wohnsitz in der Schweiz und solchen mit letztem Wohnsitz im Ausland. Eine weitere wichtige Abgrenzung ist diejenige zwischen Erbstatut (Nachlassstatut) und Eröffnungsstatut (**Art. 92 IPRG**). Schliesslich stellt das IPRG auch spezielle Regeln über Testamente und Erbverträge auf (**Art. 93–95 IPRG**).

II. DAS ERBSTATUT (ART. 90, 91 IPRG)

1. Das Erbstatut bei letztem Wohnsitz des Erblassers/der Erblasserin in der Schweiz (Art. 90 IPRG)

a. Grundsatz: Anwendung schweizerischen Erbrechts (Art. 90 Abs. 1 IPRG)

Hat der Erblasser im Zeitpunkt des Todes den Wohnsitz in der Schweiz, so ist schweizerisches Erbrecht anzuwenden (**Art. 90 Abs. 1 IPRG**). Auf die Staatsangehörigkeit kommt es dabei nicht an.

Schweizerisches Erbrecht ist, soweit der Grundsatz der Nachlasseneinheit gilt, auf den gesamten Nachlass anwendbar, unabhängig davon, ob sich die Nachlasswerte im In- oder Ausland befinden. Ausnahmen davon ergeben sich insbesondere aus **Art. 86 Abs. 2 IPRG** für Grundstücke im Ausland, für welche der Staat, in dem das Grundstück liegt, ausschliessliche Zuständigkeit in Anspruch nimmt und das eigene Recht für die Vererbung der Immobilie anwendet.

b. Rechtswahl zugunsten des ausländischen Heimatrechts, sog. *professio iuris* (Art. 90 Abs. 2 IPRG)

Besitzt der Erblasser mit Wohnsitz in der Schweiz im Zeitpunkt des Todes eine (oder mehrere) ausländische Staatsangehörigkeit(en), ist eine Unterstellung des Nachlasses durch Rechtswahl (*professio iuris*) unter das Heimatrecht gemäss **Art. 90 Abs. 2 IPRG** zulässig. Zu welcher Staatsangehörigkeit die engste Beziehung besteht, ist ohne Bedeutung. Jedoch ist auch hier **Art. 86 Abs. 2 IPRG** zu beachten, ebenso wie das Staatsvertragsrecht.

Da die *professio iuris* nur im Rahmen eines Testamentes oder eines Erbvertrages getroffen werden kann (**Art. 90 Abs. 2 IPRG**), setzt sie Verfügungsfähigkeit voraus, was sich nach der in **Art. 94 IPRG** bezeichneten Rechtsordnung beurteilt.

Ändert sich in der Zeit zwischen Niederschrift des Testamentes mit *professio iuris* und dem Tod der Inhalt der gewählten ausländischen Erbrechtsordnung, so sind die im Zeitpunkt des Todes massgeblichen intertemporalen Regeln des ausländischen Erbrechts heranzuziehen.

2. Das Erbstatut bei letztem Wohnsitz des Erblassers/der Erblasserin im Ausland (Art. 91 IPRG)

a. Grundsatz: Anwendung des Erbrechts, auf welches das IPR-Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist (Art. 91 Abs. 1 IPRG)

In der Regel wird der Nachlass von Personen, die mit letztem Wohnsitz im Ausland sterben, im ausländischen Wohnsitzstaat geteilt. **Art. 91 Abs. 1 IPRG** kommt nur in den eher seltenen Fällen der schweizerischen Zuständigkeiten nach **Art. 87–89 IPRG**, allenfalls **Art. 3, 5, 6, 8 IPRG** zum Zug, sowie dann, wenn Gerichte und Behörden eine erbrechtliche Vorfrage zu beurteilen haben oder wenn die Parteien bei einer aussergerichtlichen Lösung vom schweizerischen IPRG ausgehen.

b. Ausnahmeregelung für Erblasser/innen, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit hatten (Art. 91 Abs. 2 i.V.m. Art. 87 IPRG)

Hatte der Erblasser mit Wohnsitz im Ausland im Zeitpunkt des Todes die schweizerische Staatsangehörigkeit, so kommt statt des in **Art. 91 Abs. 1 IPRG** bezeichneten Rechts das

schweizerische Erbrecht zur Anwendung, sofern die schweizerischen Gerichte und Behörden nach **Art. 87 IPRG** zuständig sind (**Art. 91 Abs. 2 IPRG**).

3. Einzelfragen

Im allgemeinen ist im Bereich des Erbrechts eine Rück- oder Weiterverweisung aufgrund des schweizerischen IPR nicht zu beachten (**Art. 14 Abs. 1 und 2 IPRG**). Im Rahmen des **Art. 91 Abs. 1 IPRG** ist das ausländische IPR des Wohnsitzstaates anzuwenden, und in diesem Rahmen ist der Renvoi des ausländischen IPR zu befolgen.

Als lois d'application immédiate (**Art. 18 IPRG**) gehen dem ausländischen Erbstatut vor: das BGBB und das BewG (Lex Friedrich).

Vorfragen im Erbstatut werden im allgemeinen überwiegend selbständig angeknüpft.

4. Staatsvertragsrecht

Zu beachten sind insb. eine eventuelle Nachlassspaltung im Verhältnis zur USA und die Anwendung des Nationalitätsprinzips im Verhältnis zu Italien, Griechenland und dem Iran.

5. Der Grundsatz der Nachlassseinheit und seine Ausnahmen

Der Grundsatz der Nachlassseinheit im schweizerischen IPR ergibt sich aus dem Fehlen von Kollisionsnormen, welche nach Mobilien bzw. Immobilien oder nach dem Lageort differenzieren. Die **Art. 90 f. IPRG** bestimmen das Erbstatut für den Nachlass insgesamt. Auch die professio iuris darf nicht zu einer Teilrechtswahl im Sinne einer Nachlassspaltung führen.

Der Grundsatz der Nachlassseinheit lässt sich jedoch nicht konsequent durchhalten, insbesondere deswegen, weil die ausländischen Staaten für dort gelegene Vermögenswerte ihre abweichende Auffassung faktisch durchsetzen können; darauf muss aber auch das IPRG im Interesse der beteiligten Parteien Rücksicht nehmen.

Es sind somit folgende Ausnahmen vom Grundsatz der Nachlassseinheit zu beachten:

- ▷ Staatsvertragsrecht: Nachlassspaltung für Mobilien/Immobilien im schweizerisch-amerikanischen Staatsvertrag von 1850;
- ▷ lois d'application immédiate der Schweiz (**Art. 18 IPRG**) bezüglich BGBB und BewG;
- ▷ Nachlassspaltung durch eine Teilrechtswahl eines Auslandschweizers gemäss **Art. 87 Abs. 2 IPRG**);
- ▷ Befolgung einer Nachlassspaltung im IPR des ausländischen Wohnsitzstaates in Anwendung von **Art. 91 Abs. 1 IPRG**;
- ▷ Nachlassspaltung als Folge ausländischer Gerichts- und Behördenzuständigkeit, auf welche die Schweiz Rücksicht zu nehmen hat (vgl. **Art. 86 Abs. 2, Art. 87, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 IPRG**);
- ▷ Nachlassspaltung infolge Beanspruchung der in verschiedenen Staaten gelegenen Nachlasswerte durch diese Staaten im Falle des erbenlosen Nachlasses.

III. ERBSTATUT UND ERÖFFNUNGSSTATUT

1. Abgrenzung des Erbstatuts zum Eröffnungsstatut (Art. 92 IPRG)

Das Erbrecht lässt sich nicht rein materiell-privatrechtlich durchführen; vielfach sind mit den erbrechtlichen Bestimmungen auch verfahrensrechtliche Regeln und Institute verknüpft. Durch das ganze Erbrecht hindurch zieht sich die Unterscheidung zwischen den materiellrechtlichen Bestimmungen, welche die Ansprüche der Erben auf den Nachlass und die Nachlassenteilung umfassen, einerseits, und den formellen Vorschriften, welche den Erbgang, das auf Teilung hinzielende Verfahren regeln, andererseits. Auf der Ebene des IPR verfolgt die Unterscheidung zwischen Erbstatut und Eröffnungsstatut eine ähnliche Funktion: Zum Erbstatut gehören (vorwiegend „materiell-rechtliche“) Fragestellungen, für welche in- und ausländische Rechtssätze im Prinzip austauschbar sind. Wenn eine Nachlassenteilung in der Schweiz stattfindet, wird es bei entsprechendem Auslandsbezug des Sachverhaltes als sachgerecht angesehen, dass diesbezüglich die schweizerischen Gerichte und Behörden ausländisches Erbrecht anwenden. Zum Eröffnungsstatut zählen hingegen all jene Fragestellungen, die so eng mit dem in der Schweiz durchgeführten Nachlass- oder Teilungsverfahren zusammenhängen, dass es um der Einheitlichkeit des Verfahrens und der Rechtssicherheit willen unmöglich ist, regelmässig formell- oder verfahrensrechtliche Vorschriften des Auslands mitanzuwenden.

Eröffnungsstatut ist somit das Recht am Ort der zuständigen Behörde (**Art. 92 Abs. 2 IPRG**).

Das Erbstatut umfasst insbesondere gesetzliche Erbquoten, die Bestimmung der verfügbaren Quote und damit die Pflichtteile sowie deren Schutz, die materiellrechtlichen Ansprüche der Erben und der Schutz dieser Ansprüche durch erbrechtliche Klagen. Dem Eröffnungsstatut hingegen unterstehen die Vorschriften und Massnahmen, die auf die Abwicklung, Verwaltung und Liquidation des Nachlasses abzielen. Im einzelnen gibt es Abgrenzungsschwierigkeiten, wobei jedoch der Begriff des Erbstatuts eher weit ausgelegt werden sollte.

2. Andere Abgrenzungsfragen

Übersprungen.

IV. TESTAMENT UND ERBVERTRAG

1. Verfügungsfähigkeit

Im Zusammenhang mit Testamenten und Erbverträgen wird eine besondere Handlungsfähigkeit gefordert, nämlich die Verfügungs- oder Testierfähigkeit. Eine Person ist Verfügungsfähig, wenn sie im Zeitpunkt der Erklärung der letztwilligen Verfügung bzw. im Zeitpunkt des Abschlusses des Erbvertrages entweder nach dem Recht ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder nach dem Recht eines ihrer Heimatstaaten Verfügungsfähig ist (**Art. 94, Abs. 95 Abs. 4 IPRG**).

2. Form der Verfügungen von Todes wegen und der Erbverträge

Für die Schweiz steht das Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5. 10. 1961 in Kraft. Da es sich um eine Konvention mit erga omnes-Wirkung handelt, besteht in dieser Materie kein Raum mehr für nationales Kollisionsrecht (**Art. 93 Abs. 1 IPRG**). Gemäss dieser Konvention ist eine letztwillige Verfügung

formgültig, wenn sie alternativ den Formvorschriften einer der folgenden Rechtsordnungen entspricht:

- ▷ Recht des Ortes der letztwilligen Verfügung;
- ▷ Recht der Staatsangehörigkeit des Erblassers;
- ▷ Recht des letzten Wohnsitzes oder des Wohnsitzes im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung;
- ▷ Recht des gewöhnlichen Aufenthalts im Zeitpunkt der letztwilligen Verfügung oder des Todes;
- ▷ Recht des Lageortes für Immobilien.

Der Anwendungsbereich der Konvention wird über **Art. 93 Abs. 2 und Art. 95 Abs. 1 und 3 i.V.m. Abs. 4 IPRG** nationalrechtlich für das schweizerische IPR erweitert auf die Form von Erbverträgen und von anderen letztwilligen Verfügungen.

3. Inhalt der Verfügungen von Todes wegen sowie von Erbverträgen

Hinsichtlich des Inhaltes muss die letztwillige Verfügung selbstverständlich dem auf den Nachlass anwendbaren Recht entsprechen. Gemäss **Art. 95 Abs. 1 und 2 IPRG** untersteht hingegen der Erbvertrag mit einseitiger Bindungswirkung dem Recht am Wohnsitz oder, wenn eine entsprechende Rechtswahl im Erbvertrag selbst getroffen wird, dem Heimatrecht des Erblassers im Zeitpunkt des Erbvertragsschlusses.

Gegenseitige (korrespektive) Verfügungen von Todes wegen sind nicht mehr als *ordre public*-widrig anzusehen. Sie müssen aber inhaltlich dem Wohnsitzrecht jedes Verfügenden oder dem von ihnen gewählten gemeinsamen Heimatrecht entsprechen (**Art. 95 Abs. 3 IPRG**). Derselben Kollisionsregel unterstehen Erbverträge mit gegenseitiger Bindungswirkung.

12. Die prozessrechtlichen Bestimmungen zum Erbrecht

I. DIE DIREKTE INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT DER GERICHTE UND BEHÖRDEN IN ERBSCHAFTSSACHEN

Grundsätzlich sind die schweizerischen Gerichte und Behörden am letzten Wohnsitz des Erblassers für das Nachlassverfahren und die Beurteilung erbrechtlicher Streitigkeiten zuständig (**Art. 86 Abs. 1 IPRG**). Eine Ausnahme ist in **Art. 86 Abs. 2 IPRG** festgehalten.

Hatte der Erblasser die schweizerische Staatsangehörigkeit, aber letzten Wohnsitz im Ausland, und befassen sich die ausländischen Behörden nicht mit dem Nachlass, so sind die Gerichte und Behörden am schweizerischen Heimatort zuständig (**Art. 87 Abs. 1 IPRG**). Dasselbe gilt, wenn der Erblasser für den ganzen Nachlass oder das in der Schweiz gelegene Vermögen eine Rechtswahl getroffen hat (**Art. 87 Abs. 2 IPRG**). Ein weiterer Sonderfall wird in **Art. 88 Abs. 1 IPRG** geregelt.

Für Vermögen in der Schweiz, das ein Erblasser mit Wohnsitz im Ausland hinterlässt, werden Schutzmassnahmen getroffen (**Art. 89 IPRG**).

II. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN IN ERBSACHEN

Gestützt auf **Art. 96 Abs. 1 IPRG** sind in der Schweiz nicht nur ausländische Entscheidungen zu vollstrecken. Es können darüber hinaus auch ausländische Massnahmen und Urkunden, die den Nachlass betreffen, sowie aus einem im Ausland eröffneten Erbnachlass erworbene Rechtspositionen anerkannt werden. Zu einem grossen Teil betrifft dies auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit.

13. Das IPR des Sachenrechts (anwendbares Recht)

I. DER GRUNDSATZ DER LEX REI SITAE

Für die Anknüpfung dinglicher Rechte hat sich im IPR der Grundsatz der *lex rei sitae* (Recht am Ort der gelegenen Sache) weltweit durchgesetzt. Das IPRG sieht jedoch — einer neuen Tendenz folgend — für Mobilien gewisse Ausnahmen vor.

II. DER UMFANG DES SACHSTATUTS

In der Praxis bereitet weniger die Durchführung des Grundsatzes der *lex rei sitae* Schwierigkeiten, als vielmehr die Abgrenzung des Sachstatuts von anderen Rechtsordnungen: Welche Fragen unterstehen dem aufgrund der IPR-Kollisionsregeln zum Sachenrecht anwendbaren Recht (= Sachstatut)?

Das Sachstatut regelt Entstehung, Fortdauer, Übertragung bzw. Übergang, Erwerb und Untergang der dinglichen Rechte. Es bestimmt den Inhalt der dinglichen Rechte und sagt somit u.a. welche Rechte und Pflichten sich aus einer bestimmten sachenrechtlichen Rechtslage ergeben, einschliesslich Ansprüche, welche unmittelbar aus der Verletzung der dinglichen Rechte resultieren (z.B. Eigentums- oder Besitzesklagen).

Der *numerus clausus* der dinglichen Rechte ist ein weiterer wichtiger Teil des Sachstatuts. Ebenfalls beurteilt sich nach dem Sachstatut, ob die Übertragung dinglicher Rechte kausal oder abstrakt erfolgt, d.h. ob der rechtsgültige Eigentumsübergang ein gültiges Kausalgeschäft voraussetzt oder nicht. Hingegen untersteht das Kausalgeschäft seinem eigenen Recht (= Vertragsstatut, **Art. 118 f. IPRG**). Das Sachstatut umfasst auch die Form der Begründung oder Übertragung von dinglichen Rechten.

Für die Qualifikation, ob eine Sache bzw. ein dingliches Recht, bzw. ob eine Mobilie oder eine Immobilie vorliegt, wird vielfach die Qualifikation *lege causae* vorgeschlagen. Dies ist verständlich, jedoch muss dies nicht zwingend sein; grundsätzlich ist es auch denkbar, dass z.B. die Abgrenzung zwischen **Art. 99 und 100 IPRG** prinzipiell aufgrund eines allgemeinen kontinentaleuropäischen oder speziell des schweizerischen Vorverständnisses über die Unterscheidung von Immobilien und Mobilien getroffen wird, und es dann innerhalb der so gefundenen nationalen Rechtsordnung diesem Sachstatut überlassen wird, welche Regeln, diejenigen für Mobilien oder Immobilien, sie auf diese Sache anwendet (**Art. 13 IPRG**).

Werden Rechte als Folge einer Gesamtnachfolge (z.B. Erbrecht) erworben, oder gehen einzelne Rechte als Teil eines gesamten Vermögenskomplexes über (z.B. Ehegüterrecht), ist das Sachstatut vom Vermögensstatut (Gesamtstatut) abzugrenzen. Das auf die Ursache des Rechtsüberganges anwendbare Recht enthält oftmals Bestimmungen, die bereits sachenrechtliche Wirkungen anordnen. Diese sind grundsätzlich zu befolgen (Wahrung der Einheitlichkeit).

III. DAS AUF DINGLICHE RECHTE AN GRUNDSTÜCKEN ANWENDBARE RECHT

Dingliche Rechte an Grundstücken unterstehen gemäss **Art. 99 Abs. 1 IPRG** dem Recht am Ort der gelegenen Sache. Beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken unterstehen der Rechtsordnung jenes Staates, auf dessen Territorium das belastete Grundstück oder der hauptsächlich belastete Grundstückteil liegt.

Für Ansprüche aus Immissionen, die von einem Grundstück ausgehen, verweist **Art. 99 Abs. 2 IPRG** hingegen auf die Bestimmungen des IPRG über unerlaubte Handlungen, speziell **Art. 138 IPRG**.

IV. DAS AUF DINGLICHE RECHTE AN MOBILIEN ANWENDBARE RECHT

Auch im IPR des Mobiliarsachenrechts geht das IPRG vom Grundsatz der *lex rei sitae* aus. Hier muss aber vor allem der Zeitpunkt fixiert werden, in welchem die für die Bestimmung des anwendbaren Rechts massgebliche Ortslage der Sache eruiert wird (vgl. **Art. 100 Abs. 1 IPRG**; Ausnahmen z.B. in **Art. 101, 103, 104 Abs. 1 IPRG**).

Art. 104 Abs. 1 IPRG gestattet es den an der Eigentums- oder anderen Rechtsübertragung mitwirkenden Parteien, den Erwerb und/oder den Verlust dinglicher Rechte an beweglichen Sachen (nicht aber deren Inhalt) dem Recht des Abgangs- oder des Bestimmungsstaates oder dem Recht zu unterstellen, dem das zugrundeliegende Rechtsgeschäft untersteht. Eine solche beschränkte Rechtswahl hat den Anforderungen des **Art. 116 Abs. 2 IPRG** zu entsprechen. **Art. 104 Abs. 1 IPRG** enthält eine im Vergleich zu ausländischen Kollisionsrechten sehr ungewöhnliche Rechtswahlmöglichkeit, weshalb ihre Anwendung im Ausland, wenn ein ausländisches Gericht zu urteilen hat, auf Schwierigkeiten stossen dürfte. Zudem kann diese Rechtswahl Dritten nicht entgegen gehalten werden (**Art. 104 Abs. 2 IPRG**).

Inhalt und Ausübung dinglicher Rechte an beweglichen Sachen unterstehen gemäss **Art. 100 Abs. 2 IPRG** „dem Recht am Ort der gelegenen Sache“ (Lageort).

V. STATUTENWECHSEL

Das IPR des Mobiliarsachenrechts bietet das Lehrbuchbeispiel für die Problematik des Statutenwechsels. Die dabei zu beachtenden Regeln werden grösstenteils im IPRG nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, liegen aber den gesetzlichen Regeln in **Art. 100 und 102 IPRG** zugrunde.

Wird eine bewegliche Sache von einem Staatsgebiet in ein anderes verbracht, so werden am früheren Lageort erworbene Rechtspositionen (Eigentum, beschränkte dingliche Rechte) anerkannt. Die am alten Lageort nach der dortigen *lex rei sitae* abgeschlossenen Tatbestände sind daher nach dem sog. Anerkennungsprinzip zu behandeln. Es findet kein Statutenwechsel statt. Dies gilt für abgeschlossene Tatbestände, nicht aber für den Inhalt der mit dem Eigentum verbundenen Rechte und Pflichten.

Während der Dauer der ausländischen Rechtslage noch nicht abgeschlossene Tatbestände werden nach Verbringung der Sache in die Schweiz nach schweizerischem Recht beurteilt (Recht am neuen Lageort, Statutenwechsel).

Dauertatbestände, insb. andauernd erforderliche Voraussetzungen, sowie der Inhalt der dinglichen Rechte werden ab dem Zeitpunkt der Grenzüberschreitung nach dem Recht am neuen Lageort beurteilt (**Art. 100 Abs. 2 IPRG**).

VI. BESONDERE TATBESTÄNDE

Übersprungen.

14. Das auf Immaterialgüterrechte anzuwendende Recht

I. ZUR ENTWICKLUNG DES IPR DES IMMATERIALGÜTERRECHTS

Das IPRG könnte sich nach Ansicht einzelner Teile der Lehre vom Schutzlandprinzip weiterentwickeln, was eine vermehrte Anwendung ausländischen Rechts bedeuten würde.

II. DIE BESONDERE AUSGESTALTUNG DES SCHUTZLANDPRINZIPS IN ART. 110 ABS. 1 IPRG

In einem ersten methodischen Schritt ist bei der Handhabung des **Art. 110 Abs. 1 IPRG** darauf abzustellen, auf welche Rechtsordnung sich die Partei, die Schutz für ein ihr zustehendes Immaterialrechtsgut begehrt, beruft. Unterlässt diese Partei die Bezeichnung der Rechtsordnung, hat das Gericht sie zu einer entsprechenden Erklärung anzuhalten. **Art. 110 Abs. 1 IPRG** schliesst die Berufung auf mehrere nationale Rechtsordnungen nicht aus.

Art. 110 Abs. 1 IPRG stellt insofern eine Abwendung von der bisherigen Rechtsprechung dar, als das Schutzlandprinzip neu dahingehend verstanden wird, dass die sich auf ein Schutzgut berufende Partei vor schweizerischen Gerichten auch aus Verletzung ausländischer Immaterialgüterrechte klagen kann; dies ist allerdings insofern nur konsequent, als **Art. 109 Abs. 1 und Art. 111 Abs. 1 IPRG** bei schweizerischem Wohnsitz der beklagten Partei die schweizerische Entscheidungszuständigkeit durchsetzen wollen.

In einem zweiten methodischen Schritt ist innerhalb der von der schutzsuchenden Partei bezeichneten nationalen Rechtsordnung der Anspruch auf dessen materiell-rechtliche Berechtigung zu prüfen. In diesem Rahmen ist im besonderen auf die räumlichen Kriterien für die Verletzung einzugehen: Sie hängen nicht mehr vom IPR fori ab, sondern sind der lex causae zu entnehmen. Es kommt auf den einseitigen (nur für das eigene Sachrecht aufgestellten, sog. grenzrechtlichen) räumlichen Geltungsanspruch des angerufenen Schutzrechts an.

III. ZUM VERWEISUNGSBEGRIFF „IMMATERIALGÜTERRECHT“

Der weite Verweisungsbegriff „Immaterialgüterrecht“ ist im schweizerischen Gesetzesrecht vor Inkrafttreten des IPRG nicht üblich gewesen. **Art. 110 Abs. 1 IPRG** erfasst Begründung, Inhalt, Wirkung und Erlöschen des Immaterialgüterrechts. Demgegenüber sind die Verweisungsbegriffe in den beiden anderen Absätzen des **Art. 110 IPRG** enger gefasst.

IV. RECHTSWAHL FÜR ANSPRÜCHE AUS VERLETZUNG VON IMMATERIALGÜTERRECHTEN (ART. 110 ABS. 2 IPRG)

Für Ansprüche aus Verletzung von Immaterialgüterrechten können gestützt auf **Art. 110 Abs. 2 IPRG** die Parteien nach Eintritt des schädigenden Ereignisses vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort (materielle lex fori) anzuwenden sei.

V. DAS AUF VERTRÄGE ÜBER IMMATERIALGÜTERRECHTE ANZUWENDENDE RECHT (ART. 110 ABS. 3 IPRG)

Verträge über Immaterialgüterrechte unterstehen gemäss **Art. 110 Abs. 3 IPRG** den Kollisionsregeln des IPRG zum Schuldvertragsrecht, speziell dem **Art. 122 IPRG**.

Gemäss **Art. 122 Abs. 2 IPRG** ist auch für Verträge über Immaterialgüterrechte die Rechtswahl der Parteien grundsätzlich zulässig; diese wird in **Art. 116 IPRG** näher geregelt. Eine Beschränkung der Rechtswahl greift über **Art. 122 Abs. 3 IPRG** nur für in Erfüllung eines Arbeitsvertrages geschaffene Immaterialgüterrechte ein.

Haben die Parteien keine Rechtswahl getroffen, wird der Vertrag am gewöhnlichen Aufenthalt derjenigen Person angeknüpft, die das Immaterialgüterrecht überträgt oder die Benutzung daran einräumt (**Art. 122 Abs. 1 IPRG**).

Ein Vertrag zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber über Rechte an einem Immaterialgut, das der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsvertrages geschaffen hat, wird akzessorisch an das auf den Arbeitsvertrag anzuwendende Recht (**Art. 121 IPRG**) angeknüpft (**Art. 122 Abs. 3 IPRG**).

15. Prozessrechtliche Bestimmungen im internationalen Sachen- und Immaterialgüterrecht

I. DIREKTE ZUSTÄNDIGKEITEN DER SCHWEIZERISCHEN GERICHTE UND BEHÖRDEN

1. Dingliche Rechte an Grundstücken

Für alle dinglichen Rechte an Grundstücken in der Schweiz betreffenden Klagen nimmt **Art. 97 IPRG** die ausschliessliche Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte am Ort der gelegenen Sache in Anspruch. Ein ausländisches Urteil würde in der Schweiz nicht anerkannt (**Art. 108 Abs. 1 IPRG e contrario**).

Im Verhältnis zu anderen Lugano-Konventionsstaaten geht **Art. 16 Ziff. 1 lit. a und 3 LugÜ** vor.

2. Dingliche Rechte an beweglichen Sachen

Klagen betreffend dingliche Rechte an beweglichen Sachen können am Wohnsitz, oder wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei in der Schweiz angebracht werden (**Art. 98 Abs. 1 IPRG**). Hat die beklagte Partei in der Schweiz weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt, befindet sich die Sache, aber in der Schweiz, sind die schweizerischen Gerichte am Lageort der Sache zuständig (**Art. 98 Abs. 2 IPRG**).

3. Klagen aus Immaterialgüterrechten

Klagen aus Verletzung von Immaterialgüterrechten unterstehen dem **Art. 109 Abs. 1 IPRG**. Danach sind die Gerichte am Wohnsitz der beklagten Partei in der Schweiz, und mangels eines solchem die schweizerischen Gerichte am Ort zuständig, wo der Schutz beansprucht wird.

Richten sich Verletzungsklagen gegen mehrere Beklagte, gegen welche alle nach **Art. 109 Abs. 1 IPRG** in der Schweiz eine internationale Gerichtszuständigkeit besteht, und stützen sich die Ansprüche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe, so kann in-

nerhalb der Schweiz bei jedem zuständigen Gericht gegen alle geklagt werden (**Art. 109 Abs. 2 IPRG**).

Bestandesklagen unterstehen **Art. 109 Abs. 3 IPRG**: Sie sind am schweizerischen Wohnsitz der beklagten Partei anzubringen. **Art. 109 Abs. 3 IPRG** schafft eine ausschliessliche Zuständigkeit.

Im Rahmen des LugÜ sind die **Art. 2 Abs. 1 und Art. 5 Ziff. 3 bzw. Art. 16 Ziff. 4** zu beachten.

II. ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEDE (ANERKANNTE ZUSTÄNDIGKEIT)

1. Ausländische Entscheidungen über dingliche Rechte an Grundstücken

Ausländische Entscheidungen über dingliche Rechte an Grundstücken werden in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat, in dem das betroffene Grundstück liegt, ergangen sind oder in diesem Staat anerkannt werden (**Art. 108 Abs. 1 IPRG**).

2. Ausländische Entscheidungen über dingliche Rechte an beweglichen Sachen

Betreffen ausländische Entscheidungen dingliche Rechte an beweglichen Sachen, so werden sie in der Schweiz im Rahmen von **Art. 108 Abs. 2 IPRG** anerkannt. Eine ausländische Entscheidung, die in der Schweiz gelegene Sachen betrifft, kann allerdings dann nicht anerkannt werden, wenn sie mit der schweizerischen Sachenrechtsordnung unvereinbar ist.

3. Ausländische Entscheidungen über Immaterialgüterrechte

Ausländische Entscheidungen über Verletzungsklagen werden gestützt auf **Art. 111 Abs. 1 IPRG** anerkannt. Ausländische Entscheidungen über Gültigkeit oder Eintragung von Immaterialgüterrechten werden gestützt auf **Art. 111 Abs. 2 IPRG** anerkannt.

4. Öffentlichrechtliche Eingriffe in Sachen- und Immaterialgüterrechte (Enteignungen)

Schreibt kein Staatsvertrag vor, dass Enteignungsmassnahmen anerkannt werden müssen, so ist vom Zivilgericht vorfraglich die Völkerrechtskonformität und allenfalls die Konformität mit dem ausländischen Enteignungs- und Verfassungsrecht zu überprüfen (wenn dies auch das ausländische Zivilgericht tun dürfte).

Hält eine ausländische Massnahmen dieser vorfraglichen Überprüfung stand, dann erst ist die Auswirkung der Enteignung nach IPR und IZPR zu beurteilen. Dabei sind insbesondere der Grundsatz der *lex rei sitae* und die besonderen Regeln des Statutenwechsels zu beachten.

16. Das auf Schuldverträge anwendbare Recht (IPR der Vertragsobligationen)

I. ÜBERSICHT

Schuldverträge unterstehen primär derjenigen Rechtsordnung, deren Anwendung die Parteien gültig vereinbart haben: Rechtswahl, sog. subjektive Anknüpfung. Die Rechtswahl ist hauptsächlich in **Art. 116 IPRG** geregelt.

Bei Fehlen einer gültigen Rechtswahl bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht aufgrund allgemeiner gesetzlicher Anknüpfungskriterien, Kollisionsregeln: sog. objektive Anknüpfung. Für einige Vertragstypen bestehen besondere Kollisionsregeln, die vorrangig sind: **Art. 118–122 IPRG**. Die übrigen Verträge unterstehen derjenigen staatlichen Rechtsordnung, zu welcher die engste Beziehung besteht (Generalklausel, **Art. 117 Abs. 1 IPRG**). Dabei wird davon ausgegangen, dass diese engste Beziehung zur Rechtsordnung des Staates besteht, in welchem diejenige Vertragspartei ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Geschäftsniederlassung hat, welche die sog. charakteristische Leistung, d.h. die für den Vertrag typische Leistung zu erbringen hat (**Art. 117 Abs. 2 IPRG**).

Für einzelne Teilfragen — für das Zustandekommen des Vertrages aufgrund des Schweigens auf einen Antrag, für die Form der Verträge, für die Erfüllungs- und Untersuchungsmodalitäten und für die Stellvertretung — hat das Gesetz im Abschnitt über die Schuldverträge spezielle Anknüpfungen vorgesehen (**Art. 123–126 IPRG**). Für weitere Teilfragen bestehen aufgrund gesetzlicher oder richterrechtlicher Regeln Sonderanknüpfungen. Schliesslich enthalten einige IPRG-Bestimmungen spezielle Anknüpfungsregeln, welche zwar auf andere Rechtsverhältnisse ebenfalls Anwendung finden (**Art. 143–148 IPRG**), die aber praktisch am häufigsten im Rahmen von Vertragsverhältnissen eine Rolle spielen.

II. DIE SUBJEKTIVE ANKNÜPFUNG DER SCHULDVERTRÄGE: RECHTSWAHL DURCH DIE PARTEIEN

1. Allgemeines zur Rechtswahl als Anknüpfungsbegriff

Die dem Schuldvertrag wesenseigene Anknüpfung ist diejenige an den übereinstimmenden Rechtswillen der Vertragsparteien (**Art. 116 Abs. 1 IPRG**).

Dogmatisch ist jedoch klar zwischen der materiell-privatrechtlichen Privatautonomie — wie sie in der Vertragsfreiheit (insb. **Art. 19 OR**) ihren Ausdruck gefunden hat — und der kollisionsrechtlichen Parteiautonomie oder Rechtswahlfreiheit — wie sie in **Art. 116 IPRG** verwirklicht ist — zu unterscheiden. Die materiell-privatrechtliche Privatautonomie gewährt Vertragsfreiheit nur im Rahmen des nationalen zwingenden Rechts der betreffenden staatlichen Rechtsordnung. In IPR-Fällen kommt sie erst zum Zuge, wenn schon feststeht, welche nationale Rechtsordnung anwendbar ist. Die kollisionsrechtliche Rechtswahlfreiheit hingegen beruht auf einer Kollisionsregel des nationalen IPR und gestattet es den Vertragsparteien, das auf den Schuldvertrag mit Beziehungen zu mindestens zwei verschiedenen Rechtsordnungen anzuwendende Recht selbst zu bestimmen. Grenzen dieser Rechtswahl bilden **Art. 17, 18, 19 IPRG**. Zu beachten ist, dass die Rechtswahl nur gültig ist, wenn ein entsprechendes IPR angewendet wird; deshalb ist es meist sinnvoll, eine Rechtswahl mit einer Gerichtsstandsvereinbarung zu paaren (**Art. 5 IPRG, Art. 17 LugÜ**).

2. Die Rechtswahlvereinbarung (sog. Verweisungsvertrag)

Die Rechtswahl im IPR des Schuldrechts ist ein zusätzlich zum Schuldvertrag (Hauptvertrag) hinzutretender, selbständiger Innominatvertrag, dies auch wenn er, was häufig vorkommt, nur als eine einzelne Klausel im Schuldvertragstext integriert ist. Die Selbständigkeit des Rechtswahlvertrages zeigt sich darin, dass sein Zustandekommen und seine Gültigkeit unabhängig davon bejaht oder verneint werden können, ob der Hauptvertrag gültig ist oder nicht.

Art. 116 Abs. 2 IPRG legt abschliessend die Form und den Bestimmtheitsgrad der Rechtswahlvereinbarung fest. Weitergehende Formerfordernisse sind nicht notwendig, d.h. selbst wenn der Schuldvertrag der Schriftform genügen oder öffentlich beurkundet sein müsste, gilt gleiches nicht für die Rechtswahlklausel bzw. den Rechtswahlvertrag. Genau genommen legt **Art. 116 Abs. 2 IPRG** vor allem fest, wie das Zustandekommen der Rechtswahl zu eruieren ist, nämlich — von Amtes wegen (**Art. 16 Abs. 1 IPRG**) — aufgrund des Vertragsinhaltes selbst, aufgrund der Auslegung des Vertrages bzw. aufgrund der Umstände. Stillschweigen auf den Antrag einer Rechtswahlvereinbarung ist nach **Art. 123 IPRG** zu behandeln.

Das Zustandekommen (die sog. Vertragsperfektion) des Verweisungsvertrages, die Beurteilung allfälliger Willensmängel und allfällige weitere schuldrechtliche Frage im Zusammenhang mit der Auslegung der Rechtswahlvereinbarung unterstehen der *lex causae* des Rechtswahlvertrages. Allerdings ist es zulässig sogar eigens für den Verweisungsvertrag selber das anwendbare Recht durch eine separate, auf die Rechtswahlvereinbarung bezogene Rechtswahl zu bestimmen.

Es ist wünschbar, dass die Gerichte eine an sich von beiden Vertragsparteien tatsächlich gewollte, aber aus irgendwelchen Gründen nicht verbindliche Rechtswahlerklärung wenigstens interpretativ heranziehen — wenn es um die sog. objektive Bestimmung des anwendbaren Rechts nach **Art. 117 Abs. 1 IPRG** (engster Zusammenhang) geht — oder allenfalls den Bestand des Rechtswahlvertrages mit weiteren Mitteln, wie sie dies auch bei anderen Verträgen tun, gegebenenfalls retten.

Die Rechtswahl ist jederzeit zulässig, wie **Art. 116 Abs. 3 IPRG** festlegt.

3. Voraussetzungen, Schranken und Wirkungen der Rechtswahl

Die Rechtswahl nach **Art. 116 IPRG** ist für alle Arten von Schuldverträgen zulässig, ausser für diejenigen, bezüglich welcher Staatsvertragsrecht oder IPRG sie ausschliesst oder einschränkt (**Art. 119 Abs. 3, Art. 120 Abs. 2, Art. 121 Abs. 3, Art. 122 Abs. 3, Art. 145 Abs. 2 IPRG**).

Die mehrheitliche Lehre geht davon aus, dass eine Rechtswahl im Sinne des **Art. 116 IPRG** nur zulässig ist, wenn der Schuldvertrag „international“ ist, d.h. Berührungen zu mehr als zwei staatlichen Rechtsordnungen aufweist. Nur unter dieser Voraussetzung komme überhaupt das IPR zum Zuge und könne dieses die Rechtswahl zulassen. Fraglich ist jedoch, welchen Intensitätsgrad die „Internationalität“ aufweisen soll.

Durch Rechtsordnungen können die Parteien jede effektiv heute geltende staatliche Rechtsordnung zur Anwendung auf ihren Vertrag heranziehen. Ein sog. „vernünftiges Interesse“ an der Anwendung des gewählten Rechts, das vom Gericht nachträglich zu überprüfen wäre, darf zum Schutz des Vertrauens in die einmal vereinbarte Rechtswahl nicht gefordert werden.

Die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger haben sich in der Erfüllung ihrer Rechte und Pflichten nach der durch die gültige und zulässige Rechtswahl gewählten Rechtsordnung als dem sog. Vertragsstatut zu richten, und die Gerichte haben im Streitfall die Rechtsregeln dieser gewählten Rechtsordnung zu entnehmen.

4. Hinweise auf die Vertragsgestaltung

Die sog. Teilrechtswahl (Teilverweisung), d.h. die Unterstellung des Schuldvertrages je bezüglich eines Komplexes von Fragen unter das Recht des Staates A und eines anderen Komplexes von Fragen unter das Recht des Staates B, ist nach SCHWANDER mangels einer gegenteiligen Anordnung im Gesetz als zulässig anzusehen. Allerdings wird man zu dieser Aufspaltung der anwendbaren Rechtsordnung nur greifen wollen, wo dies wirklich sinnvoll ist und die sachlichen Abgrenzungen zwischen den einzelnen Regelungsbereichen leicht vorzunehmen ist.

Mehrstufige (bzw. subsidiäre) oder alternative Rechtswahlen sind zulässig, ebenfalls klar formulierte bedingte Rechtswahlvereinbarungen. Zu den bedingten Rechtswahlklauseln gehören diejenigen mit ausdrücklicher Renvoi-Vereinbarung. Eine Rück- oder Weiterverweisung ist nur zu beachten, wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

Eine negative Rechtswahl, d.h. der bloße Ausschluss der Anwendung einer bestimmten staatlichen Rechtsordnung, ohne dass sich die Parteien positiv auf die Anwendbarkeit einer oder mehrerer staatlicher Rechtsordnungen einigen, kann nach SCHWANDER nicht akzeptiert werden.

III. DIE OBJEKTIVE ANKNÜPFUNG DER SCHULDVERTRÄGE: GRUNDSATZ DES ENGSTEN ZUSAMMENHANGES, REGULANKNÜPFUNG ÜBER DIE CHARAKTERISTISCHE LEISTUNG, KOLLISIONSREGELN FÜR EINZELNE VERTRAGSTYPEN

1. Allgemeines zur objektiven Anknüpfung der Schuldverträge

Von „objektiver“ Anknüpfung der Schuldverträge spricht man, wenn die auf einen Schuldvertrag anzuwendende Rechtsordnung bestimmt werden muss und die Parteien keine (nach **Art. 116 IPRG**) gültige Rechtswahl getroffen haben. Diesfalls erfolgt — als subsidiäre Anknüpfung — die Bestimmung des Vertragsstatuts nach gesetzlichen Kollisionsregeln (**Art. 117–122 IPRG**).

2. Der Grundsatz des engsten Zusammenhangs (Art. 117 Abs. 1 IPRG)

Im IPR ist nicht der engste Zusammenhang zu einem Staat oder zu einem staatlichen Territorium, sondern zu einer staatlichen Rechtsordnung zu suchen; auch geht es nicht um ein quantitatives Überwiegen, sondern um eine qualitative Bewertung.

3. Die Regelanknüpfung mittels charakteristischer Leistung (Art. 117 Abs. 2 und 3 IPRG)

Art. 117 Abs. 2 IPRG stellt die „Vermutung“ auf, der engste Zusammenhang bestehe mit dem Recht des Staates, in welchem diejenige Partei, welche die charakteristische (vertragstypische, den Vertrag prägende) Leistung erbringen soll, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Niederlassung hat.

Der Begriff „Vermutung“ wird vom Gesetz hier untechnisch verwendet. Es soll damit lediglich ausgedrückt werden, dass die Anknüpfung mittels charakteristischer Leistung nur als Leitlinie, nicht als starre Regel zu handhaben ist. Normalerweise führt diese Anknüpfung zum „engsten Zusammenhang“ im Sinne von **Art. 117 Abs. 1 IPRG**. In der Minderzahl der Fälle, in denen diese Anknüpfung nicht zu einem überzeugenden Ergebnis führt, erfolgt die Korrektur über **Art. 117 Abs. 1 IPRG**, welcher insofern dieselbe Funktion erfüllt wie im übrigen IPR der **Art. 15 Abs. 1 IPRG**. Insofern verdrängt **Art. 117 Abs. 1 IPRG** den **Art. 15 Abs. 1 IPRG** im

Bereich der Schuldverträge als *lex specialis*.

Unter der charakteristischen Leistung hat man jene vertragliche Verpflichtung einer der beiden Vertragsparteien zu verstehen, welche dem Vertrag das Charakteristische, das Typische, das Wesenseigene, gibt bzw. welche den Vertrag prägt. Meistens ist es diejenige Leistung, die nicht in Geld besteht. In der modernen Wirtschaft „handeln“ oft beide Vertragsparteien mit Geld, sodass sich hier die charakteristische Leistung vermehrt nach folgendem Kriterium feststellen lässt: Hinsichtlich welcher vertraglichen Leistung gehen die Parteien den Vertrag ein? Welche Leistung führt zu jenem Erfolg, dessentwegen die Parteien den Vertrag geschlossen haben?

Art. 117 Abs. 2 IPRG verweist damit auf den Aufenthalt (**Art. 20 Abs. 1 lit b IPRG**) einer natürlichen Person bzw. auf die Niederlassung (**Art. 20 Abs. 1 lit. c IPRG**) einer Person, wenn er den Vertrag aufgrund einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen hat. Für Streitigkeiten aus einem Arzt- oder Architekturvertrag kommt es also auf den Ort an, wo der Arzt oder die Architektin die Praxis bzw. das Büro betreiben, und nicht auf den Ort, wo sie mit ihrer Familie leben. Gibt es mehrere solcher Niederlassungen, kommt es nach SCHWANDER auf diejenige an, mit welcher der Vertrag konkret geschlossen worden ist; lässt sich auch diese nicht eruieren, ist es diejenige Niederlassung, die konkret mit der Vertragserfüllung betraut ist, sofern dies für die Gegenpartei erkennbar war. Ist die Erbringerin der charakteristischen Leistung eine juristische Person, ist das Recht an deren Niederlassung massgeblich (**Art. 21 Abs. 3 IPRG**).

4. Zum Verhältnis zwischen dem engsten Zusammenhang (Art. 117 Abs. 1 IPRG) und der Regelanknüpfung mittels charakteristischer Leistung (Art. 117 Abs. 2 IPRG)

Zunächst ist die Anknüpfung mittels charakteristischer Leistung zu ermitteln. Danach hat man sich die Frage zu stellen, ob zu einer anderen Rechtsordnung ein noch engerer Zusammenhang bestehe, welcher in seiner Relevanz über den von der charakteristischen Leistung vermittelten Zusammenhang hinausgehe. Ist die Frage zu bejahen, geht dieser engste Zusammenhang vor.

5. Anwendung des Art. 117 IPRG auf einzelne Schuldverträge

Die dargestellten Regeln führen in den meisten Fällen zu den im folgenden dargestellten Regelanknüpfungen nach **Art. 117 Abs. 2 und 3 IPRG** oder häufigen Korrekturen nach **Art. 117 Abs. 1 IPRG**, wobei aber Atypizitäten, auch übliche Abarten oder individuelle Besonderheiten der einzelnen Verträge durchaus zu anderen Ergebnissen führen könnten. Die nachfolgende Liste gibt die Auffassung von SCHWANDER wieder, welche zumeist mit anderen Lehrmeinungen oder mit einzelnen Gerichtsentscheidungen übereinstimmt.

a. Veräußerungsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. a IPRG):

- ▷ Kaufverträge: Diesbezüglich gehen andere Rechtsquellen oder Regeln vor (Vgl. Kap. 16 IV 2 f.).
- ▷ Tausch: Im Vordergrund stehen dürfte diejenige Sachleistung, derentwegen das Rechtsgeschäft abgeschlossen worden ist.
- ▷ Schenkungsvertrag: Leistung der schenkenden Partei.

b. Gebrauchsüberlassungsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. b IPRG):

- ▷ Darlehensvertrag: Die Geldleistung des Darleihers ist charakteristisch, da sie das Vertragsverhältnis ermöglicht. Auf Kleinkredite kann **Art. 120 IPRG** anwendbar sein.
- ▷ Gebrauchsleihe: Die Leistung des Verleihers ist charakteristisch. Für Grundstücke geht **Art. 119 IPRG** vor.
- ▷ Mietvertrag, Pacht: Charakteristisch ist die Leistung des Vermieters. Für Grundstücke: **art. 119 IPRG**; für Konsumentenverträge: **Art. 120 IPRG**.
- ▷ Leasingverträge: Charakteristisch ist die Leistung des Leasinggebers. In der Regel gehen gegebenenfalls **Art. 119 f. IPRG** vor.
- ▷ Automatenaufstellungsvertrag: Ort des Automatenbetriebes.

c. Auftrag, Werkvertrag, ähnliche Dienstleistungen (Art. 117 Abs. 3 lit. c IPRG):

Charakteristisch ist die Leistung des Beauftragten, Agenten, Mäklers, Kommissionärs, Angewiesenen, Frachtführers, Spediteurs, Werkunternehmers, Verlegers, Architekten, Ingenieurs, Generalunternehmers, Beraters, Forschers, Arztes, Rechtsanwaltes, Treuhänders, Factors.

Unterrichtsverträge unterstehen dem Recht am Ort des Unterrichts, Fernkurse dem Recht an der Niederlassung des Kursveranstalters.

Beim Akkreditiv erbringt die Akkreditivbank die charakteristische Leistung.

Dienstleistungen der Bank unterstehen im Verhältnis zum Kunden im allgemeinen dem Recht am Sitz der Bank. Bei an Börsen oder auf Märkten, Messen usw. geschlossenen Verträgen steht oft das Recht am Ort dieser Institutionen im Vordergrund (Marktordnungsrecht).

Arbeitsvertrag: vgl. Kap. 16 IV 6.

d. Verwahrungsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. d IPRG):

Charakteristisch ist die Leistung des Verwahrers.

e. Garantie- und Bürgschaftsverträge (Art. 117 Abs. 3 lit. e IPRG):

Charakteristisch sind die Leistungen des Bürgen, Garanten, beim Schuldbeitritt des beigetretenen Schuldners.

f. Aleatorische Verträge:

Bei Versicherungs-, Verpfändungs- und Leibrentenverträgen besteht die charakteristische Leistung in der aufschiebend bedingten, vom Eintritt des Ereignisses abhängigen Geldleistung. Massgeblich ist also regelmässig die Leistung des Versicherten, Pfundgebers, Leibrentenschuldners.

Spiel und Wette unterstehen grundsätzlich dem Recht am Ort des Spiels bzw. der dahinterstehenden Organisationen. Diese Verträge sind allerdings ordre public-anfällig.

g. Vertriebsverträge:

- ▷ Alleinvertriebsverträge weisen als charakteristische Leistung diejenige des Alleinvertriebers auf.

- ▷ Im Franchisevertrag hat zwar die Leistung des Franchisegebers als die charakteristische zu gelten; jedoch ist diejenige des Franchisenehmers wichtiger, weil er diejenige Aktivität entfaltet, welche dem Franchisevertrag den Sinn gibt.
- ▷ Der Tankstelleninhaber erbringt die charakteristische Leistung.
- ▷ Im Trödelvertrag steht die Leistung des Trödlers deutlich im Vordergrund.

h. Personenbeförderungs- und Personenaufnahmeverträge sowie Sachtransportverträge:

- ▷ Bei Personen- und Warenbeförderungsverträgen erbringt der Beförderer die charakteristische Leistung.
- ▷ Charakteristisch sind sodann die Leistungen des Reiseveranstalters und des Reisevermittlers.
- ▷ Für den Gastaufnahme-, den Spitalaufnahme- und Internatsvertrag massgeblich ist das Recht am Ort der Institutionen.

i. Mit dem Immaterialgüterrecht verknüpfte Verträge:

Vgl. Kap. 16 IV 7.

j. Mit dem Gesellschaftsrecht verknüpfte Verträge:

- ▷ Zulässigkeit und Wirkungen eines Aktionärsbindungsvertrages (ABV) beurteilen sich nach dem Statut der AG. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Bei einseitig bindenden ABV erbringt erbringt der gebundene Aktionär die charakteristische Leistung. Binden sich mehrere Aktionäre, kann eine einfache Gesellschaft vorliegen, die im Falle eigener Organisation dem Sitzrecht unterliegt (**Art. 150 Abs. 1 IPRG**).
- ▷ Der Fusionsvertrag unterliegt dem Gesellschaftsstatut der übertragenden Gesellschaft.
- ▷ Der Konzernvertrag ist nach SCHWANDER grundsätzlich nach dem Recht zu beurteilen, welches als Gesellschaftsstatut der zu beherrschenden Gesellschaft massgeblich ist.
- ▷ Nimmt ein Kartell die Gestalt einer einfachen Gesellschaft an, ist **Art. 150 Abs. 2 IPRG** zu beachten.

k. Mit dem Verfahrensrecht verknüpfte Verträge:

Der Ort des zuständigen Gerichts bzw. der zuständigen Behörde schafft den engsten Zusammenhang im Sinne des **Art. 117 Abs. 1 IPRG**. Das gilt auch für gerichtliche Vergleichsverträge, nicht aber für aussergerichtliche Vergleichsverträge, welchen primär der Rechtsordnung unterliegen, welcher das Schuldverhältnis unterstand, über dessen Wirkungen die Parteien sich im Vergleich einigen.

l. Einseitige Verpflichtungsgeschäfte:

Charakteristisch ist die Leistung des einseitig oder des überwiegend Verpflichteten.

IV. BESONDERE KOLLISIONSREGELN FÜR KAUF, GRUNDSTÜCKVERTRÄGE, KONSUMENTENVERTRÄGE, ARBEITSVERTRÄGE UND VERTRÄGE ÜBER IMMATERIALGÜTERRECHTE

1. Übersicht

Art. 118–122 IPRG stellen spezielle Kollisionsregeln für fünf Kategorien oder Typen von Schuldverträgen auf, die im Verhältnis zu **Art. 116 f. IPRG** *lex specialis* darstellen, also vorgehen.

2. Kauf beweglicher körperlicher Sachen (Art. 118 IPRG)

Für den Kauf beweglicher körperlicher Sachen erinnert **Art. 118 Abs. 1 IPRG** an die ohnehin von Staatsvertrags wegen geltenden Kollisionsregeln des Haager Übereinkommens vom 15. 6. 1955 betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht. Primär untersteht der Kaufvertrag daher dem von den Parteien gewählten „innerstaatlichen“ Recht (d.h. unter Ausschluss einer Rück- oder Weiterverweisung). Die Rechtswahl muss „ausdrücklich“ sein oder „unzweifelhaft“ aus den Vertragsbestimmungen hervorgehen. Liegt keine gültige Rechtswahl vor, „so untersteht der Kaufvertrag dem innerstaatlichen Recht des Landes, in dem der Verkäufer in dem Zeitpunkt, an dem er die Bestellung empfängt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

3. Das UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG; sog. Wiener Kaufrecht)

Weltweit hat eine Vielzahl von Staaten, darunter auch die Schweiz, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. 4. 1980 (CISG; United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods). Es handelt sich dabei um die Vereinheitlichung speziellen materiellen Rechts für den grenzüberschreitenden Warenkauf, also um sog. IPR-Sachnormen.

4. Das auf Grundstücksgeschäfte anzuwendende Recht (Art. 119 IPRG)

Art. 119 Abs. 1 IPRG unterstellt Verträge über Grundstücke oder deren Gebrauch dem Recht des Staates, in dem sich das Grundstück befindet. Unter dem Verweisungsbegriff „Verträge über Grundstücke oder deren Gebrauch“ ist u.a. zu verstehen: Kauf, Begründung beschränkter dinglicher Rechte, Einräumung schuldrechtlicher Rechte. **Art. 119 Abs. 1 IPRG** regelt jedoch nur das auf Schuldverträge, welche Grundstücke betreffen, anzuwendende Recht.

Die in **Art. 119 Abs. 1 IPRG** enthaltene Kollisionsregel kommt nur subsidiär zum Zuge (**Art. 119 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 IPRG**). Einzig für die Form ist die Rechtswahl ausgeschlossen (**Art. 119 Abs. 3 IPRG**).

5. Konsumentenverträge (Art. 120 IPRG)

Das IPRG führte als erster Erlass im schweizerischen Recht die Umschreibung „Verträge mit Konsumenten“ und damit eine Kategorie von Verträgen ein, die nicht als Typus mit dem Gegenstand bzw. der charakteristischen Leistung umschrieben wird, sondern mit der Funktion bzw. der Rolle der Vertragsparteien im Wirtschaftsleben. Unbestritten ist, dass der Konsument eine natürliche Person sein muss; strittig ist hingegen, ob die Gegenpartei unternehmerisch

tätig sein muss.

Als einzige Anknüpfung sieht **Art. 120 Abs. 1 IPRG** die Anwendung des Rechts am gewöhnlichen Aufenthalt der Konsumpartei vor. Gegenüber **Art. 120 Abs. 1 IPRG** sind **Art. 15, 17, 18, 19 IPRG** selbstverständlich vorbehalten. Eine Rechtswahl der Parteien wird durch **Art. 120 Abs. 2 IPRG** ausgeschlossen.

6. Arbeitsverträge (Art. 121 IPRG)

Arbeitsvertragsverhältnisse, die unter **Art. 121 IPRG** fallen, haben abhängige, weisungsgebundene, vertraglich geschuldete Arbeitsleistungen zum Gegenstand. Die Abgrenzung zu anderen Dienstleistungsverträgen ist nach SCHWANDER wie folgt vorzunehmen: Zunächst ist zu prüfen, welches die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach Vertrag und — gestützt auf die hypothetisch, vorläufige Anknüpfung nach **Art. 120 IPRG**¹ — anwendbarem Recht (Gesetz, Rechtsprechung) sind; nach der *lex causae* ist nämlich zu prüfen, wieweit der mutmassliche Arbeitnehmer tatsächlich abhängig und weisungsgebunden ist. Die Kriterien der Abhängigkeit und der Bindung an Weisung sind der schweizerischen *lex fori* entnommen. Der Status öffentlichrechtlich Angestellter bzw. Beamteter ergibt sich hingegen aus der Rechtsordnung des Staates, zu welchem das Rechtsverhältnis besteht.

Der Arbeitsvertrag untersteht gemäss **Art. 121 Abs. 1 IPRG** dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. Verrichtet der Arbeitnehmer die Arbeit gewöhnlich in mehreren Staaten, so untersteht der Arbeitsvertrag nach **Art. 121 Abs. 2 IPRG** dem Recht des Staates, in dem sich die Niederlassung oder, wenn eine solche fehlt, der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Arbeitgebers befindet. **Art. 121 Abs. 3 IPRG** sieht für den Arbeitsvertrag eine auf wenige Rechtsordnungen beschränkte Rechtswahlmöglichkeit vor.

7. Verträge über Immaterialgüterrechte (Art. 122 IPRG)

In **Art. 122 IPRG** ist ausschliesslich das auf das schuldrechtliche Rechtsgeschäft über Immaterialgüterrechte anzuwendende Recht geregelt (Vertragsstatut). Davon klar abzugrenzen ist das Immaterialgüterrechtsstatut.

Primär unterstehen Immaterialgüterrechtsverträge dem von den Parteien gewählten Recht (**Art. 122 Abs. 2 i.V.m. Art. 116 IPRG**). Fehlt eine Rechtswahl, unterstehen sie dem Recht des Staates, in dem diejenige Partei, welche das Immaterialgüterrecht überträgt oder die Benutzung daran einräumt, ihren „gewöhnlichen“ Aufenthalt hat (**Art. 122 Abs. 1 IPRG**).

V. GESONDERT ANGEKNÜPFTE EINZELFRAGEN IM IPR DER SCHULDVERTRÄGE

1. Der Umfang des Schuldvertragsstatuts

Die von den Regeln des IPR entweder subjektiv oder objektiv bezeichnete und somit auf einen einzelnen Schuldvertrag anwendbare staatliche Rechtsordnung nennt man Vertragsstatut. Das Vertragsstatut (*lex causae*) erfasst grundsätzlich alle schuldrechtlichen Fragen, die sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergeben. Es ist jedoch nicht immer vermeidbar, dass neben- oder nacheinander mehrere staatliche Rechtsordnungen, ganz oder teilweise, auf denselben Vertrag angewendet werden müssen. Dies ist vor allem in folgenden Fällen der Fall:

¹Ich frage mich, ob hier ein Tippfehler vorliegt. Eine hypothetische Anknüpfung an **Art. 120 IPRG** macht m.E. keinen Sinn — es ist wohl **Art. 121 IPRG** gemeint.

- ▷ Intertemporales Recht bei Dauerschuldverhältnis führt zur Anwendung teils alten, teils neuen IPR; Statutenwechsel;
- ▷ Teilrechtswahl der Parteien;
- ▷ Korrektur aufgrund des Allgemeinen Teils des IPRG;
- ▷ Sonderanknüpfungen von Teilfragen.

2. Gesonderte Anknüpfung einzelner Fragen des IPR des Schuldvertragsrechts

a. Wirkungen des Schweigens auf einen Antrag (Art. 123 IPRG)

Art. 123 IPRG greift eine Einzelfrage aus dem Mechanismus der Vertragsentstehung heraus, nämlich: Kann blosses Schweigen, blosser Untätigkeit des Empfängers einer Offerte als Zustimmung zum Antrag gedeutet werden? Der Zweck von **Art. 123 IPRG** geht dabei auf den Schutz von Treu und Glauben.

b. Die Vertragsform (Art. 124 IPRG)

Ein Vertrag ist gemäss **Art. 124 IPRG** formgültig, wenn er entweder den Formerfordernissen des auf den Schuldvertrag selber anwendbaren Rechts (Vertragsstatut) oder denjenigen des Rechts am Abschlussort (vgl. auch **Art. 124 Abs. 2 IPRG**) entspricht. Mit diesen alternativen Anknüpfungen will **Art. 124 IPRG** die Formgültigkeit der Schuldverträge begünstigen (favor negotii). Eine wichtige Ausnahme im Interesse bestimmter vom materiellen Recht geschützter Parteiinteressen nimmt indessen **Art. 124 Abs. 3 IPRG** vor.

c. Erfüllungs- und Untersuchungsmodalitäten (Art. 125 IPRG)

Erfüllungs- und Untersuchungsmodalitäten eher technischer Natur hängen von örtlichen Gebräuchen und Institutionen ab und unterstehen (nur) insofern dem Recht des Staates, in dem Erfüllung bzw. Prüfung tatsächlich erfolgen (**Art. 125 IPRG**).

d. Rechtsgeschäftliche Stellvertretung (Art. 126 IPRG)

Bei rechtsgeschäftlicher Vertretung untersteht das Verhältnis zwischen Vertretenem und Vertreter (Innenverhältnis) dem Vertragsstatut (**Art. 126 Abs. 1 IPRG**). Im Aussenverhältnis gilt **Art. 126 Abs. 2 IPRG**, also die Anknüpfung an die Niederlassung des Vertreters. Demselben Recht untersteht das Verhältnis zwischen dem nicht ermächtigten Vertreter (falsus procurator) und dem Dritten (**Art. 126 Abs. 4 IPRG**).

e. Weitere gesondert angeknüpfte Teilfragen

Art. 123–126 IPRG zählen die vom Vertragsstatut abgespaltenen, eigenem Recht unterliegenden Einzelfragen nicht abschliessend auf.

VI. GESONDERT ANGEKNÜPFTE FRAGEN DES SCHULDRECHTS

1. Übersicht

Die soeben besprochenen **Art. 123–126 IPRG** behandeln einzelne Teilfragen, für die das IPRG eine Ausnahme vom Vertragsstatut vorsieht. Die hier erörterten **Art. 143–148 IPRG** haben einen weiteren sachlichen Anwendungsbereich; sie beziehen sich auf alle Schuldrechtsverhältnisse. **Art. 143–148 IPRG** stellen somit spezielle, vorrangige Kollisionsregeln dar, mit welchen für einzelne Teilfragen vom Vertragsstatut (**Art. 116–122 IPRG**), vom Deliktsstatut (**Art. 132–142 IPRG**) und vom Bereicherungsstatut (**Art. 128 IPRG**) abgewichen wird und davon abweichende Sonderanknüpfungen vorgenommen werden.

2. Gesondert angeknüpfte Einzelfragen im IPR des Schuldrechts im allgemeinen

a. Mehrheit von Schuldner (Art. 143 und 144 IPRG)

Art. 143 IPRG geht vom an sich selbstverständlichen Grundsatz aus, dass im IPR für jedes Schuldverhältnis die auf dieses anwendbare Rechtsordnung separat bestimmt werden muss, gleichgültig ob dem Gläubiger ein oder mehrere Schuldner gegenüberstehen. Das heisst: Jedes Schuldverhältnis untersteht aufgrund der darauf anwendbaren Kollisionsregel seinem Statut; sind an einem Rechtsverhältnis ein Gläubiger und mehrere Schuldner beteiligt, so bestimmt sich die anwendbare Rechtsordnung bezüglich jedem Schuldner separat (vgl. auch **Art. 140 IPRG**). Allfällig entstehende Widersprüche sind durch Anpassung zu lösen.

Spezielle Fragen stellen sich auch im Innenverhältnis unter den mehreren Schuldnern. In **Art. 144 Abs. 1 IPRG** wird die Frage nach der grundsätzlichen Zulässigkeit und dem Umfang des Rückgriffs unter den Schuldnern kumulativ angeknüpft. Das bedeutet, dass die dem Rückgriff gegenüber negativer bzw. zurückhaltender eingestellte Rechtsordnung den Ausschlag gibt. Ist diese Limite des Rückgriffs nach **Art. 144 Abs. 1 IPRG** entschieden, richtet sich dann der Rückgriff als solcher nach dem Forderungsstatut (**Art. 144 Abs. 2 IPRG**).

b. Übergang einer Forderung (Art. 145, 146 IPRG)

Die (vertragliche) Abtretung (Zession) einer Forderung untersteht primär dem von den Parteien dafür eigens gewählten Recht und subsidiär dem (objektiv oder subjektiv bestimmten) Forderungsstatut (**Art. 145 Abs. 1 IPRG**). Die Form der Abtretung untersteht ausschliesslich dem auf den Abtretungsvertrag anwendbaren Recht (**Art. 145 Abs. 3 IPRG**).

Der Übergang einer Forderung kraft Gesetzes (Legalzession) untersteht dem Recht des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder, wenn ein solches fehlt, dem Recht der übergehenden Forderung (**Art. 146 Abs. 1 IPRG**).

c. Währung (Art. 147 IPRG)

Art. 147 IPRG äussert sich lediglich zu drei Einzelfragen des — im wesentlichen öffentlichen — Währungsrechts.

d. *Verjährung und Erlöschen einer Forderung (Art. 148 IPRG)*

Verjährung und Erlöschen von Forderungen unterstehen dem auf die Forderung anwendbaren Recht (**Art. 148 Abs. 1 IPRG**).

17. Das auf unerlaubte Handlungen anzuwendende Recht (Deliktstatut)

I. ALLGEMEINES

1. Hinweise auf die geschichtliche Entwicklung des Deliktstatuts

Übersprungen.

2. Die methodisch richtige Reihenfolge

In der praktischen Rechtsanwendung empfiehlt es sich, entgegen der Gesetzssystematik, wie folgt vorzugehen:

(1) Zuerst ist zu fragen, ob der Sachverhalt unter eine Deliktstatbestandsgruppe fällt, für welche die **Art. 134–139 IPRG** besondere Kollisionsregeln aufgestellt haben.

(2) Ist dies der Fall, ist weiter zu fragen, ob eine nachträgliche Rechtswahl nach **Art. 132 IPRG** zulässig ist. Diese Frage ist nämlich nicht für alle in den **Art. 134–139 IPRG** geregelten Tatbestände gleich zu beantworten.

(3) Liegt weder ein in **Art. 134–139 IPRG** geregelter Deliktstatbestand vor, noch eine nach **Art. 132 IPRG** zulässige und gültige Rechtswahl, ist zu fragen: Ist nach **Art. 133 Abs. 3 IPRG** aufgrund eines zwischen Schädiger und Geschädigtem bestehenden Rechtsverhältnisses akzessorisch an dessen Statut anzuknüpfen?

(4) Ist dies nicht der Fall, und haben Schädiger und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staat, ist nach **Art. 133 Abs. 1 IPRG** das Recht dieses Staates anwendbar.

(5) Ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist nach **Art. 133 Abs. 2 IPRG** zu entscheiden: Anknüpfung an den Deliktort. Tritt der Erfolg nicht im Staat des Handlungsortes ein, so ist das Recht am Erfolgseintritt anwendbar, wenn der Schädiger mit dem Erfolgseintritt in diesem Staat rechnen musste.

II. DIE BESONDEREN DELIKTSTATBESTÄNDE (ART. 134–139 IPRG)

1. Übersicht

Dem **Art. 133 IPRG** und teilweise dem **Art. 132 IPRG** gehen spezielle Regeln vor.

2. Strassenverkehrsunfälle (Art. 134 IPRG)

Für Ansprüche aus Strassenverkehrsunfällen weist **Art. 134 IPRG** auf das als internationale Konvention mit erga omnes-Wirkungen ohnehin massgebliche Haager Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht vom 4. 5. 1971 hin. Demnach ist in der Regel das innerstaatliche Recht des Staates anzuwenden, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat. Dazu existieren in bestimmten Fällen Ausnahmen zugunsten des Rechts des

Zulassungsstaates (Immatrikulationsort, *lex stabuli*) oder aber des Rechts des gewöhnlichen Standorts des Fahrzeuges.

3. Produkthaftung (Art. 135 IPRG)

Ansprüche aus Produkthaftung unterstehen gestützt auf **Art. 135 Abs. 1 IPRG** nach Wahl der geschädigten Person dem Recht des Staates, in dem der Schädiger seine Niederlassung bzw. seinen Aufenthalt hat, oder dem Recht des Staates, in dem das Produkt erworben worden ist.

Mit „Ansprüchen aus Mängeln oder mangelhafter Beschreibung eines Produktes“ meint **Art. 135 IPRG** Ansprüche auf Schadensausgleich und gegebenenfalls Genugtuung für Schäden, welche die fehlerhaften Produkte, Produktbeschreibungen oder Gebrauchsanweisungen verursacht haben. Nicht dazu gehören vertragliche Gewährleistungs- oder Erfüllungsansprüche. Erfasst sind alle Arten von Fehlern, welche grundsätzlich nach irgendeiner staatlichen Rechtsordnung eine Produkthaftung auszulösen geeignet sind.

Die nach **Art. 135 Abs. 1 IPRG** der geschädigten Partei zustehende einseitige Rechtswahl ist eine Erklärung, mit welcher ein Gestaltungsrecht ausgeübt wird. Die Erklärung muss klar und deutlich sein, bedarf aber keiner Begründung. An ihre einseitige Erklärung ist die geschädigte Partei gebunden.

Art. 135 Abs. 2 IPRG schliesst übermässige Ansprüche aus.

4. Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb (Art. 136 IPRG)

Art. 136 Abs. 1 IPRG unterstellt Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb dem Recht des Staates, auf dessen Markt die unlautere Handlung ihre Wirkung entfaltet. Unter dem Verweisungsbegriff „Ansprüche aus unlauterem Wettbewerb“ versteht man Ansprüche, die Privaten ein Klagerecht einräumen, und die auf denjenigen privat- oder öffentlichrechtlichen Normen eines Staates beruhen, welche die Lauterkeit des Wettbewerbs — in Hinsicht auf den Schutz der Bewerber, aber auch aller Marktteilnehmer — sicherstellen sollen. Die Ansprüche, die **Art. 136 IPRG** erfasst, sind vor allem abzugrenzen zu Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen (**Art. 137 IPRG**) und zu Immaterialgüterrechten (**Art. 110 IPRG**).

Welches Wettbewerbsverhalten widerrechtlich ist und welchen Inhalt und Umfang die Ansprüche der Privaten haben, sagt die *lex causae*.

Die Sonderregel von **Art. 136 Abs. 2 IPRG** ist nach SCHWANDER restriktiv auszulegen.

5. Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung (Art. 137 IPRG)

Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung unterstehen gemäss **Art. 137 Abs. 1 IPRG** dem Recht des Staates, auf dessen Markt der Geschädigte von der Behinderung unmittelbar betroffen ist. Der Verweisungsbegriff „Ansprüche aus Wettbewerbsbehinderung“ präzisiert, dass **Art. 137 Abs. 1 IPRG** sich nur mit Ansprüchen Privater befasst. Unter Wettbewerbsbehinderungen sind alle Vorkehren zu verstehen, welche Dritte vom Wettbewerb ausschliessen oder in deren Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs zu behindern geeignet sind. Der sehr weite Verweisungsbegriff wird vom schweizerischen IPRG einzig durch den Vorbehalt des *ordre public* sowie durch **Art. 137 Abs. 2 IPRG** eingeschränkt.

6. Immissionen (Art. 138 IPRG)

Ansprüche aus schädigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen (andere werden nach **Art. 133 IPRG** beurteilt), unterstehen gemäss **Art. 138 IPRG** nach einseitig aus-

geübter Wahl des Geschädigten entweder dem Recht des Staates, in dem das Grundstück liegt, oder dem Recht des Staates, in dem der Erfolg einer Einwirkung eintritt. Mangels einer Rechtswahl des Geschädigten — zu welcher im Rahmen richterlicher Fragepflicht das Gericht den Geschädigten aufzufordern hat — trifft nach SCHWANDER das Gericht die Wahl zwischen den beiden in **Art. 138 IPRG** genannten Alternativen aufgrund der Umstände des Einzelfalles.

7. Persönlichkeitsverletzungen durch Massenmedien und Personaldatenbearbeitung (Art. 139 IPRG)

Der Verweisungsbegriff des **Art. 139 Abs. 1 IPRG** wird wie folgt umschrieben: „Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder durch andere Informationsmittel in der Öffentlichkeit“. Persönlichkeitsverletzungen, die nicht öffentlich sind, d.h. einem geschlossenen Personenkreis geäußert werden, sowie Persönlichkeitsverletzungen, die ohne Vermittlungstechnik erfolgen, fallen unter **Art. 133 IPRG**.

Art. 139 Abs. 3 IPRG führt als weiteren Verweisungsbegriff ein: „Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch das Bearbeiten von Personendaten sowie aus Beeinträchtigung des Rechts auf Auskunft über Personendaten“.

Die Anknüpfung ist alternativ ausgestaltet. Die in ihrer Persönlichkeit verletzte Person kann zwischen drei Rechtsordnungen wählen: entweder das Recht am Aufenthalts- oder Niederlassungsort des Schädigers, oder das Recht am eigenen gewöhnlichen Aufenthaltsort, oder das Recht am Erfolgsort.

III. BESCHRÄNKTE RECHTSWAHLMÖGLICHKEIT IM DELIKTSRECHT (ART. 132 IPRG)

Eine Rechtswahlvereinbarung zwischen den Parteien für die Bestimmung des Deliktsstatuts ist in zweifacher Hinsicht beschränkt (**Art. 132 IPRG**): Die Rechtswahlvereinbarung kann erst nach Eintritt des schädigenden Ereignisses getroffen werden. Die zweite Einschränkung besteht darin, dass nur das Recht am Gerichtsort (materielle lex fori), d.h. — weil die Kollisionsregeln des IPRG anwendbar sind, soweit ein schweizerisches Gericht zur Streitentscheidung zuständig ist — das schweizerische Recht wählbar ist. Beide Schranken rechtfertigen sich mit dem Schutz der schwächeren Partei.

Bestimmtheitserfordernis und weitere Anforderungen an eine Rechtswahlvereinbarung können analog dem **Art. 116 Abs. 2 und 3 IPRG** entnommen werden.

Gemäss SCHWANDER geht **Art. 132 IPRG** nicht nur **Art. 133 IPRG** vor, sondern auch **Art. 136 Abs. 1 und Art. 137 IPRG**, soweit der schweizerische Markt hauptsächlich oder nebst einem ausländischen Markt auch wesentlich betroffen ist, und in jedem Fall **Art. 136 Abs. 2 IPRG**. Die anderen speziellen Kollisionsregeln stehen **Art. 132 IPRG** eher feindlich gegenüber.

IV. AKZESSORISCHE ANKNÜPFUNG (ART. 133 ABS. 3 IPRG)

Treffen die Parteien keine Rechtswahl (**Art. 132 IPRG**) und liegt auch kein besonderer Deliktstatbestand gemäss **Art. 134–139 IPRG** vor, kommt **Art. 133 Abs. 3 IPRG** in Betracht. Danach unterstehen Ansprüche aus unerlaubten Handlungen, mit welchen zugleich ein zwischen Schädiger und Geschädigtem bereits bestehendes Rechtsverhältnis verletzt wird, derjenigen Rechtsordnung, welcher dieses vorbestehende Rechtsverhältnis unterstellt ist. Zwischen dem vorbestehenden Rechtsverhältnis und der unerlaubten Handlung muss ein enger sachli-

cher Zusammenhang, ein innerer Konnex bestehen; denn die akzessorische Anknüpfung will den Gedanken des kollisionsrechtlichen Vertrauensprinzips verwirklichen.

V. GEMEINSAMES RECHT AM GEWÖHNLICHEN AUFENTHALT (ART. 133 ABS. 1 IPRG)

Haben beide Parteien, Schädiger und Geschädigter, gewöhnlichen Aufenthalt im selben Staatsgebiet, so unterstehen Ansprüche aus unerlaubter Handlung dem Recht dieses Staates, selbst wenn die unerlaubte Handlung in einem anderen Staat ausgeführt worden ist oder zur Rechtsgutverletzung geführt hat.

VI. RECHT AM DELIKTSORT (ART. 133 ABS. 2 IPRG)

Erst als letztmögliche Anknüpfung kommt der traditionelle allgemeine Grundsatz der Anknüpfung an den Deliktort (*lex loci delicti commissi*) zum Zug (**Art. 133 Abs. 2 IPRG**). Für Distanzdelikte — d.h. wenn der Handlungsort in einem anderen Staat liegt als der Erfolgsort — lässt das IPRG die geschädigte Partei nicht mehr zwischen den zwei Rechtsordnungen wählen. Vielmehr ist auf Distanzdelikte das Recht am Erfolgsort anzuwenden, wenn der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste (**Art. 133 Abs. 2 IPRG**). Unter Erfolgsort ist der Ort zu verstehen, wo das geschützte Rechtsgut verletzt worden ist, nicht der Ort der damit verbundenen „sekundären“ Vermögensschädigung; anders natürlich bei Vermögensdelikten, bei welchen das Vermögen geschütztes Rechtsgut ist.

VII. WEITERE ALLGEMEINE FRAGEN DES DELIKTSSTATUTS

1. Mehrheit von beteiligten Personen (Art. 140 IPRG)

Sind mehrere Personen an einer unerlaubten Handlung beteiligt, so ist für jede von ihnen gemäss **Art. 140 IPRG** das anwendbare Recht gesondert zu bestimmen. **Art. 140 IPRG** legt für das IPR des Deliktsrechts ausdrücklich fest, was sich ohnehin aus **Art. 143 IPRG** ergibt und eigentlich selbstverständlich ist.

2. Unmittelbares Forderungsrecht (Art. 141 IPRG)

Die geschädigte Person kann ihren Anspruch direkt gegen die Versicherung der haftpflichtigen Person geltend machen, wenn entweder das auf die unerlaubte Handlung oder das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht dies vorsieht (**Art. 141 IPRG**). Das direkte Forderungs- und damit Klagerecht gegen die Versicherungsgesellschaft wird durch die alternative Anknüpfung an die beiden genannten Rechtsordnungen im Interesse der geschädigten Partei begünstigt.

3. Sicherheits- und Verhaltensvorschriften (Art. 142 Abs. 2 IPRG)

Fällt das auf die unerlaubte Handlung anwendbare Recht nicht mit dem Recht des Staates zusammen, wo der Schädiger gehandelt hat bzw. hätte handeln sollen, stellt sich die Frage, welcher Rechtsordnung die massgeblichen Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften zu entnehmen sind. Sorgfaltspflichten und das Verschulden beurteilen sich zwar nach dem Deliktsstatut.

Wenn es aber darum geht, zu beurteilen, wie sich in den konkreten Umständen der Schädiger (oder der Geschädigte) hätte verhalten müssen, kommt es auch auf die Verhältnisse und Vorschriften am Deliktort an, da diese den Parteien am Ort ein bestimmtes Verhalten gebieten oder verbieten. Deshalb sieht **Art. 142 Abs. 2 IPRG** vor, dass Verhaltens- und Sicherheitsvorschriften am Handlungsort nicht als für das Gericht verbindliche Rechtssätze, sondern sozusagen als Tatsache („local rules of conduct“) zu berücksichtigen sind.

4. Umfang des Deliktsstatuts (Art. 142 Abs. 1 IPRG)

Das Deliktsstatut soll möglichst alle Fragen, welche für die Beurteilung der Ansprüche des Geschädigten beantwortet werden müssen und für welche das Gesetz keine abweichende Kollisionsregel kennt, erfassen. Dies ist Ziel der Regelung von **Art. 142 Abs. 1 IPRG**. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass aufgrund ausdrücklicher Anordnung in **Art. 142 Abs. 1 IPRG** die Deliktsfähigkeit nicht nach **Art. 35 IPRG** anzuknüpfen ist, sondern zum Deliktsstatut gehört.

18. Das auf die ungerechtfertigte Bereicherung und weitere gesetzliche Rechtsverhältnisse anzuwendende Recht

I. UNGERECHTFERTIGTE BEREICHERUNG (ART. 128 IPRG)

1. Allgemeines

Mit den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung sollen Vermögensverschiebungen, die nach den Wertungen der Rechtsordnungen nicht gerechtfertigt sind, rückgängig gemacht werden. Die Rechtsfigur der ungerechtfertigten Bereicherung konkurriert in den Rechtsordnungen, die sie kennen, mit anderen Behelfen mit ähnlicher Funktion aber spezifischerem Anwendungsbereich, wie Vindikation, Geschäftsführung ohne Auftrag, vertrags- oder deliktsrechtlichen Bestimmungen. Dies könnte ganz erhebliche Qualifikationsprobleme aufwerfen, wenn das IPRG nicht einem praktikablen Grundsatz folgen würde: **Art. 133 Abs. 3 IPRG** favorisiert die akzessorische Anknüpfung der Deliktsansprüche an das Statut vorbestehender Rechtsverhältnisse und **Art. 128 Abs. 1 IPRG** knüpft akzessorisch Bereicherungsansprüche an das Statut bestehender oder vermeintlicher Rechtsverhältnisse an. **Art. 128 Abs. 2 IPRG** kommt somit nur auf Bereicherungsansprüche zur Anwendung, die nicht in Beziehung zu einem anderen, für die Vermögensverschiebung relevanten Rechtsverhältnis stehen.

2. Anknüpfung an ein bestehendes oder vermeintliches Rechtsverhältnis (Art. 128 Abs. 1 IPRG)

Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung unterstehen nach **Art. 128 Abs. 1 IPRG** dem Recht, dem das bestehende oder vermeintliche Rechtsverhältnis unterstellt ist, aufgrund dessen die Bereicherung stattgefunden hat. Wie bestimmt sich, ob die Bereicherung aufgrund eines bestimmten Rechtsverhältnisses stattgefunden hat? Besteht zwischen den Parteien des Bereicherungsanspruches ein solches Verhältnis, kommt es nach SCHWANDER auf die Optik an, welche die entreicherte Partei hatte bzw. haben konnte.

3. Anknüpfung an den Ort des Bereicherungseintritts (Art. 128 Abs. 2 IPRG)

Sind die Voraussetzungen des **Art. 128 Abs. 1 IPRG** nicht gegeben, so unterstehen gemäss **Art. 128 Abs. 2 IPRG** Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung dem Recht des Staates, in dem die Bereicherung eingetreten ist.

4. Rechtswahlmöglichkeiten

Im Rahmen des **Art. 128 Abs. 2 IPRG** können die Parteien nachträglich vereinbaren, dass das Recht am Gerichtsort anzuwenden ist.

II. WEITERE GESETZLICHE SCHULDVERHÄLTNISSE

1. Culpa in contrahendo

Die Zuordnung der Haftung aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen zum Vertrags- oder Deliktsrecht wird im schweizerischen Schuldrecht kontrovers diskutiert; es kann daher nicht von vorneherein davon ausgegangen werden, von welchem Qualifikationsverständnis diesbezüglich das schweizerische IPRG auszugehen hat. Da die Ansprüche aus culpa in contrahendo jedenfalls ihre Grundlage nicht im übereinstimmenden Parteiwillen haben, ist diese Rechtsfigur den von Gesetzes wegen entstehenden Schuldverhältnissen zuzuordnen.

Mangels einer speziellen Kollisionsregel sind Ansprüche aus culpa in contrahendo nach SCHWANDER dem Vertragsstatut, wenn der Vertrag zustande gekommen ist, und sonst dem hypothetischen Vertragsstatut zu unterstellen. Selbst bei deliktischer Anknüpfung (**Art. 133 Abs. 3 IPRG**) käme man zum selben Ergebnis.

2. Geschäftsführung ohne Auftrag

Die Geschäftsführung ohne Auftrag beruht auf Gesetz. Dennoch darf aus ihrer inhaltlichen Ausgestaltung und ihrer Funktion erhebliche Nähe zum Vertrag abgeleitet werden, weshalb im IPR die Anknüpfung nach vertragsrechtlichen Grundsätzen (**Art. 117 Abs. 3 lit. c IPRG**) nahe liegt.

19. Prozessrechtliche Bestimmungen zum Schuldrecht

I. DIREKTE ZUSTÄNDIGKEIT (ENTSCHEIDUNGSZUSTÄNDIGKEIT) DER SCHWEIZERISCHEN GERICHTE UND BEHÖRDEN

1. Schuldverträge

a. IPRG

Für Klagen aus Schuldverträgen besteht primär eine Gerichtszuständigkeit am Wohnsitz bzw. Sitz (**Art. 20 Abs. 1 lit. a und Abst. 2 bzw. Art. 21 Abs. 1 und 2 IPRG**) der beklagten Partei in der Schweiz. Hat die beklagte Partei Wohnsitz im Ausland und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, oder hat sie überhaupt nirgends Wohnsitz, kann die Klage am gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Schweiz angebracht werden (**Art. 112 Ab. 1 IPRG**). Massgeblich sind

die Verhältnisse im Zeitpunkt der Klageanhängigmachung in der Schweiz. Natürliche oder juristische Personen bzw. Gesellschaften können zudem am Ort der Niederlassung in der Schweiz (**Art. 20 Abs. 1 lit. c, Art. 21 Abs. 3 IPRG**) beklagt werden, wenn sich die Klage auf die Tätigkeit mit der Niederlassung bezieht.

Sind die Voraussetzungen des **Art. 112 IPRG** nicht gegeben, kann am schweizerischen Erfüllungsort geklagt werden (**Art. 113 IPRG**).

Art. 114 IPRG stellt besondere Regeln für Klagen eines Konsumenten gegen den Vertragspartner aus einem Vertrag, der die Voraussetzungen nach **Art. 120 Abs. 1 IPRG** erfüllt, auf. **Art. 115 IPRG** betrifft Arbeitsverträge. Im übrigen sind die Zuständigkeiten gemäss **Art. 2–10 IPRG** zu beachten.

b. Lugano-Übereinkommen

Hat die beklagte Partei Wohnsitz bzw. Sitz (**Art. 52 f. LugÜ**) in einem Konventionsstat, ist sie in ihrem Wohnsitz- bzw. Sitzstaat zu verklagen (**Art. 2 Abs. 1 LugÜ**). Darüber hinaus kann sie alternativ in einem anderen Konventionsstat, als sie Wohnsitz oder Sitz hat, verklagt werden, wenn dort eine der in **Art. 5 f. LugÜ** genannten Voraussetzungen gegeben ist. Als allgemeine Zuständigkeitsvorschriften kommen hinzu: **Art. 16–18, 24 LugÜ**.

2. Unerlaubte Handlungen

a. IPRG

Für Klagen aus unerlaubter Handlung sind die schweizerischen Gerichte am Wohnsitz bzw. Sitz der beklagten Partei zuständig (**Art. 129 Abs. 1 IPRG**). Fehlt es daran, kann die beklagte Partei an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt oder an ihrer Niederlassung in der Schweiz eingeklagt werden (**Art. 129 Abs. 1 IPRG**).

Ist keine der in **Art. 129 Abs. 1 IPRG** genannten Voraussetzungen erfüllt, so kann beim schweizerischen Gericht am Handlungs- oder am Erfolgsort geklagt werden (**Art. 129 Abs. 2 IPRG**).

Art. 130 f. IPRG sehen besondere Zuständigkeiten vor.

b. Lugano-Übereinkommen

Auch im Deliktsrecht sieht das LugÜ die ordentliche Gerichtszuständigkeit im Wohnsitz- bzw. Sitzstaat der beklagten Partei in einem Konventionsstaat vor (**Art. 2 Abs. 1, Art. 52, Art. 53 LugÜ**). Hat die beklagte Partei Wohnsitz bzw. Sitz in einem Konventionsstaat, kann sie überdies in einem anderen Konventionsstaat verklagt werden (vgl. **Art. 5 f. LugÜ**).

3. Ungerechtfertigte Bereicherung

a. IPRG

Für Klagen aus ungerechtfertigter Bereicherung besteht gestützt auf **Art. 127 IPRG** eine schweizerische Gerichtszuständigkeit am Wohnsitz/Sitz der beklagten Partei, oder, wenn diese Voraussetzung nicht gegeben ist, am gewöhnlichen Aufenthalt bzw. der Niederlassung.

b. Lugano-Übereinkommen

Das LugÜ erwähnt in keiner Bestimmung ausdrücklich die Rechtsfigur der ungerechtfertigten Bereicherung. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung sind daher in sorgfältiger Auslegung und Abgrenzung der nachfolgenden Bestimmungen zu qualifizieren: **Art. 2 Abs. 1, Art. 3, Art. 5 Ziff. 1–6, Art. 7 ff., Art. 13 ff., Art. 16, 17, 18, 24.**

II. ANERKANNTE ZUSTÄNDIGKEITEN (INDIREKTE ZUSTÄNDIGKEITEN IM RAHMEN DER ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKBARERKLÄRUNG AUSLÄNDISCHER ENTSCHEIDUNGEN)

1. IPRG

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen beurteilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen der **Art. 25–32 IPRG**. **Art. 149 IPRG** präzisiert und ergänzt die indirekte Gerichtszuständigkeiten, die in **Art. 26 IPRG** umschrieben sind, für das Gebiet des Schuldrechts.

2. Lugano-Übereinkommen

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen im Verhältnis unter den Konventionsstaaten ist in den **Art. 25–51 LugÜ** geregelt.

20. Der IPR-Gesellschaftsbegriff und das internationale Zivilprozessrecht des Gesellschaftsrechts

I. DIE LEGALDEFINITION DER IPR-GESELLSCHAFT

1. Gegenstand und Anwendungsbereich der gesellschaftsrechtlichen IPR-Normen

Das internationale Gesellschaftskollisionsrecht befasst sich mit der Frage, welche Rechtsordnung auf die Gesellschaft als Rechtsgebilde und auf die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse Anwendung findet. Dabei stehen einerseits die Entstehung und die Rechtsfähigkeit der Gesellschaft und andererseits die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und die Beziehungen der Gesellschafter untereinander im Vordergrund (**Art. 154–164 IPRG**). Zum internationalen Gesellschaftsrecht gehören natürlich auch die zuständigkeitsrechtlichen Bestimmungen für Streitigkeiten in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten (**Art. 151–153 IPRG**) sowie die Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung betreffend ausländische Entscheidungen (**Art. 165 IPRG**).

2. Der Gesellschaftsbegriff im IPR-Gesetz

Die IPR-Normen des Gesellschaftsrecht gelten für alle „organisierten Personenzusammenschlüsse und organisierten Vermögenseinheiten“, denn solche Rechtsgebilde sind nach der Legaldefinition in **Art. 150 IPRG** als Gesellschaften aufzufassen.

Der Ausdruck Personenzusammenschlüsse bezieht sich auf Personenvereinigungen, wel-

chen eine gemeinsame Zweckverfolgung zugrunde liegt und entweder auf einer vertraglichen Grundlage oder einem Registereintrag beruhen. Der Begriff Vermögenseinheiten erfasst darüber hinaus zweckerreichungsorientierte eigenständige Vermögensmassen, welche keinen unmittelbaren personellen Grundbezug aufweisen, wie z.B. Stiftungen.

Das Definitionskriterium „organisiert“ bezieht sich nicht auf eine rechtlich normierte Form, sondern ist dahingehend zu verstehen, dass eine irgendwie institutionalisierte Ausgestaltungsform des Personenzusammenschlusses bzw. der Vermögenseinheit, welcher eine Aussenwirkung zukommt, gegeben ist.

Art. 150 Abs. 2 IPRG enthält eine Bestimmung zur kollisionsrechtlichen Zuordnung des Rechtsgebildes der „einfachen Gesellschaft“. Einfache Gesellschaften sind regelmässig gesellschaftsartige Personenzusammenschlüsse. Ihr weiterer Anwendungsbereich aufgrund der unterschiedlichsten Ausgestaltungsformen und der Auffangfunktion im materiellen Recht wird in kollisionsrechtlicher Hinsicht derart eingegrenzt, dass die einfache Gesellschaft entsprechend ihrer konkreten Ausgestaltung im Einzelfall entweder dem Gesellschaftskollisionsrecht oder dem Vertragskollisionsrecht zugewiesen wird. Abgrenzungskriterium ist das Bestehen einer Organisation.

II. DIE EINZELNEN ZUSTÄNDIGKEITEN IM INTERNATIONALEN GESELLSCHAFTSRECHT

1. Die ordentliche direkte Zuständigkeit in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 151 Abs. 1 IPRG)

Nach **Art. 151 Abs. 1 IPRG** sind in gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten die schweizerischen Gerichte am Sitz der Gesellschaft (**Art. 21 Abs. 2 IPRG**) zuständig, sofern es sich um eine Klage gegen die Gesellschaft, die Gesellschafter oder die aus gesellschaftlicher Verantwortlichkeit haftenden Personen handelt.

Mit dem Ausdruck „gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten“, dessen materieller Gehalt nach der lex fori zu ermitteln ist, werden alle Ansprüche erfasst, welche unmittelbar gesellschaftsrechtliche Rechtspositionen schützen oder gesellschaftsbezogene Rechte gewährleisten.

2. Die direkten Sonderzuständigkeiten

a. Die alternative Sonderzuständigkeit für Verantwortlichkeitsklagen (Art. 151 Abs. 2 IPRG)

In Ergänzung zur Gerichtspflichtigkeit am schweizerischen Gesellschaftssitz sieht **Art. 151 Abs. 2 IPRG** für Klagen gegen einen Gesellschafter oder gegen eine aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit haftende Person einen Gerichtsstand am schweizerischen Wohnsitz des Beklagten oder, wenn ein solcher fehlt, am gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten in der Schweiz vor.

b. Die zwingende Sonderzuständigkeit am Emissionsort (Art. 151 Abs. 3 IPRG)

Art. 151 Abs. 3 IPRG gewährt für Klagen aus Verantwortlichkeit infolge öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen durch eine Gesellschaft einen Gerichtsstand am schweizerischen Ausgabeort. Aufgrund dieser Sonderzuständigkeit in bezug auf haftungsrechtliche Ansprüche wird eine Erweiterung der Zuständigkeiten nach **Art. 151 Abs. 1 und 2 IPRG** zugunsten der Interessen der Geschädigten an einem effizienten Rechtsschutz erreicht. Es han-

delt sich dabei insoweit um eine zwingende Zuständigkeitsregelung, als sie durch eine Gerichtsstandsvereinbarung nicht ausgeschlossen werden kann.

c. Die Sonderzuständigkeit im Zusammenhang mit Art. 159 IPRG (Art. 152 IPRG)

Die Sonderanknüpfung in **Art. 159 IPRG**, welche die persönliche Haftung der für ausländische Gesellschaften handelnden Personen unter bestimmten Voraussetzungen dem schweizerischen Recht zur Beurteilung zuweist, erfordert für eine sinnvolle Durchsetzung die normspezifischen Zuständigkeiten, welche in **Art. 152 IPRG** enthalten sind.

d. Die Sonderzuständigkeit betreffend Schutzmassnahmen für in der Schweiz gelegenes Vermögen (Art. 153 IPRG)

Art. 153 IPRG eröffnet für vorsorgliche Massnahmen zum Schutz des in der Schweiz gelegenen Vermögens von Gesellschaften mit Sitz im Ausland eine schweizerische Zuständigkeit am Ort des zu schützenden Vermögenswertes.

3. Die Zuständigkeiten in Gesellschaftssachen nach Lugano-Übereinkommen

Gestützt auf **Art. 16 Ziff. 2 LugÜ** sind die Gerichte am Sitz der Gesellschaft ausschliesslich zuständig für Klagen, welche die Gültigkeit, die Nichtigkeit oder die Auflösung der Gesellschaft oder der Beschlüsse der Gesellschaftsorgane zum Gegenstand haben. Bezüglich des relevanten Sitzes verweist **Art. 53 Abs. 1 LugÜ** auf die lex fori.

III. DIE ANERKENNUNG GESELLSCHAFTSRECHTLICHER ENTSCHEIDUNGEN

1. Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen hinsichtlich gesellschaftsrechtlicher Ansprüche (Art. 165 Abs. 1 IPRG)

Die Qualifikation des in der Anerkennungszuständigkeitsnorm enthaltenen Begriffs „gesellschaftsrechtliche Ansprüche“ (**Art. 165 Abs. 1 IPRG**) erfasst sowohl ausländische Entscheidungen über „gesellschaftsrechtliche Ansprüche“ (im Sinne von **Art. 151 Abs. 1 IPRG**) als auch über „Klagen gegen einen Gesellschafter oder gegen eine aus gesellschaftsrechtlicher Verantwortlichkeit haftende Person“ (im Sinne von **Art. 151 Abs. 2 IPRG**). **Art. 165 Abs. 1 IPRG** ist jedoch nur anwendbar, wenn es sich um die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung gegen die Gesellschaft selbst, gegen einen Gesellschafter oder gegen eine für die Gesellschaft handelnde Person geht, was zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann.

2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen über Ansprüche aus öffentlichen Emissionen (Art. 165 Abs. 2 IPRG)

Sofern die Prospekthaftung oder eine Haftung aus ähnlichen Bekanntmachungen die Anspruchsgrundlage einer ausländischen Entscheidung darstellt, wird diese in der Schweiz anerkannt, wenn sie im Staat ergangen ist, in dem der Ausgabeort der Beteiligungspapiere oder Anleihen liegt und der der Beklagte seinen Wohnsitz nicht in der Schweiz hatte (**Art. 165 Abs. 2 IPRG**).

21. Das Gesellschaftsstatut

I. DIE GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN ANKNÜPFUNGSTHEORIEN IM ÜBERBLICK

Als Gesellschaftsstatut wird diejenige Rechtsordnung bezeichnet, welcher die Verhältnisse der Gesellschaft sowie die gesellschaftsrechtlichen Beziehungen unterstellt sind. Während diese Regelungsbereiche nach der Einheitslehre — welcher die Inkorporationstheorie (oder Gründungstheorie) und die Sitztheorie zugeordnet sind — einem einheitlichen Recht zugewiesen werden, kann nach der Überlagerungstheorie das auf die Gesellschaft anwendbare Recht entsprechend der konkreten Rechtsproblematik gespalten werden.

Nach der Inkorporationstheorie liegt das massgebliche verweisungsrechtliche Anknüpfungskriterium in der Inkorporation, d.h. als Gesellschaftsstatut bezeichnet wird diejenige Rechtsordnung, nach und in welcher sich die betreffende Gesellschaft ausgestaltet und gegründet worden ist. In der Regel schreibt das nationale Recht des (Gründungs-)Staates den statutarischen Sitz im eigenen Territorium zwingend vor, was zur Folge hat, dass grundsätzlich der statutarische Sitz der Gesellschaft im Inkorporationsstaat liegt.

Bei der Sitztheorie ist Gesellschaftsstatut das Recht des Staates, in dem die Gesellschaft tatsächlich verwaltet wird. Anknüpfungsmoment ist demzufolge der tatsächliche Verwaltungssitz der Gesellschaft. Damit eine Gesellschaft als rechtsfähig anerkannt wird, erfordern Rechtsordnungen, welche der Sitztheorie folgen, in der Regel die Erfüllung zweier Bedingungen: Neben der rechtswirksamen Gründung unter Beachtung der diesbezüglichen Regelungen des Gründungsstaates muss der tatsächliche Verwaltungssitz der Gesellschaft im Gründungsstaat liegen.

II. DAS NACH DEM IPR-GESETZ AUF DIE GESELLSCHAFT ANWENDBARE RECHT

1. Die internationalgesellschaftsrechtlichen Anknüpfungsregeln des IPR-Gesetzes im Überblick

Das IPRG legt dem Bereich des Gesellschaftsrechts ein offenes Anknüpfungssystem zugrunde. In erster Linie massgebend ist das Inkorporationsprinzip; dieses wird entweder durch ein anderes gesetzlich festgehaltenes Anknüpfungsprinzip hilfsweise ergänzt oder infolge anderer Anknüpfungstechniken im Gesellschaftsrecht — gesetzlich normierte Sonderanknüpfungen sowie IPR-Sachnormen — verdrängt. Daneben stehen im Gesellschaftskollisionsrecht zur sachgerechten Bestimmung des anwendbaren Rechts die Rechtsbehelfe des Allgemeinen Teils — Ausnahmeklausel (**Art. 15 IPRG**), ordre public-Vorbehalt (**Art. 17 IPRG**), lois d'application immédiate (**Art. 18 IPRG**), ausländische Eingriffsnormen (**Art. 19 IPRG**) — zur Verfügung.

Die zentralen Kollisionsnormen im Gesellschaftskollisionsrecht enthalten **Art. 154 f. IPRG**. Während **Art. 154 IPRG** dem Grundsatz nach normiert, in welcher Weise das auf Gesellschaften anwendbare Recht zu bestimmen ist, legt **Art. 155 IPRG** fest, welche Reichweite dem Gesellschaftsstatut zukommt.

2. Das Inkorporationsstatut (Art. 154 IPRG)

a. Die Anknüpfungsprinzipien des Art. 154 IPRG

a.a. Die ordentliche Anknüpfung nach Absatz 1

Das IPRG beinhaltet mit der in **Art. 154 IPRG** normierten Anknüpfungskaskade eine grundsätzliche Zuwendung zur Inkorporationstheorie. Sofern jedoch (1) die ausländische Rechtsordnung für die betreffende IPR-Gesellschaft keine Gründungsregeln, wie sie in **Art. 154 Abs. 1 IPRG** genannt werden, vorsieht oder falls (2) während der Gesellschaftsgründung lediglich (nicht zwingende und nicht konstitutiv wirkende) Gründungsvorschriften nicht beachtet wurden, denen nur deklaratorische Bedeutung zukommt, untersteht die Gesellschaft dem Recht, nach dem sie sich organisiert hat (**Art. 154 Abs. 1 IPRG**). Verwiesen wird somit auf das Recht, an dem sich die Gesellschaft orientiert; d.h. massgebend ist das Recht, nach welchem die Gesellschaft ihre Organisationsstruktur ausgestaltet hat und im Aussenverhältnis handelt.

a.b. Die alternative Anknüpfung nach Absatz 2

Kann das Gesellschaftsstatut aufgrund von **Art. 154 Abs. 1 IPRG** insbesondere wegen Nichterfüllens der darin geforderten Voraussetzungen nicht bestimmt werden, ist auf **Art. 154 Abs. 2 IPRG** abzustellen, nach welchem die Gesellschaft „dem Recht des Staates untersteht, in dem sie tatsächlich verwaltet wird“. Der effektive (Verwaltungs-)Sitz ist interpretationsbedürftig und vage und oft nicht erkennbar.

Art. 154 Abs. 2 IPRG ist in zwei unterschiedlichen Konstellationen anknüpfungsrelevant: Eine Anknüpfung von **Art. 154 Abs. 1 IPRG** ist entweder (1) nicht möglich, d.h. führt zu keinem Ergebnis, weil der Inkorporationsort mangels fehlender Voraussetzungen nicht lokalisierbar ist (tatbestandsmässige Unmöglichkeit der Anwendung), oder (2) führt zur Nichtigkeit der Gesellschaft, weil konstitutiv wirkende und zwingende Gründungsvorschriften missachtet worden sind (Rechtsungültigkeit der Gesellschaft).

b. Zur Geltung des *fraus legis*-Vorbehaltes im IPR-Gesetz

Vor dem Inkrafttreten des IPRG konnte nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Inkorporationstheorie lediglich unter Beachtung des sog. Fiktionsvorbehaltes Geltung beanspruchen. Nach dem Inkrafttreten des IPRG war vorerst umstritten, ob der Fiktionsvorbehalt weiterhin zu beachten ist. Das Bundesgericht hat in der Folge klargestellt, dass die mangelnde Einbeziehung des „*fraus legis*-Vorbehaltes“ in das zehnte Kapitel des IPRG keine (versteckte) Gesetzeslücke, sondern ein qualifiziertes Schweigen darstellt. Denn der Fiktionsvorbehalt ist weder mit der Entstehungsgeschichte, noch mit dem Wortlaut, noch mit der Systematik des IPRG vereinbar.

c. Zur Rechtswahl im IPR des Gesellschaftsrechts

Im Gesellschaftskollisionsrecht ist eine Rechtswahl gesetzlich nicht ausdrücklich statuiert. Bei Kapitalgesellschaften ist die Rechtswahlmöglichkeit zu verneinen. Bei den Gesellschaften mit überwiegend personalistischer Struktur (Personengesellschaften) hingegen sind die gesellschaftsbezogenen Innenverhältnisse im Rahmen der Gestaltungsfreiheit einer Rechtswahl zugänglich.

In bezug auf zentrale Aspekte des Aussenverhältnisses der Gesellschaften, wie die Haftungsthematik und die Vertretung gegenüber Dritten muss die Einheit des Gesellschaftsstatuts gewährleistet sein; eine Rechtswahl kann in diesen Regelungsbereichen nicht rechtmässig getroffen werden.

d. Die Geltungsgründe des Inkorporationsprinzips

Der Vorrang der Inkorporationstheorie rechtfertigt sich mit Rechtssicherheitsgründen.

e. Abweichungen von der Regelanknüpfung nach Art. 154 IPRG

e.a. Die Anwendung der Ausnahmeklausel: Art. 15 IPRG

Da die Wahl des Inkorporationsortes entsprechend dem gesellschaftsrechtlichen Anknüpfungskriterium (indirekt) die Anwendung des Gesellschaftsstatuts ex lege bewirkt (nicht direkt, wie bei einer eigentlichen Rechtswahl), kann nach SCHWANDER nicht von einer Rechtswahl im Sinne von **Art. 15 Abs. 2 IPRG** gesprochen werden.

e.b. Der ordre public-Vorbehalt: Art. 17 IPRG

Das Inkorporationsrecht gelangt nicht (oder nur mit abgeänderter Rechtsfolge) zur Anwendung, wenn es in Widerspruch zu fundamentalen Wertungen des schweizerischen Rechts steht und wenn das aufgrund seiner Anwendung ermittelte Ergebnis als Rechtsfolge im konkreten Einzelfall krass ungerecht erscheint.

e.c. Die Anwendung von lois d'application immédiate: Art. 18 IPRG

Unter der Voraussetzung, dass ein schweizerischer Gerichtsstand gegeben ist, enthält das schweizerische Recht materiell-rechtliche Normen, welche wegen ihres besonderen Zwecks unabhängig von dem durch dieses Gesetz bezeichneten Recht zwingend anzuwenden sind.

Als lois d'application immédiate im Bereich des Gesellschaftsrecht gelten grundsätzlich betriebliche Mitbestimmungsregelungen.

3. Der Geltungsumfang des Gesellschaftsstatuts (Art. 155 IPRG)

Art. 155 IPRG konkretisiert durch die Aufzählung einzelner gesellschaftsbezogener Rechtsmaterien den Regelungsumfang des Gesellschaftsstatuts. In diesem Sinne erfüllt **Art. 155 IPRG** eine Abgrenzungsfunktion: Die in **Art. 155 IPRG** nicht abschliessend aufgezählten Regelungsbereiche werden vom Gesellschaftsstatut geregelt und unterstehen nicht einem anderen Statut, wie beispielsweise dem Vertrags- oder Deliktsstatut.

Nach dem Gesellschaftsstatut bestimmen sich die Gesellschaftsform sowie die rechtliche Erscheinungsart der Gesellschaft. Dazu gehört insbesondere die Frage, ob eine Gesellschaft als eigene juristische Persönlichkeit gilt oder nicht.

Das Inkorporationsrecht legt fest, wie (hinsichtlich des Vorganges), unter welchen materiellen und formellen Voraussetzungen und wann (in bezug auf den Zeitpunkt) eine Gesellschaft gegründet wird. Alle Vorgänge und Regelungen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Gesellschaft unterstehen grundsätzlich ebenfalls dem Gesellschaftsstatut. Sofern die Auflösung der Gesellschaft im Rahmen eines Konkurses erfolgt, sind die besonderen Regeln der **Art. 166 ff. IPRG** zu beachten.

Das Gesellschaftsstatut entscheidet über die Fähigkeit und den Umfang der Gesellschaft, Rechte zu erwerben und Pflichten zu begründen.

Die Zulässigkeit im Sinne einer Berechtigung und die Voraussetzungen der Firmen- oder Namenstragung einer Gesellschaft sowie deren inhaltliche Anforderungen beurteilt das Gesellschaftsstatut. Zu beachten sind in diesem Kontext die **Art. 157 und 160 IPRG**.

Die Ausgestaltung der internen Organisation der Gesellschaft hat sich nach den Rahmenvorgaben des Gesellschaftsstatuts auszurichten. Dieses regelt grundsätzlich namentlich Rechts-

fragen betreffend die Gesellschaftsorgane, die Statuten sowie deren Änderung, das gesamte Umfeld der Kapitalerhöhung und -herabsetzung sowie die Rechnungslegung.

Rechtsfragen betreffend das interne Verhältnis der Gesellschaft (Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie diejenigen unter den Gesellschaftern selbst) entscheidet das Gesellschaftsstatut.

Nach dem Gesellschaftsstatut beurteilen sich nicht nur Verantwortlichkeitsklagen der Gesellschafter sondern auch Verantwortlichkeitsansprüche Dritter, insbesondere der Gläubiger. Es bestimmt, unter welchen Voraussetzungen deren Ansprüche stehen. Zu beachten ist hier **Art. 159 IPRG**.

Die Rechtsfrage, ob Ansprüche gegen die Gesellschaft bestehen und wer diese geltend machen kann, beurteilt sich grundsätzlich nach dem massgeblichen Schuldstatut der diesbezüglichen Verhältnisse zwischen der Gesellschaft und dem Dritten. das Gesellschaftsstatut legt hingegen fest, wem die Schulden der Gesellschaft zuzurechnen sind, wer für die Gesellschaftsschulden haftbar ist.

Welcher Personenkreis aufgrund gesellschaftsrechtlicher Berechtigung in welchem Umfang die Gesellschaft vertreten kann, regelt das Gesellschaftsstatut. Zu beachten ist hier **Art. 158 IPRG**.

4. Die Problematik der Anerkennung im internationalen Gesellschaftsrecht

Gesellschaften sind Gebilde einer bestimmten Rechtsordnung. Verlassen gesellschaftsrechtliche Verhältnisse oder Beziehungen eines solchen Gebildes diese bestimmte Rechtsordnung, ist zu beurteilen, wie eine andere betroffene Rechtsordnung dieses Gebilde beurteilt; es muss entschieden werden, inwiefern diese Rechtsordnung die rechtliche Existenz eines gesellschaftsrechtlichen Gebildes, welchem aufgrund einer anderen Rechtsordnung die Rechtspersönlichkeit verliehen wurde, beachtet.

Den Bestand und den Umfang der Rechtsfähigkeit einer Gesellschaft regelt das einschlägige Personalstatut der Gesellschaft. Dem ausländischen gesellschaftsrechtlichen Gebilde werden durch die Anerkennung grundsätzlich weder weniger noch mehr Rechte zugestanden als ihm das Gesellschaftsstatut verleiht.

III. SONDERANKNÜPFUNGEN IM INTERNATIONALEN GESELLSCHAFTSRECHT

1. Überblick

Mit den gesetzlich statuierten Sonderanknüpfungen im internationalprivatrechtlichen Gesellschaftsrecht wird die Einheitslehre, wonach die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse und Beziehungen grundsätzlich nach einem einheitlichen Recht zu beurteilen sind, ausdrücklich durchbrochen. Der Begriff Sonderanknüpfungen ist im gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang im IPRG weit zu verstehen und erfasst alle von der Hauptanknüpfung aufgrund des Inkorporationsprinzips abweichende Anknüpfungsvorgänge unterschiedlichster Anknüpfungsmethoden.

2. Gesetzlich normierte Sonderanknüpfungen gesellschaftsrechtlicher Einzelfragen

a. *Eigenständige Kollisionsregeln für Einzelfragen*

a.a. *Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen*

Der Charakter einer eigenständigen allseitigen Kollisionsnorm kommt dem **Art. 156 IPRG** zu. Danach können Ansprüche aus öffentlicher Ausgabe von Beteiligungspapieren und Anleihen entsprechend der Wahl des Klägers entweder nach dem Gesellschaftsstatut oder nach dem Recht des Staates, in dem die Ausgabe erfolgt ist, geltend gemacht werden.

a.b. *Das Schutzstatut von Name und Firma einer Gesellschaft*

Die Berechtigung und die Voraussetzungen der Firmen- oder Namenstragung einer Gesellschaft sowie deren inhaltlicher Anforderungen — d.h. Bedingungen, welche die Firma zu erfüllen hat — sind, wie erwähnt, gemäss **Art. 155 lit. d IPRG** dem Personalstatut der betreffenden Gesellschaft zur Regelung zugewiesen. **Art. 157 IPRG** enthält demgegenüber das Kollisionsrecht des Schutzes von Name und Firma einer Gesellschaft im Sinne von **Art. 150 IPRG**.

b. *Einseitige Kollisionsnormen, die auf schweizerisches Recht verweisen*

b.a. *Die Haftung für ausländische Gesellschaften*

Art. 159 IPRG unterstellt die Haftung der für eine nach ausländischem Recht gegründete Gesellschaft handelnden Personen dem schweizerischen Recht, sofern die Geschäfte der ausländischen Gesellschaft in der Schweiz oder von der Schweiz aus geführt werden. **Art. 159 IPRG** verfolgt dabei den Zweck, vor allem zum Schutz der Gläubiger schweizerische Haftungsregeln bei denjenigen ausländischen Gesellschaften durchzusetzen, welche im Geschäftsleben den Anschein erwecken, dem schweizerischen Recht zu unterliegen.

b.b. *Die Zweigniederlassung einer ausländischen Gesellschaft in der Schweiz*

In der Schweiz gelegene Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften werden, was den Bereich des Register-, Firmen- und Vertretungsrechts anbelangt, aufgrund der Sonderregeln des **Art. 160 IPRG** einseitig dem schweizerischen Recht unterstellt.

c. *Die Einschränkung von Art. 155 lit. i IPRG durch Art. 158 IPRG*

Die Regelung der Vertretung einer Gesellschaft durch ihre Organe und gesellschaftsrechtlich vertretungsberechtigten Personen unterliegt gemäss **Art. 155 lit. i IPRG** grundsätzlich dem Gesellschaftsstatut, welches unter anderem auch den Umfang und eine allfällige Begrenzung der Vertretungsmacht regelt. **Art. 158 IPRG** untersagt der Gesellschaft die Berufung auf die Beschränkung der Vertretungsmacht der gesetzlichen Vertreter gemäss Gesellschaftsstatut, sofern dessen Vertretungsbeschränkungen dem Recht am gewöhnlichen Aufenthalt, am Sitz oder an der Niederlassung der anderen Partei unbekannt sind.

IV. DIE „VERLEGUNG DER GESELLSCHAFT“

1. Allgemeines zur „internationalen Sitzverlegung“

Der Begriff der „Verlegung der Gesellschaft“ bzw. der „Sitzverlegung“ kann mehrere unterschiedliche Konstellationen erfassen: Verlegung des (Gründungs-)Sitzes unter Beibehaltung des effektiven Verwaltungssitzes; Verlegung des (Gründungs-)Sitzes und gleichzeitige Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes; Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes unter Beibehaltung des (Gründungs-)Sitzes. Diese drei Konstellationen müssen aus schweizerischer Perspektive weiter derart ausgestaltet sein, dass entweder eine „Sitzverlegung“ ins Ausland oder eine „Sitzverlegung“ in die Schweiz vorgenommen wird. Die Bestimmungen der **Art. 161–164 IPRG**, welche die Gesellschaftsverlegung in die Schweiz und aus der Schweiz regeln, beinhalten als Grundprinzip, dass der Wechsel des Personalstatuts (Uminkorporation) unter bestimmten Voraussetzungen ohne Liquidation und Neugründung geschehen kann. Schwergewichtig enthalten **Art. 161–164 IPRG** eher IPR-Sachnormen denn Verweisungsregeln.

2. Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes

Infolge der grundsätzlichen Geltung des Inkorporationsprinzips kann die Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes tatbestandlich im IPRG prinzipiell nicht geregelt werden; diese Sitzverlegungskonstellationen sind aus schweizerischer Perspektive kollisionsrechtlich in diesem Zusammenhang unerheblich.

3. Verlegung der Gesellschaft bzw. des (Gründungs-)Sitzes

Das IPRG behandelt den Wechsel des Gesellschaftsstatuts infolge Sitzverlegung (Uminkorporation) in zwei unterschiedlichen Ausgestaltungsarten: Verlegung der Gesellschaft vom Ausland in die Schweiz (**Art. 161 f. IPRG**) und Verlegung der Gesellschaft von der Schweiz ins Ausland (**Art. 163 f. IPRG**).

a. Die Gesellschaftsverlegung vom Ausland in die Schweiz

Art. 161 Abs. 1 IPRG normiert die Voraussetzungen, unter welchen die Immigration einer ausländischen Gesellschaft zugelassen ist:

- ▷ Gestattung durch das ausländische Recht;
- ▷ Erfüllung der Voraussetzungen des ausländischen Rechts;
- ▷ Möglichkeit zur Anpassung an eine schweizerische Rechtsform.

Art. 161 Abs. 2 IPRG gestattet eine Unterstellung unter schweizerisches Recht in gewissen Fällen auch ohne Erfüllung der Voraussetzungen in Abs. 1. **Art. 161 Abs. 3 IPRG** sieht vor, dass das Grundkapital nach schweizerischem Recht für die entsprechende Rechtsform gedeckt sein muss (Schutz der Schweizer Gläubiger). **Art. 162 IPRG** regelt den Zeitpunkt, ab dem eine Gesellschaft dem schweizerischen Recht untersteht. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um eine in der Schweiz eintragungspflichtige Gesellschaft handelt oder nicht.

b. Verlegung der Gesellschaft von der Schweiz ins Ausland

Eine emigrationswillige und bisher dem schweizerischen Statut zugeordnete Gesellschaft kann unter den in **Art. 163 Abs. 1 lit. a–c IPRG** vorgesehenen materiellen Voraussetzungen einen Wechsel des Gesellschaftsstatuts vornehmen:

- ▷ Erfüllung der Voraussetzungen nach schweizerischem Recht;
- ▷ Fortbestand nach ausländischem Recht;
- ▷ Aufforderung der Gläubiger, bestehende Ansprüche anzumelden.

Regelungsgegenstand von **Art. 164 Abs. 1 IPRG** ist das Verfahren zur Löschung der emigrierenden Gesellschaft im Handelsregister, welche bewirkt, dass das schweizerische Recht grundsätzlich nicht mehr als Gesellschaftsstatut gilt.

V. DIE GRENZÜBERSCHREITENDE FUSION

1. Die internationalen Fusionskonstellationen

Das IPRG enthält keine unmittelbare Regelung betreffend die internationale Fusion. Der grenzüberschreitende Fusionstatbestand kann in der Ausgestaltung einer Absorption oder einer Kombination vorliegen. Im Hinblick auf die Rechtsanwendungsproblematik ist es sinnvoll, die Fusion eines ausländischen übertragenden Rechtsträgers mit einer schweizerischen aufnehmenden Gesellschaft sowie die Fusion einer schweizerischen übertragenden Gesellschaft mit einem ausländischen aufnehmenden Rechtsträger zu unterscheiden. Unabhängig davon, in welchem Staat die aufgrund der Durchführung einer Kombinationsfusion neu zu gründende Gesellschaft errichtet wird, lässt sich die rechtliche Ordnung der Immigrations- und Emigrationsfusion dem Grundsatz nach analog anwenden.

2. Grundsätzliches zum Fusionskontrollrecht

Für die Regelung des Instituts der internationalen Fusion können zwei grundsätzlich verschiedene kollisionsrechtliche Ansätze herangezogen werden: Einerseits die Einzeltheorien, welche den Vorgang der Fusion vollumfänglich einem einzigen Statut zur Regelung zuweisen und andererseits die Vereinigungstheorie, welche beide betroffenen Gesellschaftsstatute kumulativ beachtet. Die Formen der Einzeltheorie widersprechen insofern der Konzeption des Gesellschaftsrecht im IPRG, als aus **Art. 155 lit. b, e, f IPRG** die eigenständige Regelungszuständigkeit der Personalstatute der beteiligten Rechtsträger für einzelne Rechtsfragen des internationalen Fusionstatbestandes abgeleitet werden muss.

3. Das anwendbare Recht in Teilaspekten des Fusionstatbestandes

a. Zulässigkeit der internationalen Fusion

Die Zulässigkeit der internationalen Fusion beurteilt sich nach dem jeweils kollisionsrechtlich eigenständig ermittelten Recht, welches auf die übertragende und die aufnehmende Gesellschaft anzuwenden ist, und setzt somit die Zustimmung aller beteiligten Gesellschaftsstatute voraus.

b. Voraussetzungen der internationalen Fusion

Die fusionswilligen Gesellschaften müssen die von ihrem Gesellschaftsstatut statuierten Voraussetzungen der internationalen Fusion erfüllen.

c. Gläubigerschutz

Für die Regelung des Schutzes der von internationalen Fusionskonstellationen betroffenen Gläubiger sind alle beteiligten Gesellschaftsstatute kumulativ anzuwenden.

d. Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag hat die zwingenden inhaltlichen Anforderungen aller an der Fusion beteiligten Personalstatute der Gesellschaften zu beachten. Die Form des Vertrages richtet sich nach **Art. 124 IPRG**.

e. Wirkungen der internationalen Fusion

Die Ordnung der Wirkungen der grenzüberschreitenden Fusion ist für jede beteiligte Gesellschaft ihrem ursprünglichen Statut zu entnehmen.

22. Das Lugano-Übereinkommen

Übersprungen.

23. Die neuen Konventionen über die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen

Übersprungen.

24. Internationales Zwangsvollstreckungsrecht, insbesondere Anerkennung ausländischer Konkurse und Nachlassverträge

I. ÜBERSICHT ÜBER DAS INTERNATIONALE ZWANGSVOLLSTRECKUNGSRECHT

Die heutige Ordnung des internationalen Privatrechtsverkehrs setzt voraus, dass es in jedem Staat ein funktionierendes Zwangsvollstreckungsrecht gibt, mithilfe dessen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen auch gegen den Willen der schuldnerischen Partei durchgesetzt werden können. Nur vor diesem Hintergrund versteht es sich, dass sich das IPR und das IZ-PR hauptsächlich auf die drei Fragenkreise der direkten Gerichtszuständigkeit (Zuständigkeit für das Erkenntnisverfahren), anwendbares Recht und Anerkennung und Vollstreckungbarerklärung ausländischer Entscheidungen konzentrieren können. Ist ein ausländischer Entscheid für vollstreckbar erklärt worden (Exequatur), kann er im Inland grundsätzlich gleich, d.h. mit denselben Zwangsmitteln vollstreckt werden wie ein entsprechender inländischer Entscheid.

Das IPRG und das LugÜ befassen sich nur mit den inhaltlichen Voraussetzungen und teilweise mit dem Verfahren der Vollstreckbarerklärung (Exequatur), nicht mit der Zwangsvollstreckung selber. Eine Sonderstellung in diesem Zusammenhang nimmt jedoch der Konkurs ein, da dort das gesamte Vermögen betroffen ist.

II. DIE RÜCKSICHTNAHME AUF AUSLANDSRECHTLICHE BEZÜGE IN DER EINZELZWANGSVOLLSTRECKUNG (SPEZIALEXEKUTION)

Eine allgemeine Theorie der internationalen Zwangsvollstreckung unter Einbezug der sog. Einzel- oder Individualvollstreckung gibt es ebensowenig wie Normen des Völkerrechts oder des Staatsvertragsrechts, mit welchen nach generell-abstrakten Kriterien eine einzelne Zwangsvollstreckung in die Kompetenz des einen oder des anderen Staates gelegt würde. Es ist einzig der völkerrechtliche Territorialitätsprinzip zu beachten.

Im allgemeinen können daher gleichzeitig in mehreren Staaten Einzelzwangsvollstreckungen parallel für dieselbe Forderung durchgeführt werden, bis die Schuld einmal, aber voll gedeckt ist. Es gibt grundsätzlich keine der doppelten Litispendenz (Hängigkeit) entsprechende Einrede, wohl aber allenfalls die Einrede des Rechtsmissbrauchs.

Die Zuständigkeitsabgrenzung des schweizerischen Einzelzwangsvollstreckungsverfahrens im Verhältnis zur Zuständigkeit ausländischer Zwangsvollstreckungsbehörden erfolgt einerseits (für die Vollstreckung aus Entscheidungen auf Geld- oder Sicherheitsleistung) durch das SchKG, andererseits (für die Vollstreckung anderer Entscheidungen) durch das kantonale Zivilprozessrecht, also nicht etwa durch das IPRG oder das LugÜ.

III. INTERNATIONALES KONKURSRECHT

1. Allgemeines

Die grundlegende Diskussion im internationalen Konkursrecht wurde unter dem Titel „Territorialitäts- oder Universalitätsprinzip?“ geführt. Es versteht sich dabei von selbst, dass der Gedanke des Universalitätsprinzips dem Institut des Konkurses sachlich besser entspricht als das Territorialitätsprinzip. Realistischerweise muss man aber einräumen, dass es wegen der grundlegenden Differenzen der verschiedenen Staaten z.B. über Konkursprivilegien und über die Verwaltung und Zwangsverwertung, aber auch über Sanierungsmassnahmen als Alternativen im heutigen Rechtszustand den einzelnen Staaten nicht zumutbar ist, sich ohne weiteres den Regeln fremden Konkursrechts zu unterziehen bzw. unbesehen von Interessen der Gläubiger, die im eigenen Staat leben, der fremden Konkursverwaltung volle Rechtshilfe zu leisten.

Es war daher folgerichtig, dass die Staaten im letzten Jahrhundert, vom Territorialitätsprinzip ausgehend, mittels bilateraler Staatsverträge des Universalitätsprinzips im Verhältnis zu nahestehenden anderen Staaten angestrebt haben.

2. In der Schweiz ausgesprochener Konkurs

Das SchKG geht, was in der Schweiz ausgesprochene Konkurse anbelangt, vom Grundsatz des Universalismus aus (**Art. 197 Abs. 1 SchKG**). Eine andere Frage ist diejenige nach der Durchsetzbarkeit dieser Sicht im Verhältnis zu anderen Staaten.

3. Anerkennung ausländischer Konkurse; Durchführung eines „Anschluss“-Konkurses für in der Schweiz gelegene Vermögenswerte

Die Stellung der in der Schweiz wohnhaften Gläubiger in einem im Ausland durchgeführten Konkurs richtet sich nach ausländischem Konkursrecht.

Im schweizerischen IPRG (**Art. 166–174**) werden einzig die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete in der Schweiz und deren Rechtsfolgen geregelt. Mit der neuen Regelung im IPRG wird ein wichtiger Schritt in die Richtung des Universalitätsprinzips getan; zwar wird damit nicht einer ausländischen Konkursbehörde der Zugriff zu in der Schweiz gelegenen Vermögenswerten gestattet, aber die Durchführung eines den ausländischen Hauptkonkurs ergänzenden Nebenkurses (auch Mini-, Anschluss- oder Parallel-Konkurs genannt) in der Schweiz führt zu einem rechtspolitisch gleichwertigen und souveränitätspolitisch akzeptablen und auch praktikablen Ergebnis.

Zur Regelung im IPRG im einzelnen (überblicksmässig):

- ▷ **Art. 166 Abs. 1 IPRG** legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein ausländisches Konkursdekret anerkannt werden kann;
- ▷ **Art. 167–169 IPRG** regeln das Anerkennungsverfahren im einzelnen;
- ▷ **Art. 170 Abs. 1 IPRG** hält fest, dass die hauptsächliche Wirkung der Anerkennung des ausländischen Konkursdekretes darin besteht, dass für das in der Schweiz gelegene Vermögen des Schuldners die konkursrechtlichen Folgen des schweizerischen Rechts ausgelöst werden;
- ▷ **Art. 170–174 IPRG** statuieren Sonderregeln, die im grundsätzlich nach SchKG abzuwickelnden (Teil-)Konkurs zu beachten sind.

4. Nachlassverträge

Die Schweiz kennt kein umfassendes Unternehmungssanierungsrecht, sondern nur das Instrument der Nachlassverträge (**Art. 305 ff. SchKG**). Wieweit schweizerische Nachlassverträge im Ausland anerkannt werden, beurteilt sich nach ausländischem IZPR. Für ausländische Nachlassverträge ist **Art. 175 IPRG** massgebend.

25. Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Übersprungen.